

■ 2023

Jahresbericht Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrollen – Futtermittelüberwachung – Tierschutz & Tiergesundheit – Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit



Grenzkontrollstellen – Wirtschaftlicher Verbraucherschutz - Wasser – Hafenärztlicher Dienst

Impressum

Herausgeberin:

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen & Pflanzenschutz

Faulenstraße 9/15

28195 Bremen

www.verbraucherschutz.bremen.de

Redaktion & Gestaltung

Dr. Zafer Mert

Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen & Pflanzenschutz

verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Dr. Kirstin Haunhorst

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)

office@LMTVet.bremen.de

Dr. Lutz Elflein

Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA)

Stand

Oktober 2024

Titelbild: *Abbildung 1- Bremen Rathaus (Eigene Aufnahme Ref 32, SGFV)*

Vorwort

Sehr geehrte Lesende,

wie in den letzten Jahren üblich, legen Ihnen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, vertreten durch das Referat 32, der Lebensmittelüberwachungs- und Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) und das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) ihren gemeinsamen Verbraucher:innenschutzbericht für das Jahr 2023 vor.

Die beiden Ämter und das Fachreferat berichten über die gesamte fachliche Breite ihres Zuständigkeitsbereiches im gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz sowie der Hafengesundheit.

Durch den für Deutschland bekanntermaßen einmaligen fachlichen Zuschnitt und der Behördenstruktur liegt ein großer Teil des Geltungsbereiches der der EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) in nur einer Organisationseinheit.

Wir informieren Sie im vorliegenden Bericht zu Themen wie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zu Tierschutz und Tiergesundheit, Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit, zur Arbeit der Grenzkontrollstellen, zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz und der Arbeit des Hafenzöologischen Dienstes – alles in allem zu einem Themenbereich, der viele Bremer:innen interessieren und bewegen dürfte.

An dieser Stelle gilt es insbesondere, allen Kolleg:innen für die geleistete Arbeit zu danken, denn das Jahr 2023 war geprägt von besonderen Her-

ausforderungen wie Umstrukturierungen und hohem Personalwechsel, auch auf Führungsebene, knappen Ressourcen bei stetig steigenden regulatorischen und qualitätssichernden Anforderungen im Bereich der Kernaufgaben, sowie zusätzlich zu bewältigenden Herausforderungen in der Veränderung und Modernisierung der Verwaltungsstrukturen. Unter diesen Rahmenbedingungen gelingt die lösungsorientierte und kreative Aufgabenerledigung nur mit gegenseitiger Unterstützung und vorbildlicher Kooperation.

An dieser Stelle möchten wir Sie auf einige Schwerpunkte der gemeinsamen Arbeit hinweisen, die Sie besonders interessieren könnten:

- Aufgaben und Ergebnisse der Überwachungstätigkeit der Lebensmittelüberwachung des LMTVet
- Aufgaben und Untersuchungsergebnisse des LUA bei der Überwachung der Gewässer in Bremen. Dabei werden auch erstmals Aspekte des Klimawandels beleuchtet.
- Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen bei der Einfuhr an der Grenzkontrollstelle
- Beratung von Verbraucher:innen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes
- Arbeit des LMTVet im Bereich Tierschutz

Wir wünschen eine informative Lektüre.

Dr. Kirstin Haunhorst
Amtsleitung LMTVet

Dr. Peter Pudollek
Referatsleitung Ref. 32

Dr. Lutz Elflein
Amtsleitung LUA

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VI
Diagrammverzeichnis	VIII
Tabellenverzeichnis	IX
Lebensmittelkontrollen	1
Kontrollablauf im Fachbereich Lebensmittelüberwachung	2
Betriebskontrollen	3
Fleischhygiene	12
Probenuntersuchungen	15
Mikrobiologische Untersuchungen	17
Schnellprogramm - Pestizide in Erdbeeren mit regionalem Bezug	19
Futtermittelüberwachung	21
Futtermittelüberwachung	22
Tierschutz und Tiergesundheit	24
Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betriebe	25
Tierseuchen	31
Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit	33
Pflanzenschutzdienst	34
Pflanzenschutzkontrollen im Land Bremen	37
Pflanzenschutzberatung	42
Einsatz von Käferspürhunden in der Pflanzengesundheitskontrolle	46
Pflanzengesundheitskontrollen	52
Phytopsanitäre Kontrollen	56
Pflanzengesundheitliche Maßnahmen	59
Eingangskontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen aus Drittländern	62

Ein Bundesland -zwei Grenzkontrollstellen	63
Probenahmen	67
Weiterführende Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Warnhinweisen (Verdachtsproben)	68
Wirtschaftlicher Verbraucherschutz	76
Aufgabenwahrnehmung	77
Rechtsentwicklung 2023	78
Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz im Land Bremen in 2023	82
Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V.	83
Wasser	86
Mikrobiologische Untersuchungen Wasser	87
Untersuchung der potentiellen Gefährdungslage in bremischen Gewässern durch den Klimawandel	90
Fall-Studie Wasseranalytik – Schwarze Verfärbungen in Wasserkochern	94
Die Neuerungen der Trinkwasserverordnung	96
Hafenärztlicher Dienst	99
Post-Corona-Zeit in der Schifffahrt	100
Reisemedizin Bremerhaven	101
Schiffshygiene	103
Notfallübung	104
Anhang	107
Standorte & Erreichbarkeiten	108

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene
AG PMK	Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle“
ALB	Asiatischer Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis)
AVV RÜb	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BALVI	Software zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich
BHV	Bremerhaven
BHV1	Bovines Herpesvirus 1
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BÜp	Bundesweiter Überwachungsplan
BVD/MD	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CLB	Citrus-(Laubholz)Bockkäfer (Anoplophora chinensis)
DG AGRI	Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Drs.	Drucksachen-Nummer
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EPPO	European and Mediterranean Plant Protection Organization
EPS	Eichenprozessionsspinner
EtO	Ethylenoxid
EU	Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
FMÜ	Futtermittelüberwachung
g.g.A.	geschützte geografische Angabe
g.t.S.	garantiert traditionelle Spezialität
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
GGED	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte)
HB	Bremen
HPAI	Hochpathogene Aviäre Influenza = Geflügelpest/ Vogelgrippe
ICP-MS	Inductively Coupled Plasma - Mass Spectrometry, Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma
IMSOC	Information Management System for Official Controls
IOC	Intensified official controls
IPS	Integrierter Pflanzenschutz
ISPM Nr. 15	Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“

KbE	Koloniebildende Einheiten
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LMTVet	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärndienst des Landes Bremen
LMHV	Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln
LUA	Landesuntersuchungsamt Bremen
NOKO	Norddeutsche Kooperation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PFAS	Polyfluorierte Alkylsubstanzen
PGZ	Pflanzengesundheitszeugnis
PSD	Pflanzenschutzdienst
PSM	Pflanzenschutzmittel
RABV	Rabiesvirus
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel)
RHG	Rückstandshöchstgehalte
SGFV	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
SO	Schadorganismen
TGR	Tiergesundheitsrecht
TierSchG	Tierschutzgesetz
TRACES NT	Trade Control and Expert System- New Technology
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TSE	Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
TVT	Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.
VO	Verordnung
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZOPF	Zentralstelle Online Überwachung Pflanzenschutz

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Die Anzahl der Betriebskontrollen im Jahr 2023	4
Diagramm 2: Anzahl an Verstößen in Lebensmittelbetrieben des Landes Bremen	6
Diagramm 3: : Die Anzahl von Bürgerbeschwerden im Jahr 2023	9
Diagramm 4: Normabweichungen Bremer Lebensmittelproben im Jahr 2023	15
Diagramm 5: Probenentnahmen und Beanstandungen nach Lebensmittelgruppen in Bremen 2023..	16
Diagramm 6: Planproben im Bereich Referat 20 – Mikrobiologie, Beurteilung.....	17
Diagramm 7: Verteilung der Pestizide auf die untersuchten Proben	19
Diagramm 8: Maximale Ausschöpfung der RHG für die einzelnen Pestizide	20
Diagramm 9: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen	56
Diagramm 10: Importe ägyptischer Kartoffeln in den Jahren 2019 bis 2023	57
Diagramm 11: Entwicklung der Importe von 2019 – 2023	57
Diagramm 12: Entwicklung der Exporte in den Jahren 2019 - 2023.....	58
Diagramm 13: Verhältnisübersicht der untersuchten Paramater nichttierischer Lebens- und Futtermittel	69
Diagramm 14: Bio-Produktgruppen in Bremen und Bremerhaven in 2023.....	73
Diagramm 15: Kontinente, aus denen Bio-Sendungen in 2023 eingeführt wurden	73
Diagramm 16: Übersicht der untersuchten Trinkwasserproben von Schiffen im Zeitraum 2013-2023	88
Diagramm 17: Nachweis von ESKAPE-Bakterien in Bremer Gewässern	93
Diagramm 18: Nachweis verschiedener Vibrionen Spezies in Abhängigkeit vom Gewässer	93
Diagramm 19: Impfplan: Auflistung der empfohlenen Impfungen und Malariamedikamente	102

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die im Bundesland Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik- und Tabakerzeugnissen umgehen	3
Tabelle 2: Zusammenfassung der im Jahr 2023 im Land Bremen bearbeiteten Schnellwarnungen.	5
Tabelle 3: Anzahl vorläufig beanstandeter, sowie der davon als genussuntauglich beurteilten Schlachttiere 2023	12
Tabelle 4 : Tatbestände, die bei den amtlichen Kontrollen der FMÜ geprüft worden sind.	23
Tabelle 5: Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen	38
Tabelle 6: Dokumentenkontrollen von Einfuhrsendungen im Rahmen der PSM-Verkehrskontrolle	40
Tabelle 7: Ausnahmegenehmigung sowie Kontrollen der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland...41	
Tabelle 8: Vorübergehende Möglichkeiten (1.-3.) der nachträglichen Kältebehandlung am EU-Eingangsort für Zitrusfrüchte aus Südafrika	61
Tabelle 9: Gesamtzahl der abgefertigten Sendungen 2022 und 2023 der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)	64
Tabelle 10: Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV) für Schiffsausrüster für die Ausfuhr sowie durchgeführte Exportkontrollen von Containern mit verarbeiteten tierischen Proteinen (VTP) in 2023	65
Tabelle 11: Einfuhrkontrollen der GKS HB und BHV 2023 in Sendungszahlen nach Warenarten.....	65
Tabelle 12: Eingangskontrollen der GKS HB/BHV in absoluten Zahlen getrennt nach Tätigkeiten	66
Tabelle 13: Positive Planproben nach Einfuhrüberwachungsplan 2023 mit Information der zuständigen Veterinärbehörden des Empfängerbetriebes durch die GKS Bremen und Bremerhaven	68
Tabelle 14: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2023 der GKS HB und BHV ..	70
Tabelle 15: Gesamtzahl der Bio-Sendungen in Bremen (HB) und Bremerhaven (BHV) 2023.....	72
Tabelle 16: nach DG AGRI working document untersuchungspflichtige Produkte	74
Tabelle 17: Anzahl der Beratungskontakte 2020-2023	84
Tabelle 18: Anzahl der (Online-)Vorträge und Messen sowie Teilnehmerzahlen 2022-2023	84
Tabelle 19: Anzahl Zugriffszahlen Internet – eindeutige Seitenansichten 2020-2023.....	85
Tabelle 20: Mikrobiologisch untersuchte Probenanzahl nach Wasserart im Jahr 2023	87
Tabelle 21: Übersicht der Schiffsabfertigungen und Atteste	103

Lebensmittelkontrollen

- Kontrollablauf im Fachbereich Lebensmittelüberwachung
- Betriebskontrollen
- Fleischhygiene
- Probenuntersuchung
- Mikrobiologische Untersuchungen
- Schnellprogramm – Pestizide in Erdbeeren mit Regionalem Bezug



Abbildung 1: Platte mit diversen Lebensmitteln (Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/salat-auf-weisser-keramikscheife-l-T_dY6AzzVXU, abgerufen 10.10.24)

Kontrollablauf im Fachbereich Lebensmittelüberwachung

Wie funktioniert eigentlich die Lebensmittelüberwachung? Wer ist zuständig für die Kontrollen der Betriebe und welche Vorgaben sind für die Überwachung wo festgelegt? Diese und ähnliche Fragen werden regelmäßig an den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) gestellt. Der LMTVet ist zuständig für die Lebensmittelüberwachung und somit auch für die Kontrollen der Betriebe.

Lebensmittelrechtlich relevante Vorgaben werden zum einen durch Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union festgelegt sowie zum anderen durch nationale Gesetze und Verordnungen.

Die allgemeinen Bestimmungen einer amtlichen Kontrolle sind in Artikel 9 der Verordnung (EU) 625/2017 dargestellt. So werden alle Unternehmen regelmäßig einer risikobasierten Kontrolle mit einer angemessenen Häufigkeit unterzogen.

Berücksichtigt werden hierbei die unternehmensspezifischen Risiken, die sich aus der Tätigkeit und den Vorgängen im Betrieb ergeben. Ebenso werden die Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers und die Ergebnisse der betrieblichen Eigenkontrollen beachtet.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel ohne Vorankündigung. Probenahmen können gemäß Art. 14 Satz 1 Buchstabe h VO (EU) 625/2017 ein Teil der amtlichen Kontrollen sein.

Die Durchführung und Umsetzung der in Art. 9 VO (EU) 625/2017 dargestellten Kontrollen regelt national die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts, kurz die AVVRüb. Diese Vorschrift regelt auch die risikobasierte Häufigkeit der Kontrollen.

Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit regelt die EU Verordnung VO (EG) Nr. 178/2002. Vorgaben zur Lebensmittelhygiene regeln die EU Verordnungen VO (EG) Nr. 852/2004 und VO (EG) Nr. 853/2004.

Weitere nationale Vorgaben finden sich hierzu beispielsweise im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, kurz LFGB, in der Lebensmittelhygieneverordnung, kurz LMHV oder der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs, kurz Tier-LMHV.

Diese und weitere Gesetze und Verordnungen sind zwingend bei den Kontrollen der Betriebe im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durch den LMTVet zu berücksichtigen.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert, wie in Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 definiert, alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Dabei ist gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind.

Somit werden bei Kontrollen und Probenahmen kleine Lebensmittelprimärerzeuger ebenso berücksichtigt, wie große internationale Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, Restaurants und Supermärkte oder der Imbiss um die Ecke.

Wie läuft eine Kontrolle ab?

Der zu kontrollierende Betrieb wird in der Regel unangekündigt aufgesucht. Es werden alle Bereiche, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, aber auch die Personalräume kontrolliert. Anschließend erfolgt eine betriebliche Dokumentenkontrolle. Bei Bedarf werden Proben von Lebensmitteln oder Tupferproben der Umgebung gezogen. Sollten bei der Kontrolle Mängel festgestellt werden, kann direkt vor Ort eine mündliche Anordnung zur Mängelbeseitigung getroffen oder zur direkten Gefahrenabwehr ein Verbot ausgesprochen werden. Im Anschluss an die Kontrolle erfolgt ein ausführlicher Kontrollbericht, in dem ggf. festgestellte Mängel aufgeführt und entsprechende Aufforderungen zur Mängelbeseitigung festgehalten werden. In bestimmten Fällen erfolgt eine unangekündigte Nachkontrolle.

Wurde ein ordnungswidriges Handeln festgestellt, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

tet werden. Bei nicht unerheblichen Hygieneverstößen, wiederholten Verstößen oder Verbrauchertäuschung ist i.d.R. ein Bußgeld in Höhe von mindestens 350,- € zu erwarten. Damit ist der Tatbestand nach § 40 Abs. 1a LFGB erfüllt, der eine

Information der Öffentlichkeit über den Verstoß erforderlich macht.

LMTVET
Dr. Yvonne Lehner

Betriebskontrollen

Eine Übersicht über die im Land Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik- und Tabakerzeugnissen umgehen, erhalten Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht über die im Bundesland Bremen ansässigen Betriebe, die mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen sowie Kosmetik- und Tabakerzeugnissen umgehen

Zugelassene Betriebe	Zahl der Betriebe
Mit allgemeinen Tätigkeiten befasste Betriebe (Kühlhäuser, Wiedermüllungs- und Umpackbetriebe, Großhandelsmärkte, Kühlschiffe)	14
Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren	4
Fleisch von Geflügel und Hasentieren	2
Hackfleisch/Faschieretes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch	4
Fleischerzeugnisse	15
Fischereierzeugnisse	39
Behandelte Mägen, Blasen und Därme	1
Registrierte Wirtschaftsteilnehmer/Betriebe	Zahl der Betriebe
Obst- und Gemüseverarbeitung	14
Herstellung pflanzlicher Öle und Fette	5
Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	8
Herstellung von Back- und Teigwaren	111
Herstellung sonstiger Nahrungsmittel	132
Getränkeherstellung	22
Großhandel	354
Einzelhandel	2383
Transport- und Lagerarbeiten	131
Gastronomie	3996
Sonstige	76

Im Berichtsjahr 2023 führten im LMTVet 18 Lebensmittelkontrolleur:innen, eine Probenehmerin sowie 5 Tierärzt:innen die Betriebsinspektionen und Probenahmen in den registrierten und zugelassenen Betrieben den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch. Seit dem 1. Oktober 2023 ist eine Fortbildungsstelle zum Lebensmittelkontrolleur besetzt. Zum 1. Januar 2024 wird eine zweite Fortbildungsstelle besetzt.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist im EU-Recht und weiteren nationalen Rechtsvorschriften umfassend geregelt. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung- AVV RÜb“ - ist die Grundlage für die bundesweit einheitliche Durchführung der Überwachung. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht nur für die Vorschriften des Lebensmittelrechts, sondern auch in den Bereichen des tierischen Nebenprodukte-

Rechts, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts.

Das Ziel, die Überwachung zum Schutz der Verbraucher:innen risikoorientiert durchzuführen, wird damit fortgeschrieben.

Die Beurteilung eines Betriebes erfolgt mit einem Punktesystem. Jeder Betrieb wird in eine Risikokategorie eingeordnet; zusätzlich erfolgt die Einstufung des Produktrisikos. Folgende Beurteilungsmerkmale fließen somit in die Gesamtbewertung ein:

- die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen durch den Unternehmer,
- das System der Rückverfolgbarkeit,
- die Mitarbeiterschulung,
- die Durchführung von HACCP-Verfahren,
- die Untersuchung von Produkten,
- die Einhaltung der Temperaturen,

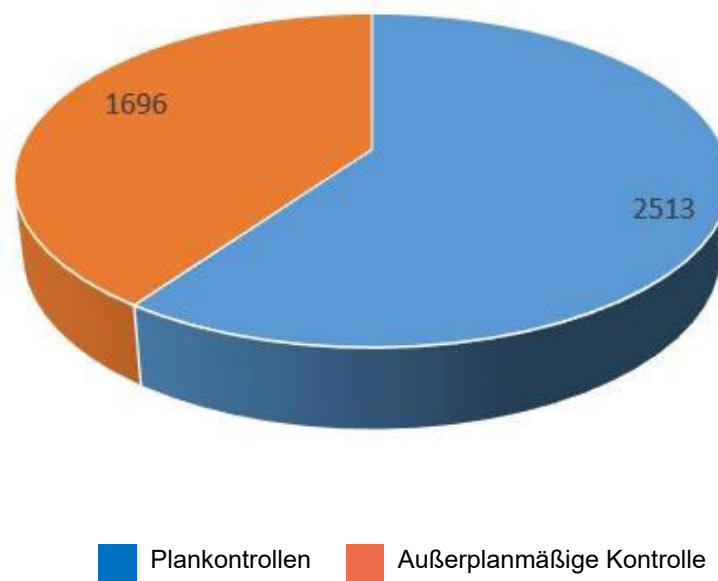
- die bauliche Beschaffenheit des Betriebes mit Instandhaltungsmaßnahmen,
- die Reinigung und Desinfektion,
- die Personal- und Produktionshygiene sowie die Schädlingsbekämpfung.

Aus dieser Risikobeurteilung ermittelt die Kontrollbehörde individuell für jeden Betrieb die Frequenz der durchzuführenden Plankontrollen.

Nach jeder planmäßigen Kontrolle wird die Risikobeurteilung aktualisiert und auf diese Weise fortgeschrieben. Neben den planmäßigen Betriebskontrollen gibt es die anlassbezogenen Betriebskontrollen, die sog. außerplanmäßigen Kontrollen, die sich im Wesentlichen aus Nachkontrollen, den Kontrollen zur Überwachung von Rückrufen und Beschwerdekontrollen zusammensetzen.

Im Berichtszeitraum wurden 4.209 Kontrollen durchgeführt. Dabei handelt es sich um 2.513 planmäßige und 1.696 außerplanmäßige Kontrollen.

Diagramm 1: Die Anzahl der Betriebskontrollen im Jahr 2023



LMTVet
Elisabeth Oltmann

Schnellwarnmeldungen

Gehen von Bedarfsgegenständen, Lebens- oder Futtermitteln Gefahren für die menschliche Gesundheit aus oder zeigen sich Hinweise auf Lebensmittelbetrug (Food Fraud), ist ein zeitnahes und wirksames Handeln der Überwachungsbehörden nötig. Die Informationen hierzu werden innerhalb der Europäischen Union über das RASFF (Rapid Alert System Food and Feed) und RAPEX-System (Rapid Exchange of Information System) zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Hierdurch können Lieferketten europaweit effektiv nachverfolgt und Schäden für Verbraucher und Verbraucherinnen minimiert werden.

Die Plattform „Lebensmittelwarnung.de“ informiert öffentlich über die aktuellen Rückrufe. Die Anzahl der Meldungen befand sich im Jahr 2023 auf einem ähnlich hohen Niveau wie in den Vorjahren.

Warnungsgründe waren im Jahr 2023 vorwiegend Rückrufe von Produkten wegen mikrobieller Belastung, hervorgerufen von Salmonellen, Listerien

und anderen pathogenen Mikroorganismen. Grenzwertüberschreitungen von Pflanzenschutzmitteln, unzulässigen Inhaltsstoffen und Kontaminanten, Fremdkörper in Lebensmitteln sowie fehlerhafte Kennzeichnung waren ebenfalls Ursache von Rückrufen. Die am häufigsten betroffenen Produkte waren Obst und Gemüse gefolgt von Geflügelfleisch sowie Kräuter und Gewürze.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung überprüfen die Umsetzung von Rückrufen durch die Lebensmittelunternehmen in Bremen. Hierzu finden regelmäßig Kontrollen vor Ort statt, um sicherzustellen, dass die betroffenen Waren aus dem Verkauf entfernt wurden. Die Lieferketten werden nachverfolgt und falls erforderlich die Kontrollbehörden in anderen Bundesländern oder in der EU über das RASFF- und RAPEX-System informiert. Kurze Meldewege und klare Hierarchien ermöglichen hier einen schnellen Informationsfluss.

Tabelle 2: Zusammenfassung der im Jahr 2023 im Land Bremen bearbeiteten Schnellwarnungen.

Lebensmittelwarnungen	
Gesamte Meldungen in Deutschland	310
Ersteinstellungen durch Bremen	5
Warnungen, denen sich Bremen angeschlossen hat	184 davon 154 Lebensmittel 26 Bedarfsgegenstände 4 Kosmetische Mittel
RASFF (Rapid Alert System Food and Feed)	
Meldungen aus anderen Bundesländern / Mitgliedstaaten Ware an Bremen beliefert	232
Ersteinstellungen durch Bremen	2
Meldungen außerhalb des Schnellwarnsystems	57
RAPEX (Rapid Exchange System Food and Feed)	
Meldungen aus anderen Bundesländern, Bremen beliefert	28
Erstmeldung Bremen	0

LMTVet
Stefan Schmidt

Verstöße in Lebensmittelbetrieben des Landes Bremen

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 schafft als Basis nach Art. 1 die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen sowie für die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln. In Art. 10 der oben genannten Verordnung wird auf die umfassenden Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit eingegangen, auf die das LFGB in § 40 Bezug nimmt.

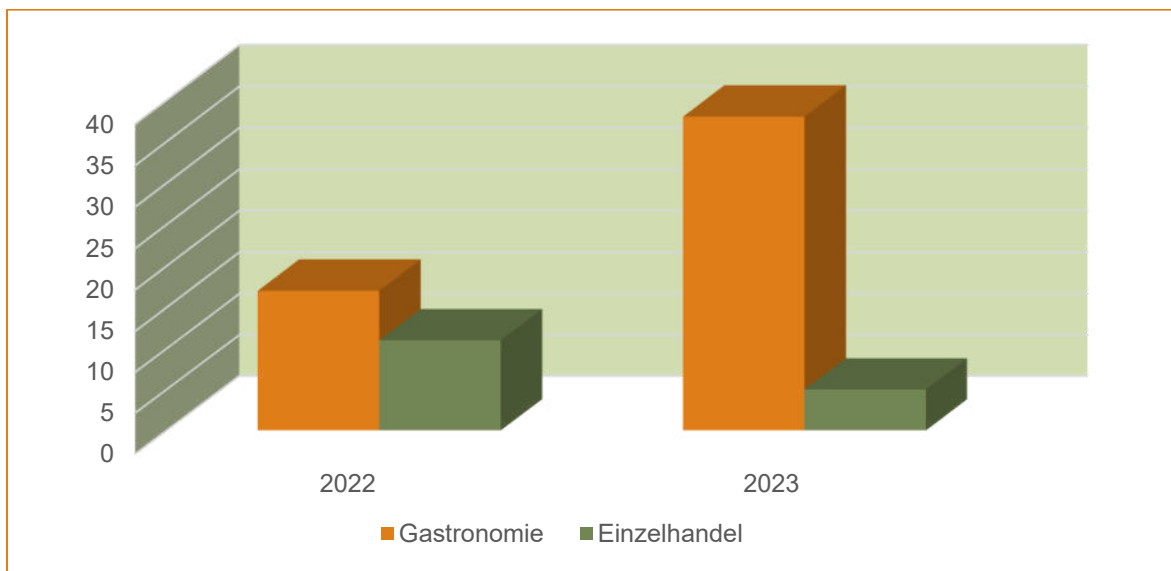
Als zuständige Behörde ist der LMTVet somit verpflichtet, die Öffentlichkeit unverzüglich unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften zu informieren, wenn die Bedingungen nach § 40 Abs. 1a LFGB zutreffend sind. Alle relevanten Informationen zur Schaffung von Transparenz sind gemäß § 40 Abs. 4a LFGB sechs Monate nach Veröffentlichung wieder zu entfernen. Ein Ermessen seitens der Behörde be-

steht hier nicht. Im Jahr 2023 wurden bei Kontrollen von Lebensmittelbetrieben im Land Bremen in 43 Fällen Verstöße vorgefunden, bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 € verhängt wurde und dies somit zu einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB führte.

38 Betriebe waren im Bereich Gastronomie angesiedelt, 5 Betriebe gehörten dem Lebensmitteleinzelhandel an. Besonders auffällig ist, dass die Anzahl der Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB im Jahr 2023 deutlich angestiegen ist. Wurden im Jahr 2022 noch in 28 Fällen Mängel und Verstöße von Betrieben veröffentlicht, wurde die Öffentlichkeit im letzten Jahr in 43 Fällen informiert.

Am häufigsten wurden erneut Hygieneverstöße festgestellt, die in unterschiedlichen Betriebsbereichen und Schweregraden vorgefunden wurden. Darüber hinaus wurden unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln, häufig unter Missachtung von vorgeschriebene Temperaturen, Feststellungen von Schädlingsbefall und verschiedenste Kennzeichnungsmängel dokumentiert. Oftmals wurden verschiedene Mängel auch gleichzeitig vorgefunden.

Diagramm 2: Anzahl an Verstößen in Lebensmittelbetrieben des Landes Bremen in Jahren 2022 und 2023, welche zu einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB führten (Mehrere Verstöße pro Betrieb sind möglich).



Es folgt eine Auswahl von unterschiedlichen Beispielen hochgradiger Mängel, die die Bedingungen einer Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a LFGB erfüllen können:



Abbildung 2: Hygienemängel durch hochgradige Verschmutzung – Bedarfsgegenstand (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abbildung 3: Spuren eines Schädlingsbefalls in einem Lebensmitteleinzelhandel (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

LMTVet
Dr. Yvonne Lehner

Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe in Bremerhaven

Dieser Jahresbericht beschreibt das erste Jahr nach offiziellem Ende der COVID-19-Pandemie und spiegelt die weitgehende Normalisierung der Kontroll-, Überwachungs- und Vollzugstätigkeiten der Dienststelle für den Bereich Lebensmittelüberwachung wider.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich die Zahl der überwachungspflichtigen Betriebe weitgehend konsolidiert, wobei vor allem gastronomische Betriebe mit Personalmangel und Personalfuktuation zu kämpfen haben. Im Rahmen der Plankontrollen insgesamt gab es jedoch keine ungewöhnlichen Veränderungen hinsichtlich der Ergebnisse bzw. festgestellten Mängel und Beanstandungen. Hygienemängel, zumeist aufgrund von Reinigungsmängeln, stellen einen Großteil der Beanstandungen dar und werden i.d.R. kurzfristig abgestellt. Nachkontrollen zur Verifizierung der Mängelabstellung sind gebührenpflichtig. Weitere Beanstandungen ergeben sich aus festgestellten Kennzeichnungsmängeln und vereinzelt Lücken in der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln. Vereinzelt Betriebsschließungen erfolgten freiwillig, um seitens der Betriebe die festgestellten Mängel unverzüglich abstellen zu können.

Neben gastronomischen Betrieben unterliegen auch Supermärkte, Schul- und Kitaküchen, Alten- und Pflegeheime sowie weitere Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung der Überwachung, ohne dass hier im Rahmen der regelmäßigen Plankontrollen besondere Auffälligkeiten durch das Kontrollpersonal dokumentiert wurden.

Kontrollen von Lebensmittelproduktionsstätten (kleine Manufakturen bis zu industrieller Fertigung) stellen einen besonderen Schwerpunkt am Standort Bremerhaven dar, wobei Fisch als Hauptprodukt ein besonderes Merkmal der Seestadt Bremerhaven ist. Die Be- und Verarbeitung von Frischfisch sowie die Produktion von Salaten, Convenient-Produkten und vor allem Räucherwaren (Heiß- und Kalträucherei) markiert den Löwenanteil der zu überwachenden Betriebe und bildet auch den Schwerpunkt der Tätigkeiten aus der Bearbeitung von Fremdgutachten und Schnellwarnungen des europäischen RASFF/RAPEX-Systems.

Verbraucherbeschwerden betrafen überwiegend die Gastronomie und Hinweise zu Kennzeichnungsmängeln im Einzelhandel. Die ebenfalls zum Aufgabenbereich gehörende Überwachung

von Bedarfsgegenständen beschränkte sich auf Probenahmen, die regelmäßig und z.T. im Zusammenhang mit bundesweiten Programmen durchgeführt wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Exportkontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft. In diesem Bereich wurden im Berichtsjahr insgesamt 947 Zertifikate (Zeugnisse) ausgestellt. Hauptexportprodukt ist dabei Fisch (TK) und Fischprodukte (TK), dicht gefolgt von Käse. Im Berichtsjahr wurden für Libyen 277 Sendungen zertifiziert, es war somit das Land, in das von Bremerhaven aus die meisten Sendungen auf den Weg gebracht wurden.

Neben der Kontroll- und Überwachungstätigkeit haben die Mitarbeitenden auch an entsprechenden Schulungen teilgenommen, um fachlich und rechtlich auf dem Stand zu bleiben und die hoheitlichen Aufgaben kompetent erledigen zu können.

LMTVet

Dr. Felix Doepmann

Bürgerbeschwerden 2023

Beginnend mit der Basis-VO (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit über die Lebensmittelhygieneverordnungen, der VO (EG) Nr. 852/2004 und der Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, der VO (EG) Nr. 853/2004 bis zur Kontrollverordnung VO (EU) 625/2017 bilden diese Rechtsgrundlagen ein Fundament für die Sicherheit von Lebensmitteln.

Zudem hat nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 178/2002 das Lebensmittelrecht den Schutz der Verbraucherinteressen zum Ziel und muss den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, eine sachkundige Wahl zu treffen.

Der aufmerksame, gut informierte Verbrauchende hat zudem selbst die Möglichkeit, auf gute Lebensmittelqualität zu achten. Sollte die Qualität eines angebotenen Lebensmittels oder der Umgang mit Lebensmitteln nicht zufriedenstellend sein, besteht die Möglichkeit, mit dem Inverkehrbringer des Lebensmittels in Kontakt zu treten. In einigen Fällen ist dies jedoch nicht möglich; ggf. ist auch eine anonyme Informationsweitergabe gewünscht.

In diesen Fällen hat der Verbrauchende die Möglichkeit, die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zu kontaktieren.

Eine entsprechende Meldung kann per Post, per Telefon, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Sollten zu beanstandende Lebensmittel noch vorliegen, können diese als Probe, zusammen mit der Beschwerde, abgegeben werden. Zudem sind Rechnungen oder Quittungen einzureichen, falls diese vorliegen.

Die Lebensmittelüberwachung des LMTVet Bremen nahm im Jahr 2023 insgesamt 321 Bürgerbeschwerden auf. Zu jeder Bürgerbeschwerde wurden zeitnah Ermittlungen eingeleitet.

Im Jahr 2023 konnten so 48 Meldungen als unberechtigt abgeschlossen werden. 127 Meldungen waren nach Überprüfung nicht bewertbar; dies war beispielsweise der Fall, wenn bei der Vor-Ort-Kontrolle andere Situationen vorlagen oder die Bürgerbeschwerde dem LMTVet zeitverzögert mitgeteilt wurde. 86 Meldungen waren berechtigt, entsprechende korrigierende Maßnahme wurden eingeleitet. 60 Meldungen sind derzeit noch nicht abschließend bewertet.

Auch wenn nicht jede Bürgerbeschwerde berechtigt oder bewertbar war, so zeigte die Übersicht des Jahres 2023 deutlich, dass Bürgerbeschwerden einen wertvollen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit erbringen können.

LMTVet, Dr.Yvonne Lehner

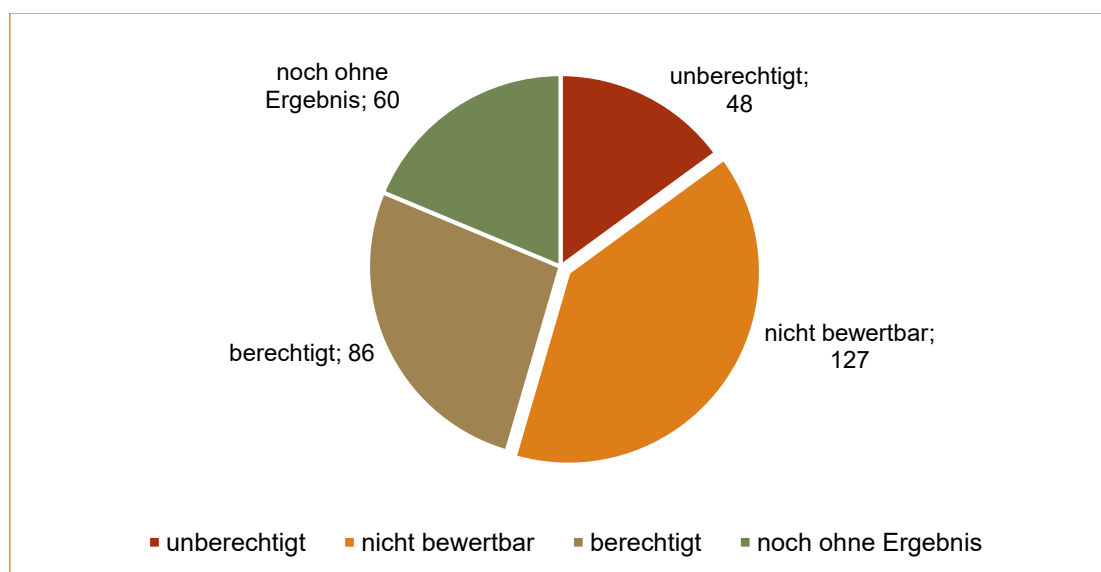
Export aus dem Land Bremen in Drittländer

Zu den tierärztlichen Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung gehört auch die Überwachung der Exporte von diversen Lebensmitteln tierischer Herkunft, wie Fischerei-, Fleischerzeugnissen oder Milchpulver, aber auch von tierischen Nebenprodukten aus Bremen und Bremerhaven in diverse Drittländer.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 haben aus der Gemeinschaft ausgeführte Lebensmittel und Futtermittel, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des europäischen Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes oder die dort geltenden Vorschriften nichts anders festlegen.

Manche Drittländer erlauben Exporte in ihr Hoheitsgebiet ausschließlich aus Betrieben, die durch eine vorherige Registrierung oder Zulassung dort bereits bekannt sind und in entsprechende Listen von registrierten oder zugelassenen Betrieben aufgenommen wurden. Diese Listung erfolgt über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und gewährleistet somit die Erfüllung der individuellen Anforderungen einzelner Drittländer.

Diagramm 3: : Die Anzahl von Bürgerbeschwerden im Jahr 2023



Für einen Export von Lebensmitteln müssen die Firmen ihre jeweiligen Transporte und die entsprechenden Dokumente zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit beim LMTVet anmelden. Anschließend werden im Rahmen von Nämlichkeitsuntersuchungen durch die Tierärzte oder entsprechende Fachkräfte sowohl die zu exportierenden Lebensmittel einschließlich der dazugehörigen Dokumente als auch die entsprechenden Transportmittel, wie LKW oder Container, auf Korrektheit und Sauberkeit bzw. die Einhaltung der Temperaturanforderungen bei gekühlter oder tiefgefrorener Ware überprüft. Bei erfolgreicher Kontrolle werden im Anschluss die entsprechenden Exportzertifikate gemäß der Ausführungshinweise zur Ausstellung von Zertifikaten zur Ausfuhr ausgestellt, um einen reibungslosen Grenzübertritt zu gewährleisten.

Bei der Erstellung der Exportzertifikate wird zunehmend das Programm TRACES NT, welches eine digitale Bearbeitung und Zertifizierung ermöglicht, verwendet. Hiermit sollen die Informationen für die Exporte schneller und transparenter für die jeweiligen Grenzkontrollstellen und Exportländer zur Verfügung gestellt werden.

Während es sich in Bremerhaven bei den Ausfuhren hauptsächlich um verschiedene Fisch- und Fischereierzeugnisse handelt, variieren die Ausfuhrprodukte in Bremen. Hier werden Kaffee, Tee, Milchpulver und tierische Nebenprodukte ins Ausland exportiert. Im Jahre 2023 wurden in Bremen 1555 Exportzertifikate, davon 1089 Lebensmittel-exportzertifikate und 466 Zertifikate für tierische Nebenprodukte, ausgestellt.

In Bremerhaven verzeichnete der LMTVet 834 Nämlichkeitskontrollen für Exporte und stellte 947 Zertifikate aus.

Der Brexit des Vereinigten Königreiches verändert die zahlreichen Exportbedingungen von Bremen und Bremerhaven aus. Im Jahr 2023 wurden die vom Vereinigten Königreich angekündigten Umsetzungen weiter in das Jahr 2024 verschoben.

Gleichzeitig wächst die Anzahl und die individuellen Anforderungen der Drittländer stetig, so dass auch hier ein kontinuierlicher Wandel im Zertifizierungswesen nötig ist.

LMTVet

Susanna Rademacher-Wüstenberg

Geoschutzkontrollen im Land Bremen

Im Agrarbereich der EU gewinnt der Aspekt der regionalen Qualitätspolitik zunehmend an Bedeutung. Die Land- und Ernährungswirtschaft soll durch die Etablierung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und von garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) gestärkt werden. Den Verbraucher:innen soll es ermöglicht werden, diese Produkte von einer besonderen Qualität zu kaufen, denen durch die Auslobungen „g.U.“, „g.g.A.“ oder „g.t.S.“ besondere Eigenschaften zugeordnet werden. Diese Produkteigenschaften sind in den jeweiligen Produktspezifikationen hinterlegt und sind vom Produzenten einzuhalten. Dies bedeutet andererseits auch, dass sowohl diese Hersteller als auch die Verbraucher:innen vor unlauteren Praktiken zu schützen sind. Hierunter sind die unrechtmäßige Verwendung der geschützten Bezeichnung, die Imitation eines Produktes oder auch die unlautere Verwendung einer eingetragenen Produktbezeichnung zu verstehen.

Bei den durchgeführten Kontrollen geht es um Herstellerkontrollen, die Überprüfung und Untersuchung des Produktes und um die sogenannten Marktkontrollen.

Im Land Bremen wird der „Bremer Klaben“ mit der geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) hergestellt. Hierbei handelt es sich um eine traditionelle Spezialität. Charakteristisch für den „Bremer Klaben“ ist der hohe Fett- und Fruchtanteil und die besondere Würzung. Die Herstellung des „Bremer Klaben“ ist nicht auf die Stadt Bremen begrenzt, sondern auf ein umschriebenes Gebiet, in dem die Bäcker ansässig sind, die dieses Gebäck herstellen dürfen (C_2009110DE.01000701.xml (europa.eu)). Im Jahr 2023 wurden 8 Proben untersucht. Es gab in Bezug auf die Kennzeichnung bei 2 Produkten Mängel, die im Rahmen der weiteren Überprüfung abgestellt wurden. Eine Beanstandung bei einem weiteren Produkt wurde an die für den Betrieb zuständige Behörde in Niedersachsen angegeben.

In Bezug auf die Marktkontrolle wurden 10 Vor-Ort-Kontrollen in Speisegaststätten mit dem Schwerpunkt Geoschutzkontrollen durchgeführt. Dabei wurde in 6 Betrieben Irreführungen in Bezug auf die in den Verkehr gebrachten Produkte festgestellt. In 3 Fällen wurde Prosecco angeboten und tatsächlich handelte es sich um italienischen Perlwein anderer Herkunft, einmal um einen Perlwein aus Deutschland und auch einen

Vino Spumante. In allen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Einmal wurde geschnittener Rohschinken als Parmaschinken angeboten und in zwei Fällen wurden Kuhmilchkäse in Salzlake als Schafskäse bzw. als Feta in den Verkehr gebracht. Auch hier wurden Verfahren eingeleitet. Es stellte sich bei diesen Stichproben heraus, dass eine Überprüfung, insbesondere bei den oben genannten Produkten immer wieder Erfolg zeigt. Das Produkt, das auf der Speisekarte angegeben ist, muss auch als Produkt eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich dann um Irreführungen im Sinne des § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, die von der zuständigen Behörde geahndet werden.



Abbildung 4: Bremer Klaben (Quelle: Wikimedia Commons)

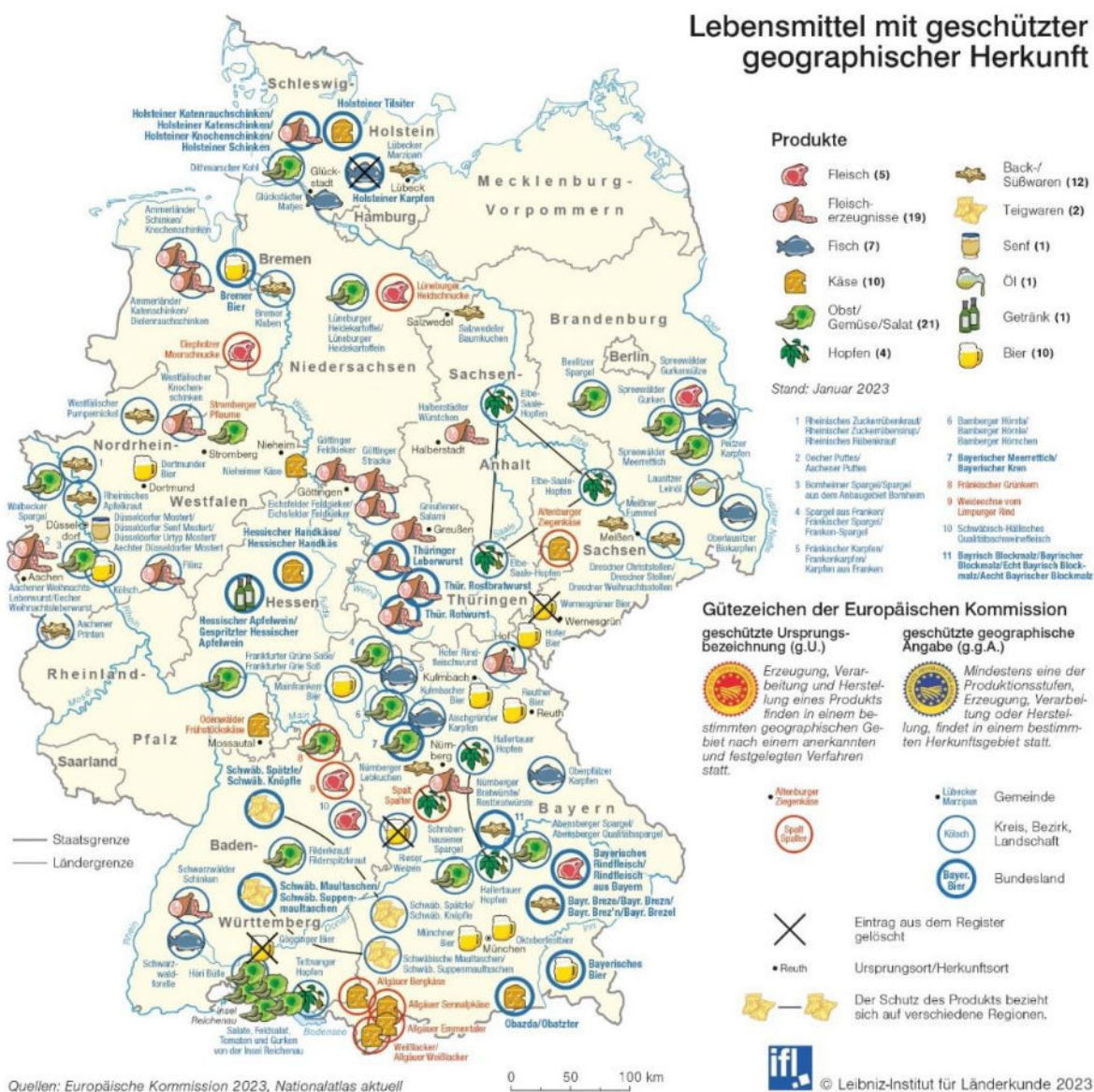


Abbildung 5: Lebensmittel mit geschützter geografischer Herkunft

Fleischhygiene

Im Land Bremen wurden 2023 nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 insgesamt 75.762 Rinder sowie 28 Pferde geschlachtet.

Für die Überwachung ist das Referat Fleischhygiene des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen verantwortlich. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch Amtstierärzt:innen, amtliche Tierärzt:innen sowie amtliche Fachassistenten.

Das Aufgabengebiet umfasst die folgenden Aspekte:

- die Durchführung der amtlichen Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung
- die Trichinenuntersuchung bei allen der Trichinenuntersuchung unterliegenden Tieren (z.B. Wildschweine, Pferde)
- die Entnahme von Probenmaterial zur Untersuchung auf den Gehalt nicht zugelassener Stoffe und Kontaminanten
- tierschutzrechtliche Kontrollen der angelieferten Schlachttiere und der Transportfahrzeuge
- Einhaltung des Tierwohls beim Abladen, derEinstellung und des Zutriebes zur Betäubung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Betäubung
- Hygienekontrollen in dem Schlacht- und Zerlegebetrieb
- Überwachung des Umgangs mit den tierischen Nebenprodukten
- Überwachung der Verladung von zum Export bestimmten Produkten
- Ausbildung von studentischen Veterinärpraktikant:innen

Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung

Jedes Schlacht- tier wird nach der Anlieferung einer Untersuchung nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 unterzogen. Diese umfasst:

- Prüfung der Lebensmittelketteninformation, die jeden Schlacht- tiertransport begleitet, sowie der Tierpässe und der Tierkennzeichnung
- Untersuchung der Tiergesundheit und insbesondere auf Anzeichen von Krankheiten, die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen können

- tierschutzrechtliche Beurteilung der Schlachttiere auf ihre Transportfähigkeit und des Tierwohls

Treten Auffälligkeiten auf, werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Einzeltiere werden einer klinischen Untersuchung unterzogen. Auf Grundlage der Befunde wird die Entscheidung über die Schlachttauglichkeit getroffen.

Für 65 Rinder konnte im Berichtsjahr die Schlachterlaubnis nicht erteilt werden.

Nach der Schlachtung werden jeder Schlacht- tierkörper und alle Organe einer Fleischuntersuchung unterzogen und beurteilt. Auffällige Tierkörper und Organe sind vorläufig zu beschlagnahmen und weitere Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehören Kochproben, Messung des pH-Wertes, histologische und bakteriologische Untersuchungen.

Tabelle 3: Anzahl vorläufig beanstandeter, sowie der davon als genussuntauglich beurteilten Schlachttiere 2023

	vorläufig beanstandet	Genussuntauglich
Rinder	3.811	271
Pferde	0	0

Nach Abschluss der Untersuchung wird die sog. Genusstauglichkeitskennzeichnung vorgenommen. Taugliche Tiere werden mit einem ovalen, untaugliche mit einem dreieckigen Stempel versehen.

Die untauglichen Schlacht- tierkörper werden unter amtlicher Aufsicht der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Die Fleischuntersuchung des Rindes umfasst zusätzlich die Untersuchung auf Cysticercose (Rinderbandwurm). Im Jahr 2023 wurden 8 Tiere, bei denen dieser Parasit festgestellt wurde, vorläufig beschlagnahmt. Die Schlacht- tierkörper werden einer Kältebehandlung unterzogen, wodurch evtl. noch im Tierkörper befindliche Bandwurmfinnen abgetötet werden. Das Fleisch ist anschließend genusstauglich für den Menschen.

Trichinenuntersuchung

Trichinen sind parasitäre Würmer (Trichinella), die bei Tieren und Menschen Krankheiten verursachen können, wenn infiziertes Fleisch verzehrt

wird. Die Untersuchung auf Trichinen beim Schwein, Wildschwein und Pferd gehört zu den amtlichen Aufgaben. Entnommene Muskelproben dieser Tiere werden im Trichinenlabor des LMTVet nach dem im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 genannten Verfahren untersucht. Im Berichtszeitraum wurden 154 Wildschweine und 28 Pferde auf Trichinen untersucht. Alle Untersuchungen wurden mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen.

Probenahme zur weiteren Untersuchung

Gemäß § 10 der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung sollen bei 0,5 % aller Schlachttiere Rückstandsuntersuchungen durchgeführt werden. Für Hemmstofftests werden schlachttaglich risikoorientiert Muskel- und Nierenmaterial entnommen. Zudem werden nach Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes ebenfalls risikoorientiert verschiedene Organproben auf diverse Antibiotika, Schmerzmittel und Umweltkontaminanten untersucht. Dies dient der Ermittlung:

- einer ggf. illegalen Anwendung verbotener bzw. nicht zugelassener Stoffe
- einer möglichen Belastung mit Umweltkontaminanten
- eines nicht vorschriftsmäßigen Arzneimitteleinsatzes

Im Berichtsjahr wurden 351 Proben von Schlachtieren zur Untersuchung an das zuständige Labor gesendet, wobei für 3 Proben Positivbefunde zurückgemeldet wurden. Diese Informationen wurden an die zuständigen Behörden der Lieferanten zur weiteren Abklärung im landwirtschaftlichen Betrieb weitergegeben.

Tierschutz

Die Tiertransportkontrolle ist die Inspektion aller Schlachttiere und der Transportfahrzeuge durch die amtlichen Tierärzt:innen bei der Anlieferung der Tiere gem. Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Alle angelieferten Schlachttiere werden auf ihre Transportfähigkeit untersucht. Überprüft werden zudem die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren: Befähigungsnachweise der Fahrer, Angemessenheit der Bodenfläche und Standhöhe des Fahrzeuges, Eignung des Transportmittels sowie der Verlade- und Entladevorrichtungen sowie die Versorgung der Tiere (z.B. mit Einstreu).

Eine zentrale Aufgabe ist die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Schlachtung und des Tiertransports.

Es findet eine amtliche Überwachung des Zutriebes, der Fixierung, des Bolzenschusses, der Betäubung und der Entblutung nach der Tierschutzschlachtverordnung statt. Im Jahr 2023 wurden 3.931 amtliche Kontrollen der Betäubung an 201 Schlachttagen durchgeführt.

Arbeitstäglich erfolgt eine Überprüfung der Betäubungsanlage und Betäubungsgeräte sowie deren sachgemäße Anwendung. Für Schlachthofpersonal, das mit dem Umgang mit lebenden Tieren, sowie mit der Tierbetäubung beauftragt ist, wird eine Sachkunde gefordert. Diese Sachkunde muss durch Sachkundenachweise dokumentiert sein. Die Sachkunde der Personen wird vor Ort regelmäßig überprüft.

Neben der betriebseigenen und amtlichen Überwachung des Tierwohls und der Betäubung wurde eine externe Untersuchung durch ein anerkanntes Institut durchgeführt.

Wegen Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen wurden in 255 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet oder die Feststellungen aus den Kontrollen an die für den Landwirt zuständigen Veterinärämter abgegeben. Bei diesen Verstößen handelte sich um die Abgabe von trächtigen Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung, den Transport von transportunfähigen Rindern sowie tierschutzrelevante Tatbestände, die ihren Ursprung in den Herkunftsbetrieben (z.B. eingewachsene Hörner, Klauenentzündungen, Lahmheiten) haben.

Hygienekontrollen

Aufgrund einer umfangreichen Risikobeurteilung werden in dem Schlachtbetrieb und in dem angeschlossenen Zerlegebetrieb amtliche Kontrollen durchgeführt und unangekündigt Hygiene- und Produktproben genommen. 29 Kontrollen wurden im Schlachthalle und den Kühlhäusern und 38 in der Zerlegeabteilung durchgeführt. Die Überwachungsfrequenz wird anhand der Verlässlichkeit des Lebensmittelunternehmers bestimmt. Hierzu werden die Ergebnisse der bisherigen Kontrollen, die Beurteilung seines Systems der Rückverfolgbarkeit, die durchgeführten Eigenkontrollen, das betriebliche HACCP-Verfahren und das Hygienemanagement in Bezug auf Personal und Produktion bewertet.

In den Schlachtbetrieben erfolgt zusätzlich eine schlachttägliche Überprüfung. Treten Abweichungen auf, werden umgehend Maßnahmen zur Abstellung der Mängel eingeleitet. Die Ergebnisse werden im Datenerfassungsprogramm BALVI dokumentiert.

Ausbildung

Es wurden am Standort Bremerhaven 25 Student:innen der Veterinärmedizin praktisch und

theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfolgt gemäß der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten. Der fachlichen Ausbildung angehender Tierärzt:innen in der Schlachtier- und Fleischhygiene ist im Rahmen der Strategie „Vom Hof bis auf den Tisch“ nicht wegzudenken. Der Ausbildungsauftrag wird im Fachbereich sehr ernst genommen und das für die Ausbildung relevante Wissen in der Zeit des Praktikums intensiv vermittelt.

LMTVet
Thomas Scholz

Probenuntersuchungen

Allgemeines

Das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) führt als Laborbetrieb der Freien Hansestadt Bremen, schwerpunktmäßig mikrobiologische und chemische Untersuchungen für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Veterinärdiagnostik sowie Wasser-/ Abwasser-/ Umweltanalytik durch.

Innerhalb der breitgefächerten mikrobiologischen und chemischen Analysen wurden in den vergangenen Jahren die Laborkapazität für folgende Schwerpunkte ausgebaut:

- Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade
- Fisch- und Fischereierzeugnisse
- Fischmehl (Futtermittel)
- Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr über die Häfen in Bremen/Bremerhaven

Die Grafik bildet die im Land Bremen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung entnommenen Lebensmittelproben ab. Die Untersuchung der Proben wurde größtenteils im Landesuntersuchungsamt Bremen durchgeführt. Ca. 16 % der Proben wurden in den Kompetenzzentren der NOKO untersucht. Von den insgesamt 1880 Proben waren 149 wegen Normabweichungen zu beanstanden.

Die Beanstandungsquote von 7,9 % ist etwas niedriger als die Quote des Vorjahres (8,6 %).

Neben den entnommenen Planproben waren 62 Proben als Verdachts-, Verfolgs- oder Beschwerdeproben eingereicht worden. Bei nahezu 29 % dieser Proben konnten die Verdachts- oder Beschwerdegründe durch das Untersuchungsergebnis bestätigt werden.

Die Art der Normabweichungen und damit die Schwere der Verstöße sind im nachfolgenden Diagramm dargestellt.

NOKO „Norddeutsche Kooperation“

Die staatlichen Untersuchungseinrichtungen der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich für die Aufgaben der Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung zu einem Untersuchungsverbund zusammengefunden. Durch die Bündelung von Kompetenzen konnte in den letzten Jahren den stetig wachsenden analytischen Herausforderungen fachgerecht begegnet werden.

Diagramm 4: Normabweichungen Bremer Lebensmittelproben im Jahr 2023

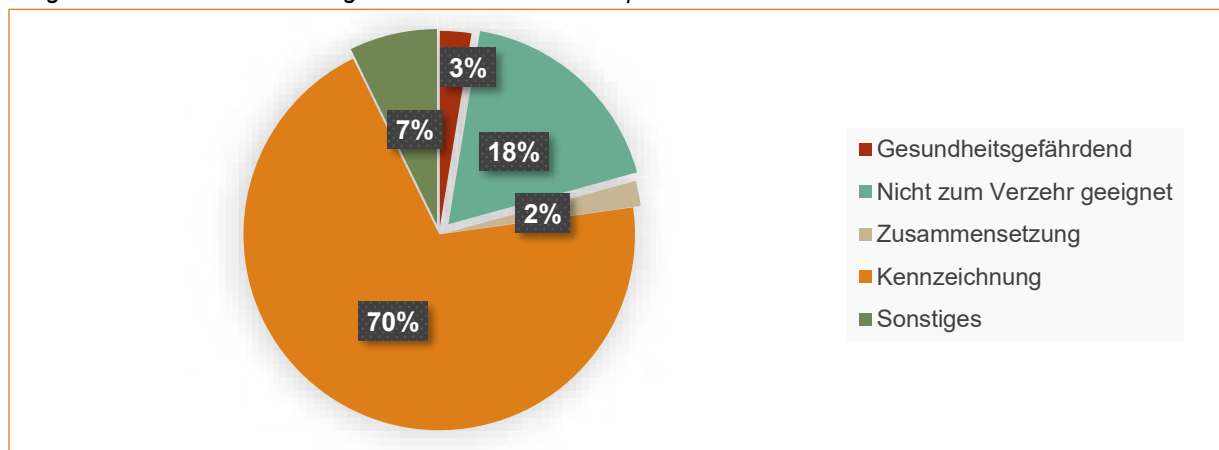
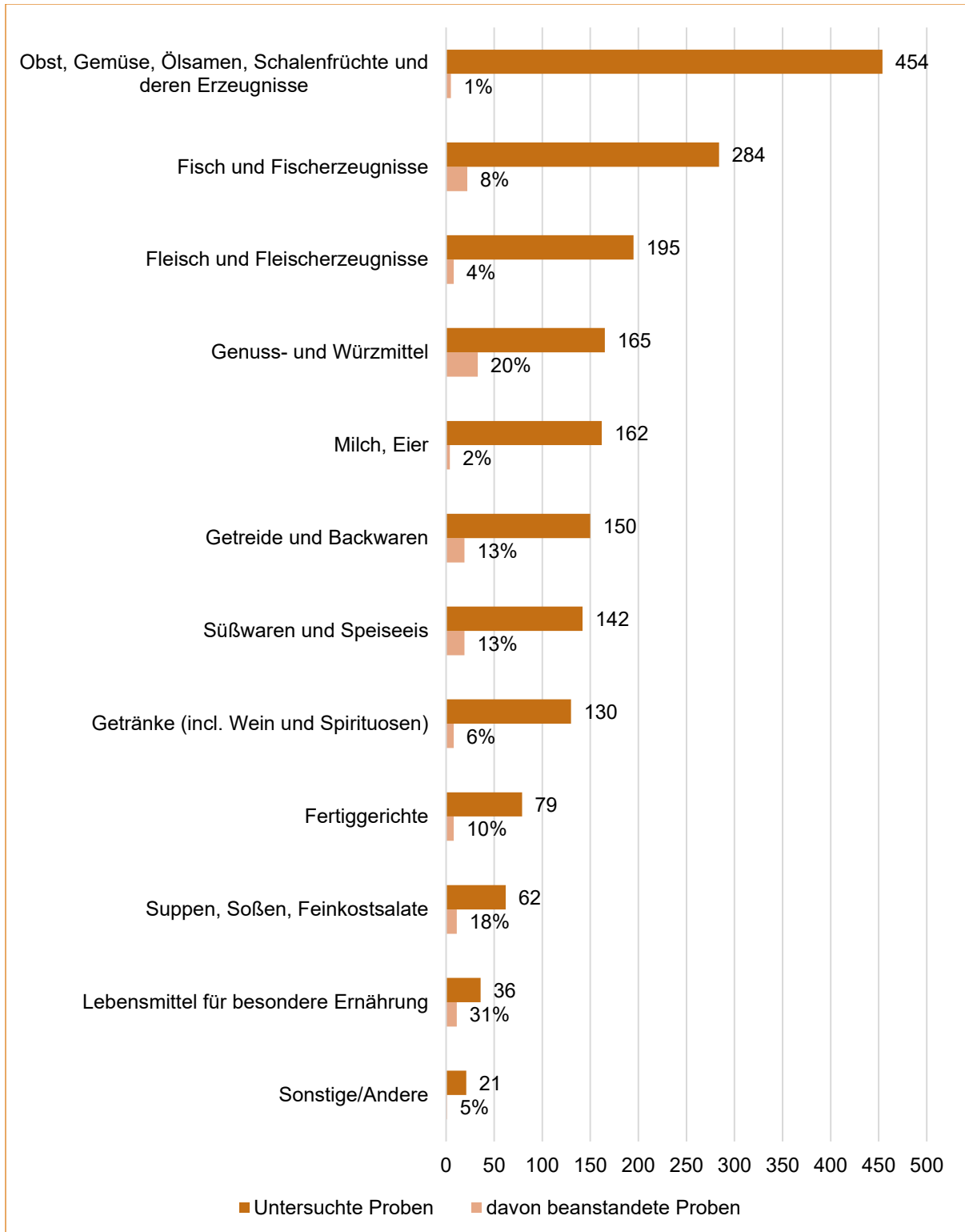


Diagramm 5: Probenentnahmen und Beanstandungen nach Lebensmittelgruppen in Bremen im Jahr 2023



LUA
Rita Wiegmann

Mikrobiologische Untersuchungen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1045 mikrobiologische Untersuchungen von Planproben der Lebensmittelüberwachung durchgeführt.

Davon waren 79 % der Proben unauffällig (Vorjahr 81 %). Bei 10% der Proben wurden geringe Mängel, meist hinsichtlich der Hygiene festgestellt (Vorjahr 10 %). Hierbei handelt es sich um geringgradige Abweichungen, wie etwa erhöhte Keimzahlen, die auf Mängel in der Personal- und Betriebshygiene oder ungeeignete Lagerungsbedingungen hinweisen. In diesen Fällen wurde diese Information der Lebensmittelüberwachung mitgeteilt. Fünf Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt. Die Gründe für diese Beurteilung waren unterschiedlich.

So wurden in 2 Sesamprodukten (Tahini und Halva) Salmonellen nachgewiesen. Eine Probe Räucherlachs, die aus dem Einzelhandel entnommen wurde, enthielt hohe Gehalte an Listerien. Außerdem wurden in 2 Proben kaltgeräucherten Thunfischs hohe Histamingehalte ermittelt. Vierzehn Proben wurden als verdorben und daher nicht zum Verzehr geeignet beurteilt. Irreführende Angaben zur Zusammensetzung oder der Haltbarkeit der Produkte wurden bei 10 Proben festgestellt. Allgemeine Kennzeichnungsmängel wurden bei 8 % der Proben festgestellt (Vorjahr 7 %)

Salmonellen in Sesamprodukten (Tahini und Halva)

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1941 Lebensmittelproben auf Salmonellen untersucht. In 20 Proben rohen Geflügelfleischs wurden Salmonellen

nachgewiesen. Zwei Nachweise erfolgten hingegen in verzehrfertigen Lebensmitteln. Diese Nachweise erfolgten in Tahini und Halva.

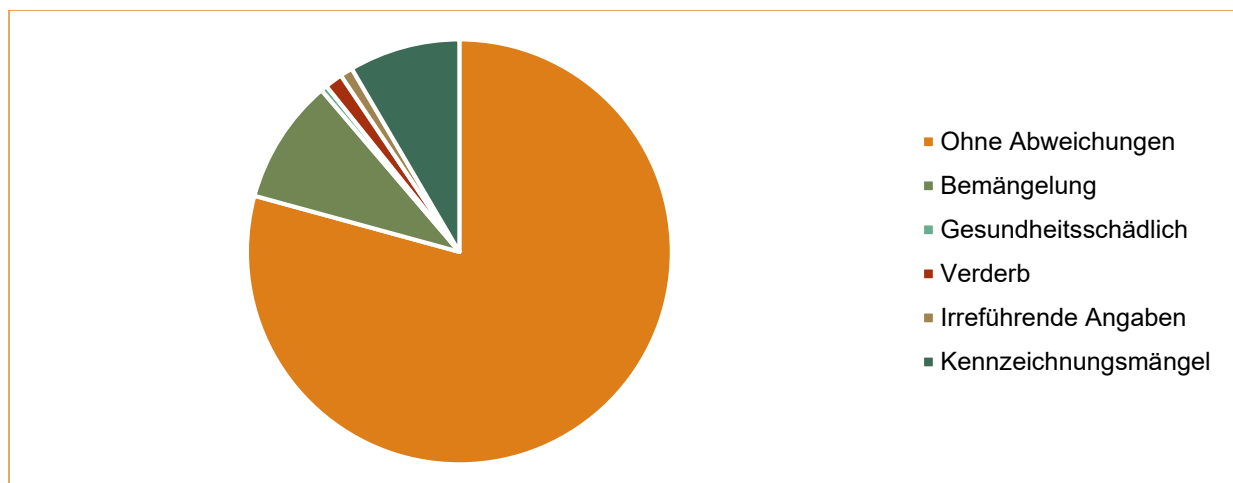
Tahini und Halva sind typische Bestandteile der türkischen, griechischen und arabischen Küche. Die Schreibweise kann leicht variieren (Tahin, Tahina, Tehina, Helva). Tahini (Sesampaste) stellt eine wesentliche Zutat vieler Dips, wie Hummus oder Baba Ganoush dar. Halva ist eine süße schnittfeste Masse aus Sesammus und Zucker, die sowohl als Brotaufstrich, als auch zum Mokka gegessen wird. Es gibt Halva in vielen Varianten oft mit Pistazien oder Kakao verfeinert. Beide Produktgruppen werden somit vor dem Verzehr nicht mehr erhitzt. Wenn Salmonellen enthalten sind, liegt daher eine unmittelbare Gesundheitsgefahr für den Verbraucher vor.

Im Jahr 2022 wurden in 12,5 % der untersuchten Proben Salmonellen nachgewiesen. Die Untersuchung wurde daher in 2023 fortgesetzt. In 2023 wurden in 5% der untersuchten Proben aus dem Einzelhandel Salmonellen nachgewiesen.

Ob dies eine graduelle Verbesserung der Situation beschreibt, kann aufgrund des Umfangs der Stichproben nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus wurden auch Sesam-Proben von der Grenzkontrollstelle in Bremerhaven auf Salmonellen untersucht.

Diagramm 6: Planproben im Bereich Referat 20, LUA – Mikrobiologie, Beurteilung



Listeria monocytogenes

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1857 Untersuchungen an Lebensmittelproben aus der amtlichen Überwachung aus *Listeria monocytogenes* durchgeführt.

Die Anzahl positiver Proben war mit 2 % sehr gering. Allerdings entfällt fast die Hälfte dieser Befunde auf Matjes nach nordischer Art und ein weiteres Viertel auf Räucherfisch. Auch Hackfleisch und Feinkostsalate zeigten positive Nachweise.

Außerdem wurden 214 Umgebungsproben aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben auf *Listeria monocytogenes* untersucht. Diese Untersuchung dient dem Aufspüren der Quelle von Listerien in Betrieben, so dass neben produktberührenden Flächen, wie Tischen und Schneidbrettern auch Türklinken, Bodenflächen und Gullys untersucht werden. In 50 dieser Umgebungsproben wurde *Listeria monocytogenes* qualitativ nachgewiesen. Da insbesondere auch Flächen beprobt werden, die nicht in Kontakt mit Lebensmitteln stehen, ist aus diesen Monitoring-Ergebnissen aber keine direkte Aussage zur Lebensmittelsicherheit ableitbar.

Verdachts- und Beschwerdeproben

Darüber hinaus erfolgten 83 anlassbezogene Probeneinsendungen als Verdachts- oder Beschwerdeproben.

Bei Beschwerdeproben handelt es sich um Proben, die von den Verbrauchern selber als Verdachtsfälle gemeldet werden.

Die Verdachtsproben werden entweder durch die Lebensmittelüberwachung im Zuge der Ermittlung aufgrund einer solchen Beschwerde entnommen, oder es handelt sich um Proben, die aufgrund ihres Aussehens, Geruchs oder anderer Umstände von der Lebensmittelüberwachung spontan als Probe entnommen werden, weil ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften vermutet wird.

Hierbei handelte es sich oft um Proben aus dem Gastronomie-Bereich oder aus Supermärkten. Von diesen Proben waren 12 verdorben und weitere 5 auffällig.

LUA

Referat 20 – Mikrobiologie

Schnellprogramm - Pestizide in Erdbeeren mit regionalem Bezug

Intention des Programmes

Innerhalb von drei Tagen wurden zehn Erdbeerproben mit regionaler Herkunft von Straßenverkaufsständen bzw. Märkten im Land Bremen (Stadt Bremen und Bremerhaven) gezogen und anschließend mittels Multimethode auf Pestizidrückstände untersucht. Ziel war es, sich in der Erdbeerhochzeit einen kurzfristigen Überblick über den Pestizidgehalt in frischen Erdbeeren zu schaffen, wobei der Schwerpunkt auf Produkte mit regionalem Bezug gelegt wurde.

Ergebnis der Untersuchung auf Pestizide

Insgesamt konnten Rückstände von 13 verschiedenen Pestiziden nachgewiesen werden. Davon waren zwölf in quantifizierbaren Mengen enthalten. Alle gefundenen Wirkstoffe waren für die Anwendung bei Erdbeeren in Deutschland im Jahr 2023

zugelassen. In einer Probe konnten elf Pestizide nachgewiesen werden, in einer Probe keine, die meisten Proben enthielten vier Wirkstoffe. Eine Übersicht wie sich die einzelnen Pestizide über die Proben verteilen ist dem Diagramm 1 zu entnehmen. Es ist deutlich zu erkennen, dass der Wirkstoff Fludioxonil mit Ausnahme der Probe, in der keine Pestizide nachgewiesen werden konnten, in jeder der anderen Proben bestimmbar war.

Keiner der gefundenen Gehalte überschritt die zur Zeit der Untersuchung gültigen Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Pestizide. Die maximale Ausschöpfung der RHG ist im Diagramm 2 dargestellt. Hierzu wurde für jedes gefundene Pestizid genau die Probe herausgesucht, bei der der Gehalt am höchsten lag. Dieser höchste Gehalt wurde dann ins Verhältnis zum RHG gesetzt. Die größte Ausschöpfung wurde mit 30 % für den Wirkstoff Fenpyroximat ermittelt.

Diagramm 7: Verteilung der Pestizide auf die untersuchten Proben

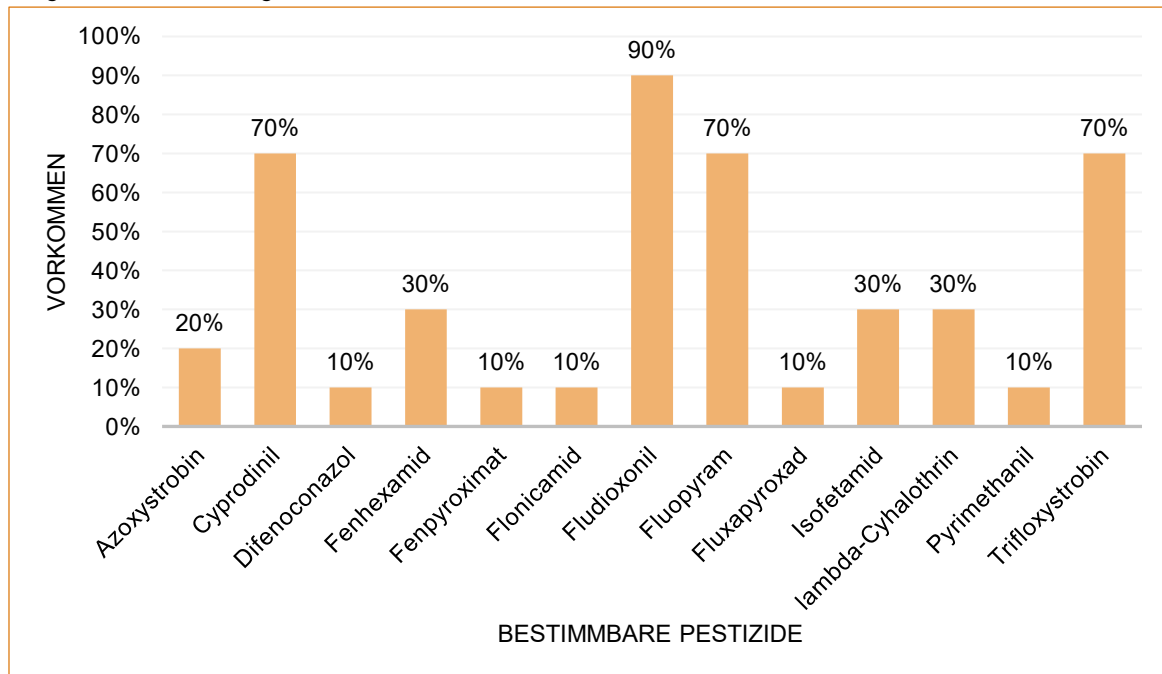
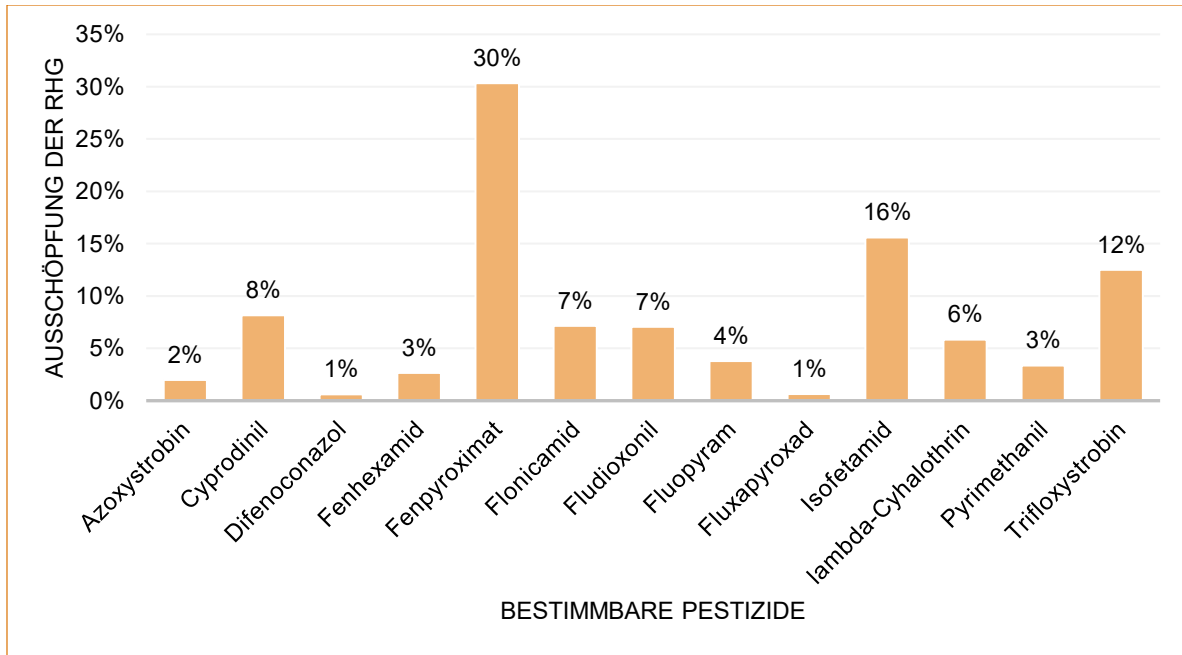


Diagramm 8: Maximale Ausschöpfung der RHG für die einzelnen Pestizide



Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die im Rahmen des Programms untersuchten Erdbeeren mit regionalem Bezug bezüglich der untersuchten

Pestizide lebensmittelrechtlich unauffällig waren und einem Genuss der frischen Früchte von dieser Seite aus keine Grenzen (RHG) entgegenstehen.



Abbildung 6: Frische Erdbeeren von einem Wochenmarktstand (Quelle: Eigene Aufnahme LUA)

LUA
Dr. Lutz Elflein

Futtermittelüberwachung

- Futtermittelüberwachung



Abbildung 7: Grasfeld (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/braunes-heu-auf-grunem-grasfeld-tagsuber-A6Lo4apGrcU>, abgerufen 22.10.24)

Futtermittelüberwachung

Grundsätzlich dient die Futtermittelüberwachung (FMÜ) dem Ziel, den Einsatz sicherer Futtermittel für gesunde Heim- und Nutztiere zu gewährleisten und somit auch sichere Lebensmittel zu erzeugen. Deshalb dürfen Futtermittel keine Stoffe enthalten, die die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädigen können. Daneben ist natürlich zu gewährleisten, dass die Tiere ihrem Bedarf entsprechend ausreichend versorgt werden.

Die allgemeinen strategischen Zielsetzungen der Bundesländer für die amtlichen Kontrollen im Bereich der Futtermittelsicherheit sind vom BMEL im integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Dieser stellt die Organisation der FMÜ in Deutschland auf Ebene des Bundes und der Länder dar.

Entsprechend des Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen werden die Futtermittelkontrollen für diese beiden Länder zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit von Niedersachsen durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen FMÜ wurde 2004 per Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen an das niedersächsische LAVES übertragen; diese Regelung gilt seit Anfang des Jahres 2005. Da sich die Kooperation der beiden Länder bewährt hat wurde der Staatsvertrag im Jahr 2018 überarbeitet und gilt seit Juli 2019 in einer aktualisierten Fassung.

Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) 2017/625 richten sich die Kontrollen der amtlichen FMÜ am Risiko des zu kontrollierenden Betriebes sowie an den potentiellen Risiken der eingesetzten Futtermittel-Komponenten und der hergestellten Produkte aus. Vorgaben zur verpflichtenden Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Rahmen-Überwachung“ verankert und werden von allen Bundesländern umgesetzt. Die Überwachungsfrequenz der Betriebe richtet sich nach den Ergebnissen der durchgeführten Risikobeurteilung.

Darüber hinaus erarbeiten der Bund und die zuständigen Behörden der Länder ein mehrjähriges ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm für

den Futtermittelsektor. Das im Berichtsjahr gültige „Kontrollprogramm Futtermittel 2022-2026“ beschreibt die Futtermittelkontrollmaßnahmen sowie die Ebenen der Futtermittelkette, an denen diese Kontrollen durchgeführt werden sollen und schließt eine quantitative Orientierung ein. Schwerpunkte bei Produktkontrollen durch Probenentnahme und Analysen werden konkret genannt, wobei in mehreren Anlagen zum Kontrollplan die Probenahme und Untersuchung differenziert nach Futtermittelart und Untersuchungsziel im Detail festgelegt werden. Die Verteilung dieser Kontrollen auf die Bundesländer erfolgt dabei auf der Grundlage der Mischfuttermittelproduktion und des Aufkommens an Einzelfuttermitteln. Das Kontrollprogramm selbst wird trotz seiner mehrjährigen Gültigkeit jährlich überprüft und ggf. aktualisiert, wobei die Kontrollergebnisse der Vorjahre, spezifische Bedingungen einzelner Länder, die Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie aktuelle Problemstellungen Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle werden von Bund und Ländern in der Futtermittel-Jahresstatistik zusammengefasst und jährlich auf der Internetseite des BVL unter der Rubrik Futtermittel veröffentlicht.

Alle Betriebe, die Futtermittel herstellen, lagern, transportieren oder behandeln, müssen sich nach der VO (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Im Berichtsjahr waren in Bremen und Bremerhaven ca. 400 Betriebe – darunter Landwirte, Hersteller und Inverkehrbringer von Einzel- und Mischfuttermitteln, Einzelhandelsbetriebe oder Speditionen bei der FMÜ registriert. Neun Betriebe verfügen zudem über eine Zulassung gemäß VO (EG) Nr. 183/2005. Diese Betriebe werden von den Niedersächsischen Kollegen der FMÜ entsprechend der Ergebnisse der Risikobeurteilung in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Im Jahr 2023 wurden bei 470 amtlichen Kontrollen der FMÜ in registrierten Betrieben folgende Tatbestände geprüft:

Tabelle 4: Tatbestände, die bei den amtlichen Kontrollen der FMÜ geprüft worden sind.

Anzahl	Tatbestand
194	Kennzeichnung von Futtermitteln
60	Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln
102	Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003
147	Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln gemäß RL 2002/32/EG
6	Verbotene Materialien in Futtermitteln gemäß Anhang III VO (EG) Nr. 767/2009
22	Pestizidrückstände in Futtermitteln
5	GVO in Futtermitteln

Die Kontrollen fanden im Rahmen von Betriebsprüfungen, Buchprüfungen sowie Cross-Compliance-Prüfungen statt; dabei wurden auch 177 Futtermittelproben entnommen. Eine Probenahme kann sowohl als Stichprobe (sog. Planprobe) erfolgen wie auch in Verdachtsfällen, wenn Erkenntnisse vor Ort oder andere Hinweise eine Beprobung erforderlich machten. Von den untersuchten Futtermitteln entsprachen 13 Proben nicht den gesetzlichen Vorgaben und wurden beanstandet. Beanstandungsgründe waren dabei eine Abweichung beim deklarierten Wert analytischer Inhaltsstoffe, Mikrobieller Verderb, Nachweis von verbotenen Stoffen, Nachweis eines nicht (mehr) zugelassenen Zusatzstoffes sowie eine Salmonellen-Kontamination.

Insgesamt führte die Ahndung von Verstößen (Betriebskontrollen und Probenahmen) in 11 Fällen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren (Buß- und Verwargelder), in einem Fall zu einem Strafverfahren.

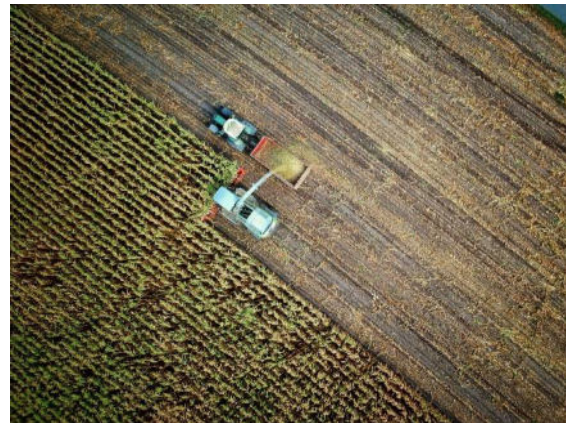


Abbildung 8: Ernte von Silomais (Quelle <https://unsplash.com/de/s/fotos/landwirtschaft>, abgerufen 23.09.24)

Links mit weiteren Informationen:

- Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2022 bis 2026
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Futtermittel/Kontrollprogramm_Futtermittel_2022_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Jahresstatistik der amtlichen Futtermittelkontrolle Deutschland
[BVL - Jahresstatistik der Futtermittelkontrollen \(bund.de\)](https://www.bvl.bund.de/DE/Statistik/Jahresstatistik-der-Futtermittelkontrollen)
- Futtermittelüberwachung LAVES Niedersachsen
http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20042&article_id=73546&psmand=23

Tierschutz und Tiergesundheit

- Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betrieben
- Tierseuchen



Abbildung 9: Rinder auf Wiese (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/drei-schwarz-weisse-angus-rinder-tagsuber-auf-grunem-gras-5APBLfC2hUs>, abgerufen 12.10.24)

Tierschutz im Heimtierbereich und in landwirtschaftlichen Betrieben

Der Bericht über die amtliche Tierschutzarbeit des LMTVet im Jahr 2023 beginnt anders, als die Berichte der vielen zurückliegenden Jahre. Amtliche Tierschutzarbeit ist ad hoc Arbeit. Und sie ist nicht steuerbar. Eine vorsichtige telefonische Nachfrage aus der Bevölkerung kann sich als großer tierschutzrelevanter Sachverhalt erweisen. Oder es kann auch nichts sein. Anders als in vielen anderen Bereichen im öffentlichen Dienst ist es hier ähnlich wie bei der Feuerwehr oder Polizei, dass sofort in den Außendienst gefahren, die Situation eingeschätzt und erforderlichenfalls gehandelt werden muss. Aufgrund jahrelanger Erfahrung ist es in Einzelfällen möglich zu unterscheiden, ob wirklich ein Tierschutzfall hinter dem vom Anrufer geschilderten Sachverhalt steckt oder es sich um Nachbarschafts- oder Beziehungsstreitigkeiten handelt, die über eine Tierschutzanzeige die betroffene Person ärgern wollen. Im weitaus größten Fall ist die Wahrheit jedoch erst zu erkennen, wenn hingefahren wird und die Tierärzt:innen sich ein Bild vor Ort über die angezeigte Tierhaltung machen. Hier steht das Tierschutzpersonal in einem ständigen Spannungsfeld zwischen der Einsichtsfähigkeit oder Aggression des Tierhalters, einer gegebenenfalls schnell zur entscheidenden Herausnahme des Tieres, der Organisation von Unterbringung des Tieres in Tierheimen und einer schnellen verwaltungsrechtlichen Aufarbeitung des Tierschutzfalles, um die Aufenthaltszeit im Tierheim für das Tier möglichst kurz und die Kosten für die Dienststelle so gering wie möglich zu halten. Bei einem seit vielen Jahren gleichbleibend niedrigen Budget für die Tierschutzarbeit ist ein kostendeckendes Handeln schon lange nicht mehr möglich. Die Situation kann in der kleinen Anfrage der FDP (Drucksache 20/1323) aus dem Jahr 2022 nachgelesen werden. Seit vielen Jahren hat sich auch die personelle Situation in diesem Bereich nicht wesentlich verändert. Jedoch ist mit vermehrtem Tun, einer größeren Bekanntheit der Dienststelle in der Bevölkerung und nicht zuletzt einer vermehrten Tierhaltung zu erkennen, dass sowohl die Beschwerden über Tierschutzfälle als auch die daraus resultierenden Kontrollen und Maßnahmen zunehmen. Dieses wird einerseits von den in dieser Abteilung arbeitenden Personen begrüßt, weil gerade sie für das Wohl der Tiere stehen, führt auf der anderen Seite jedoch

zu einer großen Frustration, weil die Arbeit nicht mehr zeitnah und sachgerecht zu erledigen ist. So ist es oft schwierig jeden Fall zeitnah bis zu Ende abzuarbeiten, weil neue Fälle mit einer besonderen Brisanz die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die in dieser Abteilung arbeitenden Personen bringen ein hohes Maß an persönlichem Engagement und Leidenschaft für die Tätigkeit mit. Für die Abarbeitung der Vielzahl der Fälle gehen sie in der Regel allein in den Außendienst und sehen sich dort, wie in anderen Bereich auch, einer erhöhten Gewaltbereitschaft oder sozialen Krisen gegenüber. Das vorgefundene Tier- und Menschenleid ist zudem sehr belastend. Häufig gelingt es, zusammen mit dem Tierhalter die Haltungssituation der Tiere zu verbessern. In anderen Fällen jedoch müssen die Tiere fortgenommen werden. Durch ein gutes Netzwerk ist es bisher auch immer gelungen, die aus der jeweiligen Situation herausgenommenen Tiere gut unterzubringen. Das Tierwohl ist im Grundgesetz verankert. Die Tierärzte sind nach § 16 a Tierschutzgesetz sogenannte Beschützergaranten. Sie sind verpflichtet zu handeln. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass der personelle, sachliche, und finanzielle Rahmen diese Arbeit reibungslos möglich macht. Dazu gehört auch, dass die Unterbringung der amtlich fortgenommenen Tiere gewährleistet ist. Derzeit gibt es keine Verträge über die Unterbringung von Tieren in den Tierheimen. Dieses ist aufgrund des nicht auskömmlichen Budgets auch nicht ohne weiteres möglich. Bisher haben die beiden im Land Bremen tätigen Tierheime sehr häufig auf Bitten und mit entsprechender Schilderung der Dringlichkeit durch interne Umorganisation Unterbringungsplätze für die amtlich fortgenommenen Tiere zur Verfügung stellen können. Damit war der Druck von den im amtlichen Tierschutz Arbeitenden genommen, da sie wussten, dass die Tiere von nun an adäquat versorgt und gepflegt werden. Dieses gestaltet sich aber zunehmend schwieriger: Die Tierheime sind ständig ausgelastet, weil die von den Besitzern leichtfertig angeschafften und nun nicht mehr gewollten Tiere abgegeben, ausgesetzt oder vermeintlich als Fundtiere vorgestellt werden. Was sollen die Mitarbeiter der Tierschutzabteilung des LMTVet machen, wenn sie Tiere fortnehmen müssen, aber keinen Unterbringungsplatz finden? Die Belastung der Mitarbeiter in der

Tierschutzabteilung des LMTVet ist in dem oben genannten Spannungsfeld enorm. Das Ziel muss sein, hier in der Zukunft Entlastungen in unterschiedlichen Bereichen herbeizuführen, damit auch präventive Tierschutzarbeit zum Wohl der Tiere möglich ist und Regelungen zu schaffen, die die Unterbringung von amtlich fortgenommenen Tieren reibungslos ermöglicht.

Organisatorisch gab es im Jahr 2023 Veränderungen. Während dieser Fachbereich zuvor – wie eine Vielzahl weiterer Aufgaben - direkt der Amtsleitung zugeordnet war, wurde im Dezember 2023 durch die neue Amtsleiterin eine eigene Abteilung für den Bereich Tierschutz und Tiergesundheit sowie tierische Nebenprodukte geschaffen. Somit bekommt dieses Arbeitsgebiet eine andere Gewichtung. Weiterhin ging die in Bremerhaven langjährig tätige Amtstierärztin in den Ruhestand. Dieser Arbeitsplatz konnte im Juli 2023 nachbesetzt werden.

In den vergangenen Jahren wurden an dieser Stelle immer besonders gravierende Tierschutzfälle vorgestellt. Tatsächlich wiederholen sich die vorgefundenen tierschutzwidrigen Umstände, ohne dass eine grundsätzliche Verbesserung erkennbar wäre. Fälle, Bilder, die beispielsweise im Jahresbericht von vor 10 Jahren geschildert worden waren, lassen sich heute bei anderen Besitzern genauso im aktuellen Jahresbericht wiederholen. Hier bedarf es dringend einer anderen Zugangsregelung von Menschen zu Tieren. Es darf nicht mehr möglich sein, sich ein Lebewesen wie andere Gegenstände einfach anzuschaffen. Es handelt sich um Lebewesen, die durch ihre Umgebung geprägt werden und sich bestimmte Verhaltensweisen zu ihrem Schutz zulegen können. Beispielsweise kann ein Hund, der als fühlendes, kluges und lernfähiges Wesen in eine unkundige Familie einzieht, erheblichen Leiden ausgesetzt sein.

Wenn in dieser Familie keine Kenntnisse vorhanden sind, erlernt der Hund Verhaltensweisen, die sein Leben erleichtern. Dieses kann in seinem weiteren Leben jedoch zu erheblichen Konflikten und zur Abgabe führen. Solche Tiere werden zu Problemtieren, für die es immer schwieriger wird, einen Halter zu finden, der bereit ist, sich auf das Verhalten des Tieres einzulassen und es entsprechend umkonditioniert. Im allergrößten Teil der Fälle ist der Mensch verantwortlich für auffallendes Verhalten des Hundes. Hier gilt es anzusetzen. Wichtig ist, dass Lebewesen nur von den Personen angeschafft werden können, die auch wirklich über entsprechende Kenntnisse in der Haltung, Versorgung und Unterbringung verfügen. Dieses würde zu einer Minimierung des Leidens bei Tieren führen, die Tierzahl in den Tierheimen reduzieren und zu einer Entlastung der Staatskasse beitragen, da häufig die aufkommenden Kosten, die nach der Fortnahme entstehen, von den Tierhaltern nicht aufgebracht werden können. Bisher ist hier jedoch nichts geschehen, sodass sich - wie eingangs festgestellt die Tierschutzfälle seit Jahrzehnten wiederholen.

Im Jahr 2023 wurden 31 Katzen, 24 Hunde, 3 Kaninchen und 17 Vögel den Haltern fortgenommen. In 16 (im Vorjahr 13) Fällen wurden Tierhaltungs- und Betreuungsverbote ausgesprochen, die diverse Tierarten betrafen. 79 (im Vorjahr 53) Ordnungswidrigkeitenverfahren und 59 (im Vorjahr 25) Strafverfahren wurden eingeleitet. Beispielhafte Eindrücke von während der Tierschutzarbeit vorgefundenen Tierhaltungen (Katzen, Sittiche, Hühner) im Jahr 2023:

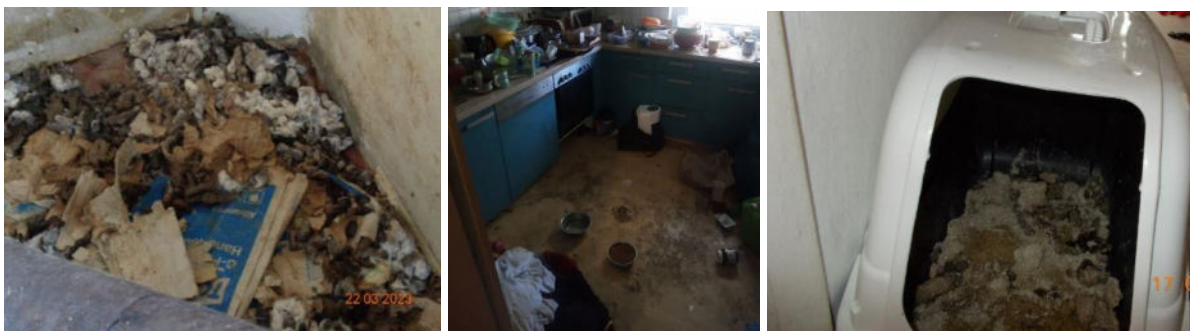


Abb. 10: Bewohnte Wohnungen mit Katzen (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

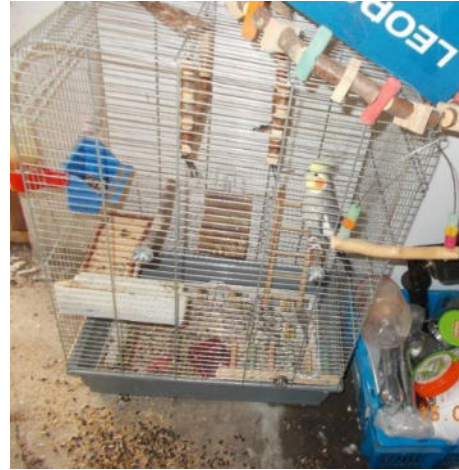


Abb. 11: Sittichhaltungen. Hier ist nichts tierschutzkonform (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)



Abb. 12 Junghennhaltung in einer Hobbyhühnerhaltung (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Unter Tierschutz ist die gezielte Hilfe für das Tier zu verstehen. Er ist ausgerichtet auf die Erhaltung des Lebens und Wohlbefindens von Tieren, Bewahren von Schäden, Gewährleistung eines artgerechten Lebens und Wohlbefindens für Tiere in der Obhut des Menschen sowie eines schmerzfreien Todes für den Fall, dass Tiere sterben müssen.

Der Begriff Tierschutz wird in unserem Sprachgebrauch von vielen Menschen in unterschiedlicher Bedeutung benutzt und unterschiedliche Erwartungen mit ihm verbunden. Häufig gibt es den emotional geprägten Tierschutz, der spontan und fachlich selten hinreichend begründet ist. Hier werden die Bedürfnisse des Menschen auf Tiere übertragen, ohne dass sie wissenschaftlich zu rechtfertigen sind. Grundlage des amtlichen Tierschutzhandelns und damit die Basis der Tätigkeit des LMTVet ist der wissenschaftliche und rechtliche Tierschutz. Dabei erfolgt eine tiergerechte Bewertung auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zum Tierverhalten unter Anwendung der geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben.

In dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2007 überarbeitet, erhält der Tierschutz in Artikel 13 eine große Bedeutung. So ist in den dortigen Grundsätzen festgelegt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere beachten müssen. Bereits seit dem Jahr 1999, also noch bevor im Jahr 2002 der Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes aufgenommen wurde, ist der Tierschutz in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch § 11b verankert worden. So heißt es hier, dass „Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet werden. Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt.“

In Bremen ist in der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht geregelt, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen mit wenigen Ausnahmen die zuständige Behörde für Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ist. Diese Aufgaben werden von Amtstierärzt:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen wahrgenommen. Sie setzen geltendes Recht, insbesondere das Tierschutzgesetz und die entsprechenden anderen diesbezüglichen Rechtsvorschriften vor Ort und in weiteren anschließenden Verfahren um. Zudem gibt es in Bre-

men die sehr wertvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die dort in einer Sonderzuständigkeit geregelt ist.

Die Grundsätze des Tierschutzes sind bundesweit in dem Tierschutzgesetz verankert. Der Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Mit diesem Grundsatz wird ausdrücklich das Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz formuliert. Danach hat der Mensch eine besondere Verpflichtung gegenüber allen in seiner Obhut befindlichen Tieren. Es ist jedoch nicht angestrebt, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens bedingungslos zu ersparen. Inwieweit ein „vernünftiger Grund“ gegeben sein kann, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, Bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen und pflichtgemäßen Abwägung, die gerichtlich nachprüfbar ist. Weitere tierschutzrechtliche Grundlagen für die Arbeit des Tierschutzdienstes des LMTVet sind Richtlinien und Verordnungen der EU, Empfehlungen des Europarates, die zum Tierschutzgesetz erlassenen Bundesverordnungen und Ausführungsvorschriften, Gutachten und Leitlinien des Bundes sowie allgemein anerkannte Gutachten und Empfehlungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) sowie weitere Einzelgutachten und gerichtliche Entscheidungen.

Schwerpunkt der Tierschutzarbeit ist die Prävention, um in menschlicher Obhut gehaltenen Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen. Dies erfolgt einerseits bei festgestellten Haltungsmängeln im Rahmen des vorbeugenden Tierschutzes durch entsprechende Anordnungen. In sehr großem Maße finden zeitaufwendige Beratungs- und Aufklärungsgespräche vor Ort sowie intensive Überzeugungsarbeit statt. Auf der anderen Seite werden Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Strafverfahren bei denjenigen eingeleitet, die Tiere vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche beziehungsweise länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Die wahrzunehmende Tierschutzarbeit umfasst die Überwachung von Nutztierhaltungen sowie gewerblichen und - mit großem Schwerpunkt - privaten Tierhaltungen. Weiterhin werden auch zusam-

men mit der Polizei Tiertransporte auf der Autobahn kontrolliert. Ebenfalls der Überwachung unterliegen Tierversuchseinrichtungen.

Zu den gewerblichen Tierhaltungen mit Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) zählen die Haltung, die Zucht und der Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren, Reit- und Fahrbetriebe, Tierheime und Tierpensionen, Tierbörsen, die Zurschaustellung von Tieren (z.B. im Zirkus), der Zoofachhandel und die Schädlingsbekämpfung. Auch die Haltung, die Zucht und der Handel mit Hunden, Katzen und Heimtieren sind erlaubnispflichtig, sofern die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz vorgeschriebene Anzahl an Tieren, Würfen oder Nachzuchten erreicht oder überschritten wird. Seit dem Jahr 2014 sind auch Personen, die Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen, gegen Entgelt vermitteln, erlaubnispflichtig. Außerdem sind auch Tätigkeiten von Personen, die für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter:innen anleiten, erlaubnispflichtig. Alle gewerblichen Tierhaltungen benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Mit Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis sind die entsprechende Sachkunde der verantwortlichen Person, also deren fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten; die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person; die zur Tätigkeit genutzten Einrichtungen und Räume, welche eine artgerechte Unterbringung, Pflege und Ernährung der gehaltenen Tiere sicherstellen müssen.

Zu den privaten Tierhaltungen gehören alle Haltungen von Heimtieren (z.B. Hunde, Katzen Kleinsäuger). Hierzu sind keine Erlaubnisse gem. § 11 TierSchG erforderlich. Allerdings müssen auch diese Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes gehalten werden. Dieser Bereich nimmt den überwiegenden Anteil der Tierschutzarbeit im LMTVet ein und besteht zu einem großen Teil aus der Bearbeitung von Tierschutzhinweisen aus der Bevölkerung. Diese Hinweise gehen teils telefonisch, teils per E-Mail ein. Obwohl einige der Hinweise auf Miet-, Beziehungs- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten basieren, geht die Behörde jeder einzelnen Meldung nach. Meistens handelt es sich hier-

bei um Hunde, Katzen oder Pferde, die nach Meinung der Hinweisgeber:innen nicht tierschutzgerecht gehalten werden. Auch landwirtschaftliche Nutztiere und exotische Tiere sind betroffen.

Nach sachgerechter Abwägung der eingegangenen Informationen erfolgt eine unangekündigte, amtstierärztliche Kontrolle der Tierhaltung vor Ort. Um die tatsächlichen Haltungsbedingungen feststellen zu können, müssen Tierhaltungen gegebenenfalls mehrfach angefahren werden, bevor der oder die Verantwortliche anzutreffen ist und die Vorwürfe geprüft werden können. Hierbei werden unter anderem die vorgefundenen Haltungsbedingungen und der gesundheitliche Zustand der Tiere beurteilt. Der:die Tierhalter:in oder die Betreuungsperson erhält die Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und die Situation aus eigener Sicht zu schildern.

Überprüfungsschwerpunkte bei privaten Tierhaltungen sind die

□ Haltungsbedingungen:

- ◆ artgerechte Unterbringung
- ◆ Platzangebot
- ◆ Zustand der Haltungseinrichtung
- ◆ Witterungsschutz
- ◆ regelmäßige Reinigung

□ Ernährung

- ◆ Ernährungszustand des Tieres
- ◆ artgerechte und ausreichende Futterversorgung
- ◆ Wasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität
- ◆ Fütterungshygiene

□ Pflege und Versorgung der Tiere

- ◆ Pflegezustand des Tieres
- ◆ tägliche Versorgung
- ◆ Auslauf & Bewegungsmöglichkeiten
- ◆ ggf. Möglichkeit zu Sozialkontakt
- ◆ tierärztliche Versorgung

Sobald bei der Überprüfung mehr als nur geringfügige Mängel festgestellt werden, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Durchführung von Nachkontrollen. In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass einige Tierhalter:innen aufgrund fehlender Einsicht oder finanzieller Möglichkeiten die geforderten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllen. In solchen Fällen sind weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und zusätzliche Nachkontrollen notwendig. Besonders

schwierig gestalten sich Mängelfeststellungen, wenn es um bauliche Voraussetzungen oder Mängel in dem Pflege- und Ernährungszustand des Tieres geht, besonders z.B. auch bei Hunden um die Gewährleistung eines vorgeschriebenen Auslaufes im Freien oder eines vorgeschriebenen Umganges mit der Betreuungsperson. Schwierig ist die Beweisführung auch dann, wenn Hunde misshandelt worden sein sollen, da dies am Verhalten des Tieres nicht immer abgelesen werden kann. Erfahrungsgemäß verhalten sich Hunde selbst nachdem sie vorher geschlagen oder gar misshandelt worden sind, gegenüber dem:der Tierhalter:in anschließend wieder freundlich.

Neben diesen anlassbezogenen Überprüfungen sind die vorgegebenen Routinekontrollen sowie amtstierärztlichen Kontrollen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz durchzuführen.

Bei Feststellung von tierschutzrelevanten Mängeln erfolgt eine amtstierärztliche Bewertung und Gewichtung. Hierbei sind u.a. die für das einzelne Tier resultierenden Schäden, Schmerzen und Leiden, die Schwere des Verstoßes und die Häufigkeit von tierschutzrechtlichen Verstößen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Je nach Resultat werden abgestufte und angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen, angefangen von einer mündlichen oder schriftlichen Belehrung, über schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung bis hin zur befristeten oder vollständigen Fortnahmen von Tieren und einem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot. Darüber hinaus wird die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren geprüft.

LMTVet

Dr. Diana Scheffter

Tierseuchen

Im Land Bremen sind 73 Rinderhalter, 29 Schweinehaltungen (der größte hält 32 Schweine), 52 Betriebe mit Schafen und 32 Betriebe mit Ziegen gemeldet. Der weitaus größte Anteil der 816 Geflügelhalter besteht aus Kleinsthaltungen. Zusätzlich sind 94 Taubenhalter gemeldet. Insgesamt befinden sich 244 Pferdehaltungen im Einzugsgebiet, davon 21 Betriebe mit mehr als 30 Pferden.

Rechtsetzung

Ab dem 21. April 2021 muss das neue EU-Tiergesundheitsrecht „TGR“ (Verordnung (EU) 2016/429) EU-weit angewendet werden. Das EU-Recht überlagert das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr auf Tierseuchen angewendet werden dürfen, die vom TGR erfasst sind. Die nationalen Vorschriften müssen auf ihre Konsistenz mit dem TGR abgeglichen werden. Soweit dort konkrete unmissverständliche Handlungsanweisungen gegeben werden, müssten gleichlautende oder entgegenstehende Handlungsanweisungen im nationalen Recht gestrichen oder auf Tierseuchen beschränkt werden, die in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten liegen. Die Überprüfung auf Konsistenz kann erst erfolgen, wenn seitens der EU alle Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen erlassen wurden. Dies ist im Jahre 2023 noch nicht der Fall und damit liegen viele Regelungen noch nicht endgültig vor. Insofern konnte nicht abgeschätzt werden, ob zum Beispiel das nationale Tiergesundheitsgesetz geändert werden muss, die nationalen Verordnungen erhalten bleiben und ob auf Landesebene eigenes Tierseuchen-/Tiergesundheitsrecht geschaffen oder erhalten werden kann.

Hochpathogene Aviäre Influenza - HPAI (Geflügelpest/Vogelgrippe)

Im Jahr 2023 kam es in Deutschland immer wieder zu Ausbrüchen der Aviären Influenza bei Hausgeflügel und insbesondere Wildvögeln, wovon das Land Bremen jedoch verschont blieb.

Bovines Herpesvirus 1 – BHV1

Zur Tiergesundheit im Land Bremen ist festzuhalten, dass es auch im Berichtsjahr 2023 bei den Rindern beim Status „frei von dem Bovinen Her-

pesvirus 1 (BHV1-frei)“ blieb. Die letzten Reagenten, d.h. Rinder, bei denen Antikörper gegen das BHV1 im Blut nachweisbar war, waren bereits 2011 aus den Beständen entfernt worden.

Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)

Im Land Bremen werden in 82 Beständen etwa 8200 Rinder gehalten. Die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD) ist eine durch das BVD-Virus hervorgerufene Tierseuche der Rinder und kommt weltweit vor. Dauerhaft mit dem BVD-Virus infizierte Rinder (sog. PI-Tiere) stellen nicht versiegende Ansteckungsquellen für den Rinderbestand dar. Ihre Identifizierung und Entfernung aus dem Bestand ist deshalb das primäre Instrument zur Bekämpfung der wirtschaftlich hoch bedeutsamen Tierseuche.

Die systematische Gewinnung von Gewebeproben im Zuge der Markierung neugeborener Kälber (Ohrstanzen) hat mit einem letzten Fall im Jahre 2016 auch im Berichtsjahr zu keiner Identifizierung von BVD-positiven Kälbern geführt. Ende des Jahres 2020 hat das Land Bremen daraufhin schon im Vorgriff auf das in Krafttreten des neuen Tiergesundheitsrechtes bei der EU-Kommission einen Antrag auf BVD-Freiheit gestellt. Seit 2021 gilt daher ein Impfverbot gegen das BVDV für das Land Bremen.

Bovine Spongiforme Enzephalopathie –BSE; Transmissible Spongiforme Enzephalopathie - TSE

Die BSE ist eine Tierseuche der Rinder, die nach derzeitigem Kenntnisstand möglicherweise auch auf den Menschen übertragbar ist.

Seit dem 28. April 2015 entfällt mit der Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung die Verpflichtung der systematischen Untersuchungen der geschlachteten Rinder auf BSE. Deutschland hatte im November 2000 den ersten bestätigten Fall von BSE. Im Land Bremen sind keinerlei Fälle von BSE aufgetreten. Auch hinsichtlich verwandter Erkrankungen anderer Nutztierarten mit TSE ist bei Tieren aus dem Land Bremen weder im Berichtsjahr noch in den Vorjahren ein Krankheitsfall zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Paratuberkulose

Mit der am 1. November 2017 in Kraft getretenen Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose ist eine Untersuchungspflicht aller über 24 Monate alten Zuchtrinder anhand von Einzelblut- bzw. Einzelmilchproben oder von Bestandmilchproben vorgeschrieben. Die Verordnung gibt außerdem vor, dass zur Zucht vorgesehene über 24 Monate alte Rinder lediglich dann in einen Rinderbestand mit Zuchttieren eingestellt werden dürfen, wenn mindestens zwölf Monate vor dem Einstellen bei einer Einzeltieruntersuchung keine Paratuberkulose festgestellt worden ist. Für den Fall des Verbringens von Rindern aus Beständen im Land Bremen in niedersächsische Betriebe ist die Niedersächsische Paratuberkulose-Verordnung ebenfalls zu berücksichtigen. Es haben bereits zahlreiche Rinderhalter eine Untersuchung ihrer Bestände auf Paratuberkulose durchgeführt. Bei einer Sanierung gemäß der Verordnung können Entschädigungen durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse geltend gemacht werden.

Blauzungenkrankheit – BT (Bluetongue Disease)

Nachdem Deutschland in den Jahren 2006 bis 2009 von der Blauzungenkrankheit betroffen war, war es von 2012 bis Dezember 2018 offiziell frei von dieser Tierseuche. Seit Dezember 2018 ist die BT erstmals seit neun Jahren wieder im Süden Deutschlands präsent. Im Land Bremen ist keine BT aufgetreten. Vor dem Hintergrund des neuen EU-Tiergesundheitsrechtes hat das Land Bremen im Dezember 2020 bei der EU-Kommission den Status der BT-Freiheit beantragt. Dieser ist wie auch zum Beispiel in Niedersachsen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15.04.2021 zuerkannt worden. Bedingt durch Ausbrüche in Nordrhein-Westfalen und am 25.10.2023 im Landkreis Ammerland in Niedersachsen hat Bremen aufgrund der räumlichen Nähe zu Niedersachsen den Status „seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit BTV“ verloren.

Amerikanischen Faulbrut der Honigbiene – AFB

Die bakterielle Erkrankung wird durch den Erreger *Paenibacillus larvae* hervorgerufen, welcher die Brut befällt und ein Absterben der Völker zur Folge hat. Die Übertragung erfolgt vor allem durch Räubern der Bienen bei benachbarten Völkern und

umherliegende infizierte Gerätschaften wie belastete Rähmchen. Auch das Verfüttern von Honig, besonders Imporhonig, kann durch das Vorhandensein von Faulbrutsporen zur Verbreitung beitragen.

Es werden regelmäßig Futterkranzproben gezogen, um den Befall sämtlicher in dem Gebiet befindlicher Bienenhaltungen feststellen zu können. Ein geringer Sporenbefall zieht eine gezielte Nachbeprobung aller Völker des Bestandes und darauf folgend Sanierungsmaßnahmen nach sich, in der Regel ein Kunstschwarmverfahren. Es wurden in 2023 keine Ausbrüche festgestellt.

Tollwut - RABV

Große Probleme bereitet die illegale Einfuhr von Hundewelpen aus benachbarten EU- sowie Drittländern ohne Tollwutimpfschutz. Die Tollwut, eine der ältesten bekannten viralen Zoonosen, d.h. eine vom Tier auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheit, ist weltweit verbreitet. Nach Angaben der (Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die Tollwut in mehr als 150 Drittstaaten noch nicht ausgerottet und 95 % der Fälle beim Menschen werden durch Hunde übertragen. Seit 2008 gilt Deutschland wie viele andere west- und mitteleuropäische Länder offiziell als tollwutfrei. In Deutschland wurde der letzte Tollwutfall (Fledermäuse ausgenommen) bei einem Fuchs im Jahre 2006 festgestellt.

Der illegale Handel mit Hundewelpen ohne Tollwutimpfschutz hat sich zu einem sehr lukrativen Geschäft entwickelt. Die Welpen werden „billig“ und zum Teil unter katastrophalen Bedingungen „produziert“. Begleitende Impfausweise sind entweder nicht vorhanden, ungültig, gefälscht oder weisen einen nicht ausreichenden Impfschutz aus. Diese Tiere werden, wenn sie amtlicherseits auffallen, vom LMTVet beschlagnahmt und im Tierheim für die vorgeschriebene Zeit von mindestens drei Wochen bis zu vier Monaten im Falle der Einfuhr aus Nicht-EU- Ländern isoliert und mit erfolgreichem Tollwutimpfschutz an die Besitzer zurückgegeben.

LMTVet

Dr. Diana Scheffter

Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit

- Pflanzenschutzdienst
- Pflanzenschutzkontrollen
- Pflanzenschutzberatung
- Einsatz von Käferspürhunden
- Pflanzengesundheitskontrollen
- Phytosanitäre Kontrollen
- Pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Inland



Abbildung 13: Feld (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/rMp8q1w0WJM>, abgerufen 21.09.23)

Pflanzenschutzdienst

Aufgaben und Organisation des Pflanzenschutzdienstes

Der Aufgabenbereich des Pflanzenschutzdienstes (PSD) umfasst alle Tätigkeiten zur Erhaltung von gesunden Pflanzenkulturen, zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Pflanzengesundheit auch durch die Beratung und Schulung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Dazu gehören insbesondere Aufgaben wie:

- Die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen, insbesondere auch von Quarantäneschadorganismen.
- Die Überwachung des Beförderns, des Inverkehrbringens, des Lagerns, der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Kultursubstraten im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie der Ausstellung entsprechender Zertifikate.
- Die Beratung zu Kulturpflanzen, die Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes für alle, die mit PSM umgehen, einschließlich den Themengebieten Integrierter Pflanzenschutz und Bienenschutz.
- Die Kontrolle der Einfuhr, des Inverkehrbringens und der Anwendung von PSM.

Nachfolgend werden die Tätigkeiten für den Bereich des allgemeinen Pflanzenschutzes ausführlicher dargestellt: Ziel der Arbeit des PSD im Bereich allgemeiner Pflanzenschutz ist u. a. der nachhaltige Einsatz von PSM zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflanzenproduktion und zur Erhaltung gesunder Pflanzenbestände. Der Anwender von PSM muss dabei ebenso den Schutz der Verbraucher, der Umwelt wie auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Blick haben. Durch die Entwicklungen der letzten Jahre und die daraus resultierenden Rechtsänderungen ist der Fokus der Tätigkeiten der PSD der Bundesländer stärker auf die Beratung und Schulung mit Schwerpunkt Umweltschutz auszurichten. Für die Anwendung von PSM wurden strengere Regeln fixiert, um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen. Der Integrierte Pflanzenschutz hat an Bedeutung gewonnen und ist vom Leitbild zur „generellen Verpflichtung“ hochgestuft worden. Somit

sind die Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Fruchtfolge, der Pflanzung resistenter oder toleranter Pflanzensorten und dem Einsatz, Schutz und der Förderung von Nützlingen in der Landwirtschaft und Gartenbau vorgegeben. Einer PSM-Anwendung geht demzufolge immer ein Abwägungsprozess von Nutzen und Risiken voraus. Das bedeutet auch, dass die fachlichen Anforderungen an Anwender, Händler und Berater gestiegen sind. In einem gesonderten Kapitel wird auf das Thema „Integrierter Pflanzenschutz“ noch einmal genauer eingegangen.

Sachkunde-Verordnung im Pflanzenschutz

Rund 648 Sachkundige aus Landwirtschaft, Gartenbau und dem Handel, Beratung und Dienstleistungsgartenbau sind im Land Bremen im Besitz einer Sachkundenachweiskarte. Mit der Einführung der Sachkundecheckkarten ist der Nachweis der Qualifikation von Gärtnern und Landwirten innerhalb Deutschlands vereinheitlicht worden. Die durch die Karte ausgewiesene Sachkunde muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung durch die Teilnahme an einer von der Behörde anerkannten Fortbildung aufgefrischt werden. Erfolgt keine solche Teilnahme kann die Sachkunde durch die Behörde entzogen werden. Die inhaltlichen Anforderungen an Fortbildungen sind in der Sachkundeverordnung festgelegt und wurden durch eine Leitlinie der Länder konkretisiert. Zu den obligatorischen Inhalten gehört u. a. die Vermittlung von aktuellen gesetzlichen Regelungen, der ordnungsgemäße Umgang mit PSM zum Anwenderschutz, die Inhalte des Integrierten Pflanzenschutzes und die Diagnose von Schadbildern und deren Behandlung gemäß des Integrierten Pflanzenschutzes. Die notwendigen Fortbildungen bietet u. a. der PSD Bremen in Kooperation mit unterschiedlichen Partnern an. Der PSD hat dabei auch kommerzielle Anbieter für die Durchführung von Schulungen anerkannt, sofern sie die Anforderungen an die Qualifizierung der Referenten und der Inhalte erfüllten:

- So wurde speziell für Apotheker und pharmazeutisch-technische Angestellte eine gezielte Schulung angeboten.

- Für Produktionsgärtner:innen sowie Gartenbauer:innen und Landschaftsgärtner:innen werden Fortbildungen in den Räumlichkeiten der Grünen Schule in der Botanika im Rhododendronpark durchgeführt.
- Weitere Schulungen wurden für die Mitarbeiter von Gartencentern als geschlossene Veranstaltung abgehalten.

Die Sachkundigen kommen aus Bremen und dem niedersächsischen Umland. Ein Schulungsschwerpunktthema war die Bedeutung und die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS). Der IPS ist nach der „Guten fachlichen Praxis“ im Pflanzenschutzgesetz fixiert und daher verbindlich in der Praxis umzusetzen. Er wird definiert als eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer PSM auf das notwendige Maß beschränkt wird. Das Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ soll hier zur Anwendung kommen. Das notwendige Maß bei der Anwendung von PSM beschreibt die Intensität der Anwendung, die notwendig ist, um den Anbau der Kulturpflanzen, besonders vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, zu sichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle anderen praktikablen Möglichkeiten zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen ausgeschöpft und die Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des Anwenderschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Im Rahmen der Diskussion um die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion kommt dem IPS eine immer größere Bedeutung zu. Für die Umsetzung dieser Grundsätze des IPS wurde ein Fragebogen für Praktiker mit Fragen z. B. zur vorbeugenden Maßnahmen, alternativen, nicht-chemischen Pflanzenschutzverfahren, oder zur Resistenzvermeidung entwickelt, der zusammen mit den Kontrolleuren bei der Pflanzenschutzkontrolle ausgefüllt wird, sofern dies nicht bereits vom Landwirt selbst erledigt wurde. Der ausgefüllte Fragebogen verbleibt gemeinsam mit den übrigen Pflanzenschutzunterlagen und Nachweisen auf dem Betrieb. Die Kontrolleure vermerken in den Kontrollprotokollen, dass der Fragebogen ausgefüllt wurde. Der vollständige Text der Leitlinie der allgemeinen Grundsätze des IPS kann auch auf der Homepage des LMTVet eingesehen werden.

Ein weiterer Schulungsschwerpunkt war das Thema der „persönlichen Schutzausrüstung“ beim Umgang mit PSM. Hierzu wurden die Teilnehmer

auf die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz hingewiesen und über die Anforderungen zum Tragen der Schutzausrüstung unterrichtet. Mit der Zulassung eines PSM wird nicht nur der Anwenderschutz berücksichtigt, sondern auch der Schutz von Personen, die Folgearbeiten in den behandelten Kulturen durchführen. Durch das Tragen von zertifizierter Arbeitskleidung soll das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung minimiert werden. Verstöße gegen das Tragen von Schutzkleidung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Arbeitsgemeinschaft „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ und das Pflanzenschutzkontrollprogramm

Die fachlichen Schwerpunkte für die Kontrollen der Länderdienste werden durch die Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittelkontrolle“ (AG PMK) entwickelt. Das abgestimmte jährliche Arbeitsprogramm bildet die Basis für das Pflanzenschutzkontrollprogramm der Länder. Dieses beruht auf einer Selbstverpflichtung der Länder, wird unter Mitwirkung des Bundes erstellt und von den zuständigen Behörden im Rahmen der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Vorrangige Ziele des Programms sind:

- Die Überprüfung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere beim Inverkehrbringen und bei der Anwendung von PSM und Pflanzenschutzgeräten;
- die Nichtbeachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen
- die Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Grundlage für die Durchführung des Programms ist das von der eingesetzten Expertengruppe erstellte Handbuch, an dessen Erarbeitung und Aktualisierung sich der PSD Bremen innerhalb der AG PMK kontinuierlich beteiligt. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das Handbuch dient in den Länderdiensten auch als Nachschlagewerk, als Wegweiser für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen, mit der Absicht, bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. Die im Handbuch genannten Methoden und Musterkontrollbögen dienen als Arbeitsgrundlage in den

Bundesländern. Die Kontrollschwerpunkte im Berichtszeitraum konzentrierten sich in Bremen aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen wie in den Jahren zuvor wieder auf den Bereich der Anwendung von PSM auf „Nichtkulturland“. Dazu gehören Flächen in gewerblichen Bereichen wie zum Beispiel Tanklager, Gleisanlagen, Umspannungswerke oder Gasreglerstationen.

Ein weiterer bundesweiter Schwerpunkt ist die Kontrolle zur Anwendung von Insektiziden. Da es im Lande Bremen keine nennenswerten gewerblichen Anbauer von Obst- und Gemüse sowie von Wein und Beerenobst gibt, wurde dieser Schwerpunkt im Rapsanbau kontrolliert. Dabei wurde zusammenhängend der Umgang mit PSM und die

Einhaltung der Bienenschutzverordnung kontrolliert. Es kam hier zu keiner Beanstandung.

Ein weiteres Schwerpunktthema ist die Verwendung von PSM auf sogenannten Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Zu diesen Flächen für die Allgemeinheit zählen z. B. Flächen in öffentlichen Parks, Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und weitere. Auf diesen Flächen dürfen nur PSM eingesetzt werden, die für diese Bereiche genehmigt wurden.



Abbildung 14: Kontrollen im Rapsanbau (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Pflanzenschutzkontrollen im Land Bremen

Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Im Lande Bremen sind 80 Betriebe registriert, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen. In dem Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 21 Betriebe auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert. Bei diesen Kontrollen konnten 9 Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt werden.

Dabei handelte es sich unter anderem um Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Apotheken, Gartencenter, Drogerien oder Baumärkte. Dort wird in erster Linie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot, der Kennzeichnungsverpflichtungen, das sachkundige Personal und die Zulassung von den vorgefundenen PSM überprüft. Es wurde die Zulassung und Kennzeichnung von insgesamt 477 PSM geprüft. Zudem wurden im Berichtsjahr 52 Personen auf deren gültige Sachkunde hin kontrolliert. Es handelt sich hier um die Sachkunde für den Verkauf von PSM. Zur Kontrolle des Selbstbedienungsverbot konnte im Jahr 2023 in den Betrieben 2 Beanstandungen festgestellt werden. Der freie Zugang zu den PSM ist im Handel nicht erlaubt.



Abbildung 15: Verwendung von PSM auf den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, und Schild (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen

Auch 2023 wurden diverse Verdachtskontrollen von Pflanzenschutzmitteln in den Seehäfen des Landes Bremen anhand von Recherchen in der Gefahrgutdatenbank in Bremen und vor allem Bremerhaven durchgeführt. Beide sind wichtige Häfen für den weltweiten Handel mit Chemikalien und PSM. Es werden sowohl fertig formulierte PSM eingeführt, als auch Wirkstoffe zur Herstellung von PSM, die weiteren Veredelungsstufen zugeführt werden. Im Jahr 2023 wurden 7456 Container mit bestimmten Gefahrgütern anhand der Datenbank kontrolliert. Dabei konnten 510 Sendungen (9368 t) mit Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen identifiziert werden. Beim Import von PSM besteht keine Anmelde- oder Vorführpflicht. Daher werden die Kontrollen zunehmend mehr in Zusammenarbeit mit den Zolldienststellen ausgebaut. Durch den Status des Freihafens ist die Kontrolltätigkeit des Pflanzenschutzdienstes vor Ort eingeschränkt, weil ein direkter Zugriff auf die Importsendungen nicht ohne Mithilfe des Zolls und der für die Hafensicherheit zuständigen Dienststellen möglich ist.



Abbildung 16: Pflanzenschutzmittelschrank -Einige beanstandete Pflanzenschutzmittel, deren Gebrauchsanweisung nicht mehr lesbar ist (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

In den letzten Jahren ist die Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt und den Zollbehörden weiter ausgebaut worden. Der Zugang zur Gefahrgutdatenbank ermöglicht dem PSD auf die gemeldeten Gefahrgutsendungen zuzugreifen.

Dadurch ist es möglich, die Gefahrstoffe die importiert, exportiert oder zur Durchfuhr zollrechtlich

angemeldet werden, nach einem vom PSD entwickelten Risikoprofil zu filtern.

Bei den Kontrollen wurde festgestellt, dass der Hafen Bremerhaven hauptsächlich als Umschlagsplatz für den Ostseeraum genutzt wird. Viele Sendungen wurden von den großen Containerschiffen (Route Asien) in Bremerhaven abgeladen um sie anschließend auf Feederschiffe umzuladen. Die Sendungen gingen hauptsächlich in die baltischen Staaten und nach Polen. Bei einer fragwürdigen Sendung wurde das Empfängerland über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unterrichtet. Weiterhin wurde der Zoll gebeten, zwei Transitsendungen zollrechtlich in der zollinternen Datenbank so zu markieren, dass die Zollbehörde in dem Empfängermitgliedstaat darauf aufmerksam wird. Die in diesen Containern enthaltenen PSM konnten nicht eindeutig identifiziert werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der in der EU nicht mehr zugelassene Wirkstoff Mancozeb in

großer Menge über Bremerhaven eingeführt wurde. Dieser Wirkstoff wurde eingeführt, um ihn in Deutschland zu einem fertigen Pflanzenschutzmittel zu formulieren und anschließend wieder auszuführen. Diese Einfuhr wurde in Zusammenarbeit mit dem Zoll sowie den anderen Bundesländern genehmigt. Es musste sichergestellt werden, dass diese PSM mit dem Wirkstoff Mancozeb nicht auf den Europäischen Markt gelangen. Durch Hinweise des PSD musste der Einführer die verpflichtenden Meldungen zur Ein- und Ausfuhr beim BVL als übergeordneter Bundesbehörde korrigieren.

Einige Sendungen wurden über Bremerhaven aus den Nordafrikanischen Staaten und Griechenland eingeführt, die zur ordentlichen Entsorgung nach Brunsbüttel in eine Hochtemperaturanlage überführt wurden.

Tabelle 5: Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Pflanzenschutzmitteln über die Bremischen Häfen

	2020	2021	2022	2023
Durchgeführte Kontrollen	522	487	430	338
Anzahl der relevanten Gefahrgutmeldungen (Container)	9788	8051	8671	7456
Anzahl Container mit Pflanzenschutzmittel / mit Wirkstoffen	1064	686	769	510
Anzahl importierter Container nach DE	76	123	325	171
Anzahl exportierter Container	80	20	8	1
Anzahl der Transitcontainer, die über die bremischen Häfen weiter transportiert wurden	908	556	436	328
Gesamtmenge der kontrollierten Pflanzenschutzmittel / Wirkstoffe in Tonnen (t)	17791	10813	13663	9368
Tieferegehende Recherchen / Kontrollen zu den Sendungen	40	61	67	96

Kontrollen des Internetversandhandels von Pflanzenschutzmitteln

Wie in den vergangenen Jahren auch, wurden Versandhändler und Internethändler kontrolliert. Zu diesen Kontrollen werden verschiedene Informationsquellen herangezogen.

Eine Informationsquelle ist die Arbeitsgruppe „Zentralstelle Online Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPF). Die Arbeitsgruppe wird durch die Bundesländer finanziert und hat ihren Dienstsitz in Berlin. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, die Bundesländer darüber zu informieren, welche Versandhändler in den jeweiligen Bundesländern PSM über das Internet anbieten. Dabei wird der Schwerpunkt auf illegale sowie auf nicht ausreichende Kennzeichnung der PSM gelegt. Die Bundesländer werden bei festgestellten Verstößen gegen das Pflanzenschutzgesetz im Internet zuständigkeitshalber informiert. Diese können dann bei festgestellten Verstößen weitere Maßnahmen ergreifen.

Im Land Bremen liegen 5 Meldungen über Internet- und Versandhändler vor. Von den 5 Meldungen sind 3 gewerbliche und 2 private Anbieter.

Diese wurden auf die gesetzlichen Pflichten beim Verkauf von PSM über den Internet- und Versandhandel hingewiesen. Der Verkauf wurde daraufhin eingestellt.

Weiterhin konnten die polnischen Behörden bei einem in Polen sitzenden Betrieb die Daten der verkauften PSM nach Deutschland sichern. Diese Daten wurden dem BVL zur Verfügung gestellt. Das BVL hat die Daten gesichtet und den zuständigen Behörden in den Bundesländern zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung gesendet. Im Land Bremen wurden 65 Privatkäufer ermittelt. Es wurde geprüft, ob die versendeten PSM in Deutschland zugelassen sind und ob die Käufer dazu berechtigt sind, diese zu kaufen bzw. zu verwenden. Bei allen 65 Käufern gab es Beanstandungen. In den meisten Fällen handelte es sich um illegale PSM oder der Käufer hatte nicht die erforderliche Qualifikation diese PSM anzuwenden. Die Käufer wurden auf den Verstoß des polnischen Händlers hingewiesen und aufgefordert die illegalen Pflanzenschutzmittel zu entsorgen.



Abbildung 17: Versiegelte illegale Pflanzenschutzmittel (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Transportkontrollen im innergemeinschaftlichen und internationalen Warenverkehr

Im Jahr 2023 wurden 2 groß angelegte Transportkontrollen im Güterverkehr begleitet.

Die Polizei Bremen hatte dazu eingeladen, Gefahrgutkontrollen im Bereich der BAB A1 durchzuführen. Dazu wurden verschiedene Bundesbehörden und Landesbehörden eingeladen an den Kontrollen teilzunehmen. Es wurden zum Zweck der Gefahrgutkontrolle verschiedene Gefahrguttransporte von der Autobahn von der Polizei heruntergeleitet. Diese Transporte wurden je nach Zuständigkeit der einzelnen Behörden auf die Gesetzeskonformität hin überprüft. An den 2 Tagen wurde ein Transport mit PSM vorgefunden. Dieser transportierte PSM von Dänemark nach Spanien. Die Kontrolle hat keine Beanstandung ergeben.

Kontrollen von Einfuhr- und Transitsendungen von Saat- und Pflanzgut

2023 wurden im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei 3 Einfuhrsendungen von Saatgut Dokumentenkontrollen durchgeführt.

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Kontrollen der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland

Auf sogenanntem „Nichtkulturland“ ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung ist die Anwendung von PSM nicht erlaubt. PSM können hier nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung, die nach Einzelfallprüfung vom PSD erteilt wird, angewendet werden. Kriterien für die Genehmigung sind unter anderem die Gewährung der Betriebssicherheit z. B. bei Gleisanlagen im Rangierbereich oder die Sicherheit bei Arbeiten im Straßenbegleitgrün. Die Anwendung von PSM kann im Einzelfall auch in unfallträchtigen Bereichen auf Sportplätzen genehmigt werden. Im Berichtsjahr 2023 wurden zehn Ausnahmegenehmigungen erteilt. Der Rückgang der Anträge auf Ausnahmegenehmigung in den letzten Jahren hängt unmittelbar mit der Regelung für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zusammen. Für diese Anwendungsflächen gibt es mittlerweile eine Auswahl zugelassener PSM. Hier ist die Anwendung dann nicht mehr an eine Ausnahmegenehmigung gebunden. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anwendung obliegt hier dem sachkundigen Anwender.



Abbildung 18: Transportkontrollen im Güterverkehr (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Tabelle 6: Dokumentenkontrollen von Einfuhrsendungen im Rahmen der PSM-Verkehrskontrolle

Kontrolljahr	Anzahl Sendungen	Bezeichnung des Saatguts	Sendungen mit anhaftendem PSM	Gesamtmenge in Tonnen
2023	3	Blumensaatgut Maissaatgut	keine	40,42

Tabelle 7: Ausnahmegenehmigung sowie Kontrollen der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland in 2023

Flächenkategorie	Anzahl erteilter Genehmigungen	Gültigkeit der Genehmigung	Durchgeführte Kontrollen
Verkehrsflächen, Wege und Plätze (Maßnahmen zur Verkehrssicherung)	1	2023	
Bahnhöfe, Gleisanlagen, sonstige Infrastrukturobjekte schienengebundenen Verkehrs	7	2023	2
Umspannwerke Strommasten oder -leitungen, Gasleitungen und Gasamaturenplätze	1	2023	
Industrie- und Gewerbeflächen	0	0	
Bekämpfung invasiver Arten	0	0	0
Sonstige Flächen, Deichanlagen	1	2023	0
Abgelehnte Anträge	0	0	

Es wurden 2 Anwendungskontrollen (Vorortkontrolle) durchgeführt. Alle Anwendungen wurden im Rahmen der Aufzeichnungspflicht dokumentiert. Bei der Dokumentenkontrolle und auch bei den Anwendungskontrollen konnten keine Verstöße festgestellt werden.

Unkrautbekämpfung auf Nichtkulturland

Problematisch ist weiterhin die Behandlung von sog. Nichtkulturland wie Betriebsflächen oder sonstiger Funktionsflächen auf Betriebsgeländen oder auch auf Geh- oder Fahrwegen sowie allen anderen versiegelten Flächen oder sog. wasser- gebundenen Flächen. Die Auswahl an zugelassenen Wirkstoffen ist für diesen Anwendungszweck in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat sind hinsichtlich potentieller Gesundheits- und Umweltrisiken in die Kritik geraten und werden daher im Land Bremen für die Anwendung auf Nichtkulturland nicht mehr genehmigt. Die aktuelle Entwicklung geht auch in anderen Bundesländern soweit, dass glyphosat- haltigen Mittel nicht mehr im Rahmen einer Aus- nahmegenehmigung genehmigt werden. Daher erfahren alternative Verfahren zur Regulierung von pflanzlichem Aufwuchs immer größeres Interesse, obwohl diese in der Regel gegenüber einer chemischen Bekämpfung mit einem finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden sind. Durch die kontinuierliche Beratung der Antragstel- ler über die unterschiedlichen Verfahren als Alternative zum Einsatz von Herbiziden versucht der

PSD, diese Verfahren verstärkt zum Einsatz kommen zu lassen. Dazu zählen mittlerweile die Betriebsflächen von größeren Unternehmen im Hafengebiet oder auch im öffentlichen Nahverkehr. Die Verfahren sind in den vergangenen Jahren technisch weiterentwickelt worden. Dazu zählen z. B. Infrarotgeräte oder Geräte, die auf Heißwasserbasis arbeiten. In Bremen kann man zunehmend mehr Einsätze von Heißwassergeräten beobachten. In der Überseestadt wird das sog. Wave Verfahren auf unterschiedlichen Untergründen zur Unkrautregulierung eingesetzt. Die Wasserdüsen können je nach Art und Aufbau des Untergrundes Variieren, die Arbeitshöhe kann angepasst werden und die Wendigkeit für die Behandlung von Zäunen u. ä. ist gegeben. Entscheidend beim Einsatz von alternativen Verfahren ist die Erarbeitung und Umsetzung eines effektiven Konzepts zur Regulierung des Aufwuchses, da der Einsatz der Geräte während der Vegetationsperiode zwei- bis viermal wiederholt werden muss. Das Vorarbeiten durch mechanisches Kehren und das anschließende Entfernen des organischen Materials sind ebenfalls entscheidend. Hier ist häufig noch eine gezielte Beratung erforderlich, da ansonsten der Wirkungsgrad der folgenden Anwendung stark reduziert ist.

Pflanzenschutzberatung

Die Beratung in Bremen umfasst spezielle Anfragen und Probleme aus unterschiedlichsten Bereichen des Garten- und Landschaftsbau, aus Gartenbaubetrieben, Landwirtschaft, Haus- und Kleingartenbereich, zunehmend aber auch aus dem öffentlichen Grün bzw. von den für die Pflegearbeiten zuständigen Betrieben.

Im Land- und Gartenbau ist der Befall mit Schädlingen oder Krankheiten die größte Herausforderung der Praktiker für den Erhalt einer gesunden und ertragreichen Ernte. Die Versorgung mit regionalen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln wird auch im Entwicklungskonzept der Bremer Landwirtschaft betont.

Der Begriff „Pflanzenschutz“ hat ungerechtfertigt in weiten Teilen der heutigen Gesellschaft ein negatives Image und wird oft emotional diskutiert.

Pflanzenschutz, damit ist der Integrierte Pflanzenschutz gemeint, ist für eine zukunftsfähige Existenz der Betriebe und für eine Sicherung der Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln eine wichtige Grundlage.

Im Rahmen der EU-Rechtsetzung ist es erklärtes Ziel, den sog. Integrierten Pflanzenschutz (IPS) und den Einsatz von Nützlingen im Pflanzenschutz weiter zu entwickeln und in die Praxis einzuführen.

So orientieren sich die PSD der Länder bei ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben an dieser Grundausrichtung. Voraussetzung für alle Schutzmaßnahmen ist eine sichere Diagnose und somit die Kenntnis der Biologie der verschiedensten Schadorganismen. Geprüfte PSM und Pflanzenschutzgeräte, sowie die für die Durchführung der Maßnahmen gut ausgebildeten Anwender sind weitere Säulen für einen umweltverträglichen Pflanzenschutz.

Zur Umsetzung des IPS in die Praxis trägt die amtliche Pflanzenschutzberatung einen wichtigen Teil bei.

Die Auflagen der Anwendungsvorschriften für chemisch-synthetischen PSM haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen und sind komplexer geworden; sie unterliegen ständigen Änderungen. Für die Praktiker ist wichtig, dass sie zuverlässige und unabhängige Auskunft/Beratung über den aktuellen Sachstand erhalten. Die Rahmenbedingungen für den praktischen Land- und Gartenbau werden zunehmend schwieriger; es droht eine

Verlagerung in Drittländer mit teilweise niedrigeren Standards.

Möglichkeiten der Digitalisierung und der technischen Weiterentwicklung zur Optimierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM stellen eine wesentliche Aufgabe in Landwirtschaft und Gartenbau dar. In Bremen laufen hierzu innovative Projekte im Ackerbau und für den Grünlandumbruch ohne Einsatz von PSM.

Der Versorgungsgrad mit Gemüse und Obst ist in Deutschland und in Bremen niedrig. Ein Beispiel für die regionale Vermarktung und für ein geeignetes Gemüseanbaukonzept ist z. B. das sog. Market Gardening. Hier wird auf relativ kleinen Flächen ein Angebot von diversen Gemüsearten angebaut und direkt vom Feld oder als Gemüse-Abo an die Verbraucher verkauft. Die Auswahl an Gemüse kann regional und nach Witterung und Bedarf sehr flexibel gestaltet werden und trägt zur Förderung der regionalen Versorgung bei. Für Städte wie Bremen stellt dieses Konzept eine wertvolle Ergänzung für ein zusätzliches Angebot an regionalem Gemüse dar.



Abbildung 19: Gemüseanbau (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

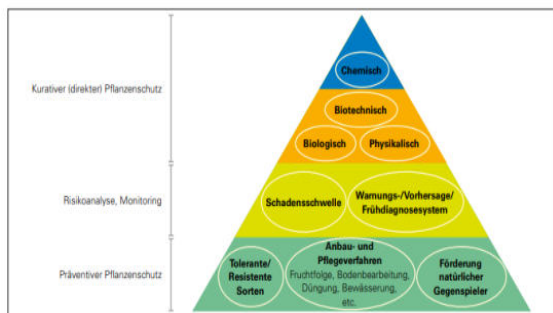


Abbildung 20 Maßnahmen-Schema des IPS

Meldungen über den Eichenprozessionsspinner (EPS)

Es wurden 17 Meldungen zu einem Befallsverdacht mit EPS registriert. Bei den meisten Meldungen handelte es sich um eine ungefährliche Gespinnstmottenart. In 6 Fällen hat sich ein Befall mit dem EPS bestätigt. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wurden eingeleitet. Der EPS scheint sich mittlerweile im Land Bremen etabliert zu haben.

Seit ca. 10 Jahren breitet sich der EPS, ein Falter der Familie der Zahnspinner (Notodontidae), der Unterfamilie Prozessionsspinner (Thaumetopoeinae) und der Gattung Thaumetopoea – ursprünglich aus Südeuropa stammend – zunehmend nach Norden aus. Diese Ausbreitung wird u.a. auf den Klimawandel zurückgeführt. Inzwischen geben neben Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen insbesondere Berlin, Brandenburg, Hamburg und auch Niedersachsen ein erhöhtes Auftreten des EPS an. Mögliche Pfade für eine Einschleppung nach Bremen können aus angrenzenden Befallsgebieten in Niedersachsen bestehen. Auch Neuanpflanzungen von

Eichen im Land Bremen aus überregionalen Baumschulen oder Gartenbaubetrieben können ggf. zur Verschleppung des EPS auf Bremer Gebiet beitragen. Die Raupen des EPS bevorzugen die Blätter von Eichen als Nahrungsmittel; sie finden sich allerdings gelegentlich auch in Hainbuchen-Beständen. Befallen werden lichte Wälder, Bestandsränder und auch einzelnstehende Bäume. Der Name des Spinners ist auf die langen, eine Vielzahl von Raupen umfassenden Prozessionen bei der Nahrungssuche auf Eichen zurückzuführen.

Gesundheitliche Bedeutung: Ende April/Anfang Mai schlüpfen die Raupen. Sie durchlaufen dann sechs Larvenstadien bis zur Verpuppung im Juni/Juli (Verpuppungsdauer 3-6 Wochen). Ab dem dritten Larvenstadium wachsen den Raupen sehr feine Brennhaare. Die Brennhaare geben bei Berührung ein Nesselgift (Thaumetopoein) ab. Dieses histaminfreisetzende Eiweiß bewirkt eine so genannte Raupendermatitis mit u.a. - lokalen Hautausschlägen mit Hautrötung, - Schwellungen der Haut, starkem Juckreiz und Brennen. Die Haare brechen leicht ab und können u.U. mit dem Wind bis zu 50 m weit getragen werden.

Die Aufnahme der Brennhaare über den Atemtrakt kann zu Schleimhautreizungen, ggf. schmerzhaftem Husten, Bronchitis und Asthma führen.

Ab dem 5. Larvenstadium (ca. Mitte Juni) werden Gespinnstnester am Stamm und in Astgabelungen angelegt. Diese Gespinste (u.a. mit abgelegten Brennhaaren) können lange Zeit nach der Verpuppung überdauern, so dass diese weiterhin ein gesundheitliches Gefährdungspotenzial darstellen. Insofern gilt es zum Schutze der Bevölkerung, einen möglichen EPS-Befall von Eichen im Land Bremen frühzeitig zu erkennen.



Abbildung 21. Befall mit Eichenprozessionsspinner (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Gespinstmotten

Bei Befall werden ganze Bäume und Sträucher kahlgefressen und in ein weißes Gespinst gehüllt. Dieses bedrohliche Erscheinungsbild führt häufig zur Verwechslung mit dem EPS. Die Bäume erholen sich jedoch nach einigen Wochen und treiben wieder voll aus. Kleine, hellgelbe bis graubraune mit dunklen Punkten versehene Raupen fressen, geschützt in einem weißlichen Gespinst, das Blätter, Triebe, ganze Pflanzen, sogar Teile der Um-

gebung umhüllen kann. Die Raupen und das Gespinst sind vollkommen harmlos für Mensch und Tier.

Im Gespinst findet die Verpuppung statt und die ca. 2 cm großen Falter mit weißen Vorderflügeln und schwarzen Punkten entwickeln sich Ende Juli. Gegenmaßnahmen sind nicht notwendig. Die heimischen Gehölze erholen sich selbst nach Kahlfraß mit dem Johannistrieb und werden durch Unterstützung von heimischen Fressfeinden nicht nachhaltig geschädigt.



Abbildung 22: Befall mit Gespinstmotten (links) und einige Wochen später (rechts) (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Asiatischer Buchsbaumzünsler

(*Cydalima perspectalis*)

In den letzten Jahren geht ein erheblicher Schaden vom Buchsbaumzünsler aus. Viele Parks, Friedhöfe und Privatgärten mussten sich von zum Teil sehr alten und großen Buchsbaumpflanzen als Einzelpflanzen oder Hecken trennen.

Er kommt ursprünglich aus dem asiatischen Raum, ist allerdings in den letzten Jahren massiv auf dem Vormarsch und kann nahezu flächendeckend in Deutschland gefunden werden.

Der Buchsbaumzünsler ist als ausgewachsener Falter eher unscheinbar und harmlos. Es sind die gefräßigen Raupen, die den gewaltigen Schaden an den Pflanzen anrichten. Sie verursachen einen Kahlfraß vom Inneren der Pflanzen aus. Bei starkem Befall können ganze Pflanzen absterben. Die behaarten Larven haben eine grüne Grundfarbe und tragen weiße Längsstreifen und schwarze Punkte. Aus den Larven entwickeln sich über das Puppenstadium die ausgewachsenen weißen Falter mit braunen Flügelrändern, die in ca. 2-3 Wochen eine neue Generation bilden und erneut Eier an die Buchsbäume ablegen. In einem Jahr ist, je nach Witterung, mit 2-3 Generationen Buchsbaumzünsler zu rechnen. Eine Kombination aus

Maßnahmen hat sich als wirkungsvollste Methode der Eindämmung des Befalls erwiesen: Die Buchsbäume rechtzeitig mit der Heckenschere beschneiden und das Schnittgut unbedingt mit dem Restmüll entsorgen. Anschließend kann eine Behandlung mit einem zugelassenen PSM mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* erfolgen. Bei kleineren Pflanzen können die Larven auch abgesammelt und entsorgt werden; oder es hilft der Einsatz eines Hochdruckreinigers.

Der Zünsler hat in unseren Breitengraden keine natürlichen Feinde, es wurden jedoch beobachtet, dass z. B. Meisen und Stare begonnen haben, die Raupen zur Fütterung ihrer Brut einzusetzen.

Da die Zünsler von Mai bis Oktober mehrere Generationen bilden ist es notwendig die Pflanzen über diesen langen Zeitraum auf Befall zu kontrollieren.

Ein besonders großer Schaden ist am Airport Bremen zu beklagen. Die Fotos zeigen die vollständige Zerstörung der Buchsbaumbeepflanzung als wesentliches Gestaltungselement.



Abbildung 23: Airport Bremen- vor und nach Befall mit Buchsbaumzünsler (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

LMTVet

Birte Evers, Hans Puckhaber

Einsatz von Käferspürhunden in der Pflanzengesundheitskontrolle

Über die Häfen in Bremen und Bremerhaven werden täglich unzählige Warensendungen verbracht. Der weltweite Handel hat jedoch auch seine Schattenseiten. So können mit den verschiedenen Gütern auch Krankheiten und Schädlinge von einem Land ins andere verschleppt werden. Die Pflanzengesundheitskontrolle an den Grenzkontrollstellen im Land Bremen hat die Aufgabe, pflanzliche Produkte bei der Ein- und Ausfuhr auf gefährliche Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu kontrollieren und deren Einschleppung und Verbreitung zu verhindern. Unterstützt wird die Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen seit Juni 2022 von dem Käferspürhund Otto („Lorraine's Unforgettable Keen Deer Kalle“).



Abbildung 24: Käferspürhund Otto (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Verpackungsholz- und Holzkontrollen

In Bremen finden die phytosanitären (= pflanzengesundheitlichen) Kontrollen im Regelfall direkt an

den Lagerplätzen der Umschlagsbetriebe statt, in Bremerhaven zum überwiegenden Teil an den hauseigenen Rampen der Dienststelle im Freihafen.

Ein langes unterschätztes Verschleppungsrisiko von Schädlingen stellen Holzverpackungen dar. Erst nach der Jahrtausendwende sind hölzerne Verpackungen und andere Transporthilfen aus massivem Holz in die Kontrollroutine der Pflanzengesundheitsdienste mit aufgenommen worden. Viele verschiedene Güter werden für den Transport auf Paletten gestellt, in Kisten verpackt oder mit Stauholz gegen Verrutschen im Container oder LKW gesichert.

Oftmals bestehen diese Verpackungen aus Holz von minderer Qualität und damit steigt die Gefahr, dass unerkannt Schädlinge mittransportiert werden. Im internationalen Warenverkehr gibt es mittlerweile einen Standard für Holzverpackungen (der sog. ISPM Nr. 15), der eine bestimmte Behandlung des Holzes gegen Schädlinge und die dazugehörige Kennzeichnung direkt am Holz vorschreibt. Doch leider gibt es immer wieder Sendungen, bei denen genau diese Behandlung nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist und lebende Insekten mit diesem Holz weltweit verbreitet werden.

Die Kontrollen dieser Verpackungs- und Stauhölzer ist für die Pflanzengesundheitsinspektor:innen eine schwierige und zeitraubende Aufgabe, da bei der visuellen Untersuchung meist nur die äußeren Teile des Holzes sichtbar sind. Die unteren Hölzer am Boden von Kisten, Verschlägen und Paletten können zwar mittels Gabelstapler angehoben und dann begutachtet werden, aber eine Überprüfung der innenliegenden Holzteile auf Schädlingsbefall ist nahezu unmöglich. An dieser Stelle kann ein ausgebildeter Käferspürhund eine wertvolle Unterstützung sein.



Abbildung 25: Holzverpackungen gelten als Risikoprodukte, da mit ihnen versteckte Schädlinge transportiert werden können (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)



Abbildung 26: Palette mit Schädlingsbefall (oben links); fingerdicke Fraßgänge (oben rechts); Puppenstadium des *Anoplophora glabripennis* (unten links) und Larve eines Bockkäfers (unten rechts) (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)



Abbildung 27: Kontrolle der unteren Hölzer und Böden von Holzverschlängen durch einen Pflanzengesundheitsinspektor (links) und dem Käfer-Spürhund Otto (rechts) (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)

Der Anoplophora-Käferspürhund

Der Pflanzenschutzdienst des LMTVet hat seit Juni 2022 einen zertifizierten Anoplophora-Käferspürhund im Einsatz. Der Labrador Retriever Otto ist seitdem mit seiner Hundeführerin Astrid Freers im Hafen und in der Hafenumgebung unterwegs, um Holz aus Drittländern auf zwei besonders gefährdete Käfer abzusuchen: Den Asiatischen Laubholzbockkäfer *Anoplophora glabripennis* (ALB) und den Citrus-(Laubholz)Bockkäfer *Anoplophora chinensis* (CLB) abzusuchen.

Die Anoplophora-Käfer

Beide Käferarten, ALB und CLB, sehen sich auf dem ersten Blick sehr ähnlich. Die Käfer des ALB und CLB sind recht groß (2,5-3,5 cm), schwarz mit weißen Punkten und haben sehr lange Antennen. Im Aussehen unterscheiden sie sich nur in äußeren Details und bei der Wahl ihrer Eiablagestellen am Baum: Der ALB entwickelt sich im Regelfall in den oberen Stammbereichen und Starkästen, der

CLB befällt überwiegend den Stammfuß und den Bereich der oberen Starkwurzeln.

Schäden und Bekämpfung

Beide Käferarten befallen gesunde und leicht schwächelnde Bäume. Bei der Wahl des Laubbaumes sind sie nicht wählerisch. Eine sehr große Anzahl an Laubbaumarten steht auf der Wirtspflanzenliste, hierzu gehören insbesondere Ahorn, Kastanie, Birke, Esche, Pappel, Weide, Linde u.v.m., also Laubbäume, die auch in Deutschland häufig vorkommen und einen hohen biologischen Wert haben.

Die Larven dieser Käfer dringen in das Holz ein und zerstören sowohl den Kambium-Bereich unter der Rinde als auch großflächig den Holzkörper. Diese ursprünglich aus Asien stammenden Käfer haben in Europa keine natürlichen Feinde, können die Winter in Europa problemlos überleben und sich binnen 1-2 Jahre vollständig zum Käfer entwickeln. Hierdurch erklärt sich ihr enormes Schadpotential.

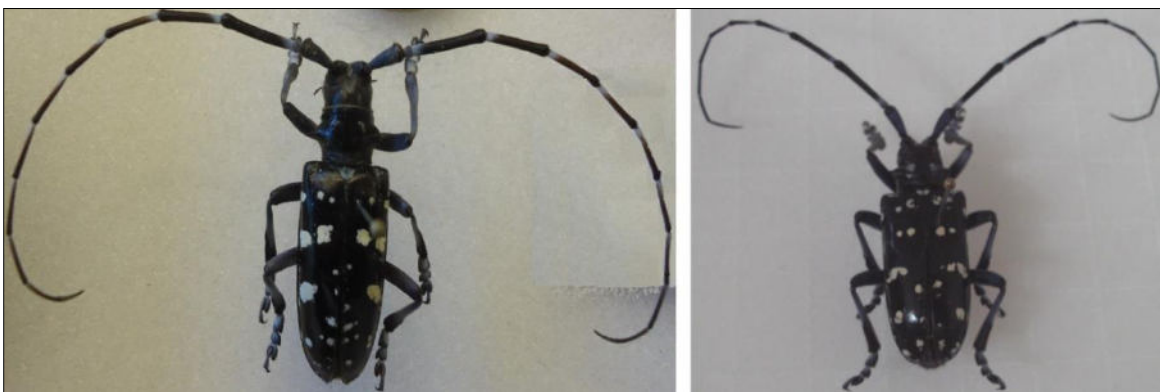


Abbildung 28: Käfer des *Anoplophora glabripennis* (links) und des *Anoplophora chinensis* (rechts) (Quelle: Eigene Aufnahmen LMTVet HB)

Auch wenn diese Käfer eher als „flugfaul“ bezeichnet werden, können sie doch auf der Suche nach Partnern und neuen Wirtsbäumen einige Kilometer weit fliegen und sich so verbreiten.

Neben der starken Zerstörung des Holzes im Baumstamm, in den Starkästen und -wurzeln wird die Standfestigkeit der Gehölze noch zusätzlich durch später eindringende Pilze weiter geschwächt. Die Bäume werden instabil und sterben ab. Chemische oder biologische Bekämpfungsmaßnahmen gibt es nicht, so dass nur das Fällen und sofortige Vernichten der betreffenden Bäume der Verbreitung des Käfers entgegenwirken kann. Der Schaden ist immens.

Die Europäische Kommission hat diese Käfer als sogenannte Unions-Quarantäneschädlinge mit einem extrem hohen Schadrisiko eingestuft, so dass sehr strenge Bekämpfungsmaßnahmen an befallenen Bäumen und in der Umgebung des Schädlingsausbruchs durchgeführt werden müssen. So sieht die Bekämpfungsstrategie der EU-Kommission im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vor, dass in der sog. Befallszone sowohl alle mit den Käfern befallenen Bäume unverzüglich gefällt, das Holz an Ort und Stelle geschreddert und durch Verbrennung vernichtet werden muss, als auch alle weiteren „gesunden“ Wirtsbäume der Säge zum Opfer fallen müssen. Wirtsbäume sind die Laubgehölze, an denen der Käfer eine vollständige Entwicklung durchlaufen kann. Und die Liste der Wirtsbäume für ALB und CLB ist lang.

Als Befallszone ist ein Radius von 100 Meter um den befallenen Baum herum von der EU festgelegt worden, in der die vorgeschriebenen Rodungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Es gibt so

gut wie keine Ausnahmen, so dass auch z.T. alte Baumbestände, Straßenbäume, Privatbäume, Bäume auf Friedhöfen oder in Parkanlagen vollständig vernichtet werden müssen. Zurück bleibt eine kahle Fläche, wie man es auch schon aus dem Harz nach dem starken Borkenkäferbefall an Fichten kennt.

Um die Befallszone herum befindet sich dann die Pufferzone, die zurzeit mit 2 km erst einmal nicht groß klingt. Doch wird im Falle eines Käfer-Ausbruchs um jeden befallenen Baum herum diese Befalls- und Pufferzone neu ermittelt, so dass eine mehrere Quadratkilometergroße Fläche betroffen sein kann. An einzelnen Stellen in Deutschland hat es bereits derartige Ausbrüche gegeben, die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen waren und sind in vielerlei Hinsicht schmerzlich.

Daher gilt es, eine Einschleppung unbedingt zu verhindern oder einen Befallsausbruch schnellstmöglich zu erkennen und umgehend zu bekämpfen, um Schlimmeres zu vermeiden. Und da kommt wieder der Käferspürhund zum Einsatz

Baumkontrollen-Monitoring

Zusätzlich zu den Kontrollen von Holz- und Verpackungsholzsendungen wird der Käferspürhund auch bei sogenannten Monitorings an Laubgehölzen in Risikogebieten eingesetzt. Risikogebiete sind Flächen, an denen bestimmte Risikowaren aus Drittländern entladen werden (insbesondere aus Asien). Dazu zählen Umschlagsbetriebe im Hafen oder in Hafennähe, Baumärkte, Steinhändler usw., denn zu den Risikowaren zählen insbesondere Steine, Fliesen und Metallteile, die erfahrungsgemäß in minderwertigen Hölzern verpackt werden.



Abbildung 29: Kontrolle von Bäumen (links) und Stammholz-Polder (rechts) mit dem Käferspürhund Otto (Quelle: A. Freers)

Aber auch Empfänger und Verkäufer von importierten Wirtspflanzen, werden als Risikostandorte angesehen, so dass auch Baumschulen, Gartencenter und andere Gartenbaubetriebe hierunter fallen und deren Umgebung auf Käferbefall kontrolliert werden sollte.

Bei den Baumkontrollen auf diese Käfer in Risikogebieten sind im Land Bremen die Pflanzengesundheitsinspektor:innen mit dem Fernglas unterwegs und versuchen, die oberen Bereiche der Baumkronen auf Symptome wie Bohrlöcher, Späne oder Fraßspuren abzusuchen.

Was gäbe man dafür, die Larven dieser invasiven Käfer auf andere Weise aufspüren zu können... Und genau hier kann der Anoplophora-Käferspürhund Otto das Kontrollpersonal der Pflanzenschutzdienste effektiv unterstützen. Bäume, Stammholz, Brennholz und natürlich auch Verpackungsholz „in Gebrauch“ kann der Käferspürhund Otto in sehr kurzer Zeit auf Geruchsmoleküle des gesuchten Käfers überprüfen. Allerdings rückt im Kontrollalltag das Spürhunde-Team nicht bei jeder Holz-, Verpackungsholz- oder Baumkontrolle aus. Dafür wird zu viel Ware täglich in den Häfen umgeschlagen. Vielmehr konzentrieren sich die Pflanzengesundheitsdienste auf bestimmte Risikoprodukte und -herkünfte und im Rahmen der Monitorings auf bestimmte Risikogebiete oder Verdachtsmeldungen.



Abbildung 30: Spürhund Otto überprüft Paletten auf Käferbefall (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)]

Spürhund-Einsätze

Bei den Außeneinsätzen mit Spürhunden ist die Sicherheit von Mensch und Hund immer im Auge zu behalten. Container können mit giftigen Gasen oder Schimmelpilzen belastet sein. Am Lager entladene Ware kann umstürzen, Metallbänder herausstehen, Nägel und andere scharfkantige Teile auf dem Boden liegen. Im Regelfall geht der allgemeine Umschlagbetrieb während der Spürhund-Einsätze unbeirrt weiter, so dass LKW und Gabelstapler über die Flächen fahren.

Bei den Gehölzkontrollen im Rahmen der Monitorings lauern weitere Gefahren, insbesondere in Gehölzböschungen in der Nähe von beliebten LKW-Übernachtungsparkplätzen. Achtlos weggeworfener Müll (z.B. offene und scharfkantige Dosen mit Essensresten) kann gerade für einen Labrador eine gefährliche Ablenkung sein.

Einige der abzusuchenden Gehölzstreifen sind nicht selten an vielbefahrenen Straßen, so dass eine Freisuche zu gefährlich wäre. Doch andererseits ist das Arbeiten mit einer Schleppleine in zugewachsenen Böschungen auch nicht möglich. Die Leine würde sich ständig verhaken und der Hund müsste ggf. mühsam befreit werden. All diese Umstände müssen berücksichtigt werden, damit weder Hund noch Mensch zu Schaden kommen.



Abbildung 31. Warnhinweis auf einen Spürhund-Einsatz (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet HB)

Gebiete, die mit dem Spürhund kontrolliert werden sollen, werden an den relevanten Stellen mit einem Warnhinweis gekennzeichnet. Das erleichtert es anderen Personen, dieses Gebiet vorübergehend zu meiden oder rücksichtsvoll den eigenen Hund an die kurze Leine zu nehmen und so den Spürhund nicht in seiner Arbeit abzulenken.

Zu den o.g. Gefahren und Einschränkungen kommt hinzu, dass es sich bei einem Spürhund um ein Lebewesen mit besonderen Bedürfnissen handelt. Pausen- und Erholungszeiten sind nach den anstrengenden Einsätzen ein absolutes MUSS. Ein Spürhundeeinsatz ist nach spätestens 30 Minuten zu beenden und eine ausreichend lange Pause zu gewähren. Das intensive Aufspür-Schnüffeln des Hundes verlangt dem Tier ein hohes Maß an Konzentration ab. Wie viele Einsätze

der Spürhund pro Tag oder Woche machen kann, hängt vom Hund ab (Gesundheit und Leistungsfähigkeit) und nicht zuletzt auch von den äußeren (Witterungs-)Einflüssen. Für Käferspürhunde gibt es spezielle Empfehlungen der EPPO, um die Hunde vor Überlastung zu schützen.

Fazit

Im Jahr 2023 hat das Käferspürhunde-Team in Bremen und Bremerhaven Monitorings an Risikostandorten durchgeführt und sie sind für einzelne Sendungen mit Verpackungsholz an der Grenzkontrollstelle Bremerhaven unterstützend hinzugezogen worden.

Bei keinem Einsatz hat der Hund einen Befall angezeigt.

Auch wenn das ein erfreuliches Ergebnis ist, sind die abgesuchten Flächen und die Anzahl an Verpackungsholzsendungen im Gesamtverhältnis so gering, dass weiterhin eine Einschleppung oder ein unentdeckter Befall nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Ausweitung der Einsätze wäre wünschenswert, doch die zeitlichen und gesundheitlichen Beschränkungen ließen (und lassen) nur stichprobenartige Einsätze zu.



Abbildung 32: Spürhund Otto im Feierabend (Quelle: Eigene Aufnahme A.Freers)

LMTVet
Astrid Freers

Pflanzengesundheitskontrollen

Die Pflanzengesundheitskontrolle hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen (SO) an Pflanzen zu verhindern. Gefährlich sind besonders diejenigen SO, die sich unseren klimatischen Bedingungen anpassen und sich nach einer Einschleppung hier vermehren können. In den meisten Fällen fehlen Ihnen die natürlichen Feinde und es kommt zu einer raschen Ausbreitung. Dies ist besonders dann der Fall, wenn keine ausreichend wirksamen Pflanzenschutzmittel oder andere Verfahren zur Bekämpfung zu Verfügung stehen. Als Folge sind oft ganze Pflanzenbestände betroffen und die Ausrottung des SO verursacht hohe Kosten. Besonders heikel wird es, wenn Ernteerträge wichtiger landwirtschaftlicher Nutzpflanzen bedroht oder Baumarten wie Eiche und Ahorn gefährdet sind, die unser Landschaftsbild prägen.

Um die Einschleppung gefährlicher SO bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Europäische Union zu verhindern, gelten die Vorgaben der EU-Verordnungen 2017/625 (Kontrollverordnung) und 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung). Untersuchungen an geregelten Warenarten finden sowohl im Herkunftsland, als auch im Bestimmungsland statt. Man spricht in diesen Fällen von einer „Zeugnis- und Untersuchungspflicht“. Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) wird im Herkunftsland erstellt und dem Pflanzengesundheitsdienst beim Eintritt in die EU vorgelegt. Ohne ein solches PGZ ist die Einfuhr nicht möglich. Neben der Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, wird in einem zweiten Schritt die Ware selbst untersucht.

Mit diesem Verfahren ist im Prinzip auch schon das Vorgehen beschrieben, wenn Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus der EU in ein Drittland versendet werden. In diesen Fällen muss der Pflanzengesundheitsdienst die Ware entsprechend den Anforderungen des Bestimmungslands untersuchen und hierüber ein Pflanzengesundheitszeugnis erstellen. Das Zeugnis begleitet die Ware bis zum Eintreffen im Bestimmungsland, wo wiederum eine Einfuhruntersuchung durchgeführt wird.

Mit den Kontrollen im Import und Export an den beiden Seehäfen in Bremerhaven und Bremen stellen die Aktivitäten an den EU-Außengrenzen zwar den Schwerpunkt der Tätigkeiten der Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen dar,

dennoch ist die Behörde natürlich auch im Binnenland aktiv. Hier findet Vorsorge in Form von Betriebskontrollen und der Durchführung von Betriebsregistrierungen statt. Betriebe, die „geregelte Waren“ produzieren und exportieren oder besonders mit Pflanzen zum Anpflanzen handeln, müssen erfasst und kontrolliert werden. Welche Pflanzenarten, -gattungen oder -familien als „geregelt“ gelten, ist in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 festgelegt; diese lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

- alle Pflanzen, die zum Anpflanzen oder zur Weiterkultur gedacht sind
- Stecklinge und anderes Vermehrungsmaterial
- Unterirdische Pflanzenteile wie Wurzeln, Zwiebeln, Knollen
- Triebe, Äste, Blätter und Nadeln
- Früchte, Blattgemüse, Samen
- Holz, Sägespäne, Baumstämme und Rinde
- Verpackungsholz wie z.B. Paletten oder Stauhölzer

Aufgrund eines besonderen Risikos im Hinblick auf die mögliche Einschleppung oder Verbreitung von SO an Pflanzen unterliegen folgende Betriebe einer Registrierungspflicht:

- Betriebe, die Verpackungsholz herstellen, verarbeiten und behandeln
- Betriebe, die geregelte Waren aus Drittländern importieren
- Betriebe, die geregelte Pflanzen produzieren oder damit handeln
- Betriebe, die geregelte Waren in Drittländer exportieren

Verschiedene Schwerpunkte des neuen Pflanzengesundheitssystems

Im Jahr 2023 ist bezüglich der neuen Regelungen der oben genannten EU-Verordnungen, die grundsätzlich alle Bereiche der Pflanzengesundheitskontrolle betreffen, eine gewisse Routine in der Arbeit eingetreten. Allerdings sind noch immer nicht alle neuen Aufgaben umgesetzt worden und der PSD wird sicher in den kommenden 2-3 Jahren

weiter an der Umsetzung der Rechtsvorgaben arbeiten.

Eine besondere Herausforderung war, dass sich sowohl die Kontrollverfahren und die zu kontrollierenden Waren, als auch das Anmeldeverfahren geändert haben und das Ganze in sehr umfangreichen Durchführungsverordnungen mit zahlreichen Anlagen geregelt wurde. Leider kommen zu den neuen Verordnungen regelmäßig wieder umfassende Änderungen hinzu.

Die Umstellung auf ein neues EDV-Anmeldeverfahren für alle Sendungen im Importbereich (TRACES NT) hat sich grundsätzlich gut eingespielt, allerdings führen Aktualisierungen und neue Verfahren immer wieder zu außerordentlichen Belastungen für die Anwender. Im Folgenden findet sich ein Ausblick auf einen kleinen Teil der umfangreichen Veränderungen, die sich langfristig gesehen sicher positiv auf die Überwachung und Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung gefährlicher SO auswirken werden.

Langfristiges Ziel der Neuordnung.

Die Anpassung der vorhandenen Kontrollsysteme an die Vorgaben der VO (EU) 2017/625 führt zu einer Harmonisierung der Arbeitsverfahren verschiedener Fachgebiete, wie der Veterinärkontrolle, der Lebensmittelkontrolle und der Pflanzengesundheitskontrolle. Durch die Neuordnung können die einzelnen Aufgabengebiete erfolgreicher verzahnt werden und gegen die Ein- und Verschleppung von gefährlichen Schadorganismen und Krankheiten wirken.

Import

Im Bereich der Waren, die im Rahmen der Einfuhr angemeldet werden müssen, gab es mit der Einführung des neuen Pflanzengesundheitssystems einige Änderungen:

- Mehr Produkte als früher sind nun zeugnis- und anmeldepflichtig (Pflanzengesundheitszeugnis)
- Verschiedene Kontrollverfahren (100% Kontrolle bzw. reduzierte Kontrolle, Transfer- oder Transitverfahren usw.)

Für die bisherigen Produkte pflanzlichen Ursprungs sind keine Anforderungen weggefallen, sondern diese sind deutlich erweitert worden. Zu den Warenarten, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein müssen, sind eine

ganze Reihe an pflanzlichen Produkten hinzugekommen. Hierunter fallen Früchte, Konsumsamen und Saatgut, Pflanzenteile zu Dekorationszwecken oder für die industrielle Verarbeitung.

Reiseverkehr, Post und Kleinsendungen

Eine Kleinmengenregelung für Reisende gibt es nicht mehr. Jedes zeugnispflichtige Produkt muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein und zur Kontrolle angemeldet werden (z.B. „Mitbringsel“, Souvenirs, Früchte).

Speziell geregelt ist auch der Umgang mit Kleinmengen in Postsendungen (z.B. Internetkäufe, Geschenke, u.a.). Auch hier müssen alle Teile, die unter die Zeugnispflicht fallen, angemeldet werden. Die Pflanzengesundheitsdienste entscheiden, ob eine Kontrolle erforderlich ist (hohes Einschleppungsrisiko) oder nicht.

Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, müssen IMMER kontrolliert werden. Unter dem Link www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Pflanzliche_Souvenirs.pdf finden sich ergänzende Information zu den pflanzlichen Reiseverkehrs- und Postsendungen.

Reduzierte Kontrollfrequenzen

Die EU sieht vor, dass bestimmte Produkte, die einer Zeugnis- und Anmeldepflicht unterliegen, einer reduzierten Kontrolle unterzogen werden können. Hierbei ist der Rahmen jedoch streng vorgegeben. So müssen z.B. lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die zum Anbau oder zur Weiterkultur bestimmt sind, IMMER kontrolliert werden. Allerdings können je nach phytosanitärem Risiko weniger als 100% der Sendungen kontrolliert werden. Eine Liste der Warenarten mit reduzierter Kontrollfrequenz wird in unterschiedlichen Abständen überprüft und an die neuen Risiken angepasst. Ausschlaggebend für die Risikobewertung sind die Beanstandungen in den Mitgliedsstaaten.

Monitorings/Risikokontrollen

Zukünftig wird es auch im Rahmen der Einfuhr verstärkt risikobasierte Kontrollen geben. So kann ein bestimmtes Produkt generell oder nur aus bestimmten Ländern für eine bestimmte Zeit der Anmeldepflicht unterliegen. In der Vergangenheit ist dies z.B. bei Verpackungsholz der Risikowarenliste so durchgeführt worden.

Anmeldung aller Sendungen über TRACES NT

TRACES

(**TR**ade **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem)

NT (**N**ew **T**echnology)

TRACES ist das mehrsprachige Online-Management-Tool der Europäischen Kommission für den Handel und die Einfuhr von Tieren, Samen und Embryonen, Lebensmitteln, Futtermitteln und Pflanzen incl. pflanzlicher Produkte innerhalb der EU.

Rund 30.000 Benutzer aus mehr als 80 Ländern weltweit sind über TRACES miteinander verbunden, um alle Daten zu zentralisieren und den Handelsprozess überschaubarer zu gestalten.

TRACES erleichtert den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Handelspartnern und Kontrollbehörden und beschleunigt die Verwaltungsverfahren.

TRACES ist ein effizientes Tool, um folgendes sicherzustellen:

- Rückverfolgbarkeit (Überwachung von Bewegungen innerhalb und außerhalb der EU)

- Informationsaustausch (damit Handelspartner und zuständige Behörden leicht Informationen über die Bewegung ihrer Sendungen erhalten und Verwaltungsverfahren beschleunigen können)

- Risikomanagement (schnelle Reaktion auf Gesundheitsgefahren durch Rückverfolgung der Sendungsbewegungen und Erleichterung des Risikomanagements abgelehnter Sendungen).

Meldung von Beanstandungen über TRACES NT

Inzwischen kann die Beanstandung einer Einfuhrsendung direkt im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) in TRACES NT eingegeben werden. Hierdurch ist der administrative Aufwand deutlich reduziert und eine möglichst zeitnahe Eingabe erleichtert.

In der sog. IMSOC-Verordnung (EU) 2019/1715 Artikel 33 ist festgelegt, dass innerhalb von 2 Tagen eine ausgesprochene Beanstandung zu einer Sendung von in die Union verbrachten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen über TRACES zu übermitteln ist.

Diese Meldungen müssen sowohl bei Vorhandensein eines SO, als auch bei Nichterfüllung sonstiger Einfuhranforderungen erfolgen. Auf diesem Wege soll das Exportland möglichst frühzeitig informiert werden, um die zeitnahe Analyse der Beanstandungsdaten zu ermöglichen.

Normalerweise sollen Beanstandungen dokumentiert werden, nachdem die Kontrollen abgeschlossen sind und ein Verstoß festgestellt wurde. Unter bestimmten Umständen, die Meldung bereits vor Abschluss der Kontrolle aufgrund eines Verdachts auf das Vorhandensein von gefährlichen SO erfolgen. In solchen Fällen muss die Meldung aktualisiert werden, wenn das endgültige Ergebnis der Untersuchung vorliegt.

Registrierungspflichten

In der Vergangenheit wurden bereits Betriebe, die mit Pflanzen handeln, nach dem ISPM 15 arbeiten oder zeugnispflichtige Waren aus Drittländern importieren, registriert und erhielten eine Registriernummer. Dieses System wird nun überarbeitet und auch ausgeweitet z.B. auf Betriebe, die im Export tätig sind. Für die Betriebe, die in mehreren Bereichen von einer Registrierpflicht betroffen sind, soll es nur noch eine Registriernummer geben. Die Unternehmer können hierzu bei ihrer zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Der Grundantrag enthält allgemeine Angaben und ist für alle Bereiche geeignet. Die zuständige Behörde für das jeweilige Bundesland ist vorgegeben und kann ausgewählt werden. Für die verschiedenen Belange können die erforderlichen Anlagen ausgewählt, ausgefüllt und an die für ihren Firmenstandort bzw. Standort der Zweigniederlassung zuständigen Behörde gesendet werden.

Pflanzenpass

Der Pflanzenpass ist vielen bereits bekannt und wird in allen Mitgliedsstaaten auf die gleiche Art und Weise verwendet. Die Pflanzenpasspflicht gilt für alle lebenden Pflanzen, die innerhalb der EU gehandelt werden. Die Betriebe sind verpflichtet:

- regelmäßig ihre Kulturen und besonders die Pflanzen vor dem Verkauf auf mögliche SO und Krankheiten zu kontrollieren.
- Aufzeichnungen und Dokumentationen über ergriffene Maßnahmen zu führen
- phytosanitäre Risiken im Betriebsablauf zu ermitteln und zu dokumentieren
- selbst Kenntnisse im Bereich des Pflanzenschutzes zu besitzen, um Krankheiten zu erkennen und Behandlungen durchführen zu können.

Voraussetzung zur Erstellung von Pflanzenpässen:

- Die Waren müssen frei sein von besonders gefährlichen SO und Krankheiten
- Sollten für die Waren spezifische Anforderungen (Laboranalysen, Kontrollen im Anbau...) gefordert sein, müssen diese nachgewiesen werden.

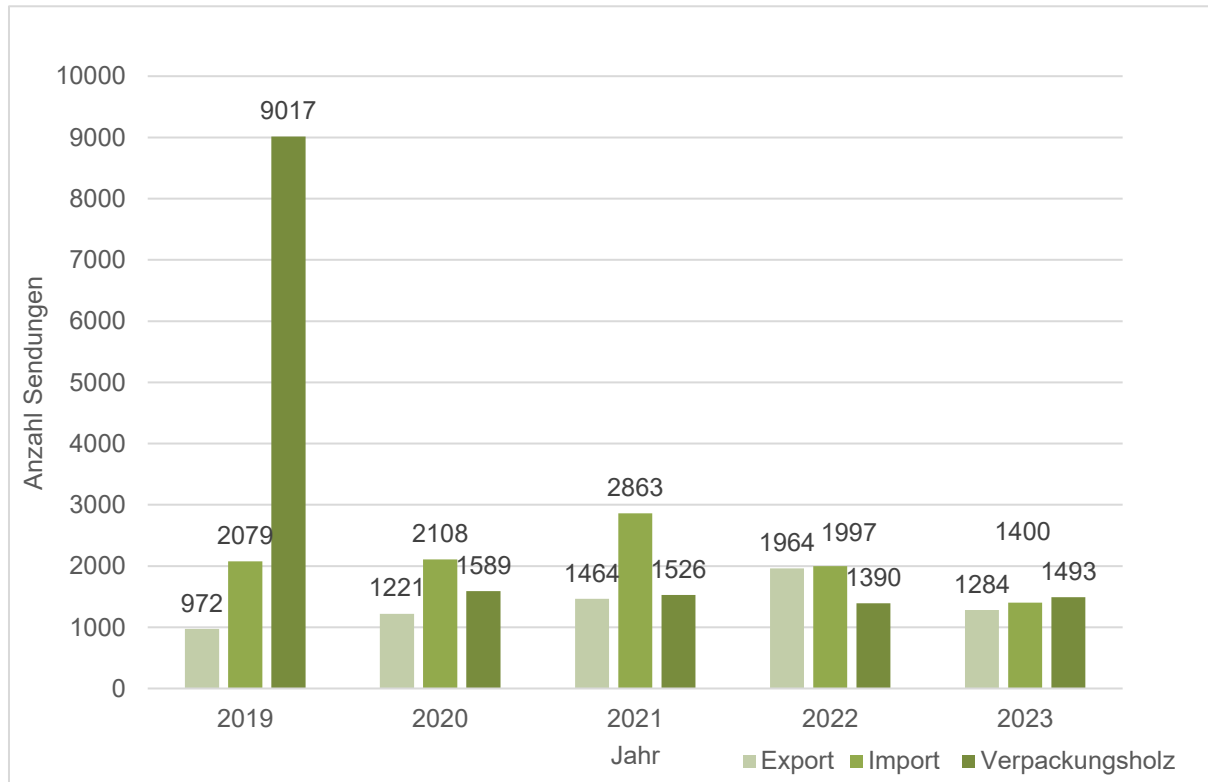
Hinweise zum Pflanzenpass:

- Eine Kombination mit dem Lieferschein ist nicht mehr möglich
- Pflanzen müssen mit einem aussagekräftigen Etikett (Ausdruck, Aufkleber ...) versehen sein, das dem Format des Pflanzenpasses genügt
- Innerbetriebliche Abläufe und Systeme müssen angepasst werden

Phytopsanitäre Kontrollen

Phytopsanitäre Kontrollen werden in drei Hauptbereichen durchgeführt: Import, Export und Verpackungsholz.

Diagramm 9: Entwicklung der Anzahl von Import-, Export- und Verpackungsholzsendungen im Land Bremen 2019 -2023



Import

Im Bereich des Imports liegt die Hauptaufgabe des Pflanzengesundheitsdienstes in der Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle und der Warenuntersuchung für die zeugnis- und untersuchungspflichtigen Sendungen. Hierbei handelt es sich um aufwendige Untersuchungen und Kontrollen. Bereits die Dokumentenkontrolle kann aufgrund der oft zahlreichen und stets unterschiedlichen Zusatzerklärungen für die verschiedenen Produkte sehr zeitaufwendig sein. Im Rahmen der Warenuntersuchung muss jede Sendung untersucht werden und auch hier gibt es in Form von Durchführungsbeschlüssen weitere Auflagen bezüglich der Probenahme und der Kontrolle. Je nach Risiko der Waren müssen zu der üblichen Stichprobe laut der Stichproben-Tabelle weitere Früchte oder Knollen untersucht werden, und bei Holz ist eine Intensivkontrolle vorgeschrieben, wie bei Stammholz aus bestimmten Herkünften, um

die Einschleppung des Asiatischen Laubholzbockkäfers zu verhindern.

Die Einfuhren von Kartoffeln aus Ägypten lagen 2023 auf gleichem Niveau wie im Vorjahr. Der Aufwand für die Einfuhrkontrolle beschäftigte die gesamte Belegschaft der Pflanzengesundheitskontrolle von Mitte Februar bis Ende Juli, wobei die Haupteinfuhrzeit März bis Mai ist. Bereits die Dokumentenkontrolle ist eine Herausforderung, die Zeit kostet, da bei jedem Pflanzengesundheitszeugnis die Exporteure, die Anbauggebiete und die Laborproben anhand von Listen abgeglichen werden müssen. Im Rahmen der Untersuchung werden dann je 25 Tonnen Ware 200 Knollen visuell durch eine Schnittprobe untersucht und aus jedem Sektor eines einzelnen Anbaugebiets in Ägypten muss mindestens einmal eine Probe mit 200 Knollen im Labor untersucht werden. Zusätzliche Laborproben sind bei einem visuellen Verdacht bzw. bei einem Verdacht aufgrund eines Schnelltests

erforderlich. Die Dokumentation jeder einzelnen Sendung und der nach Abschluss der Saison erforderliche technische Bericht an die EU sind jeweils strengen Regeln unterworfen. Dazu kommt, dass in einem kurzen Zeitraum eine große Menge importiert wird, die zügig auf den Markt drängt, weil es sich hier um hochpreisige Frühkartoffeln handelt.

Die Importe ägyptischer Kartoffeln sind in Bezug auf die Anzahl der Container im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr etwa auf dem gleichen hohen Niveau geblieben. Die Sendungen verteilen sich inzwischen bis in den Monat Juni hinein, wohingegen in der Vergangenheit ab Mitte Mai die Saison abgeschlossen war.

Nach einem sehr starken Einfuhrjahr 2021 sind die Importe seit längerem wieder rückläufig. Der Rückgang hat sich im letzten 2 Jahren besonders deutlich gezeigt und betrifft den gesamten Umschlag im Hafen, der sich grundsätzlich rückläufig zeigt. Nach einem extremen Jahr 2021 ist die Veränderung für den Standort Bremerhaven deutlich spürbar. Durch die Zusammenlegung von Schiffsladungen und das Löschen von Ladung, die eigentlich für Hamburg bestimmt war, war der Standort Bremerhaven extrem in Anspruch genommen.

Diagramm 10: Importe ägyptischer Kartoffeln in den Jahren 2019 bis 2023 in Gesamtgewicht in Tonnen

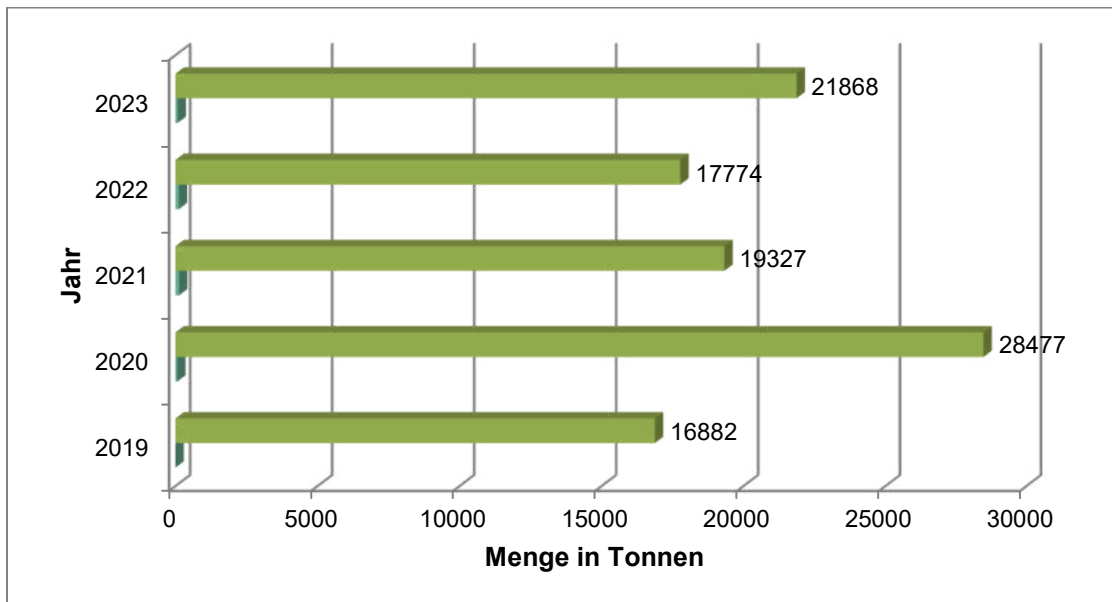
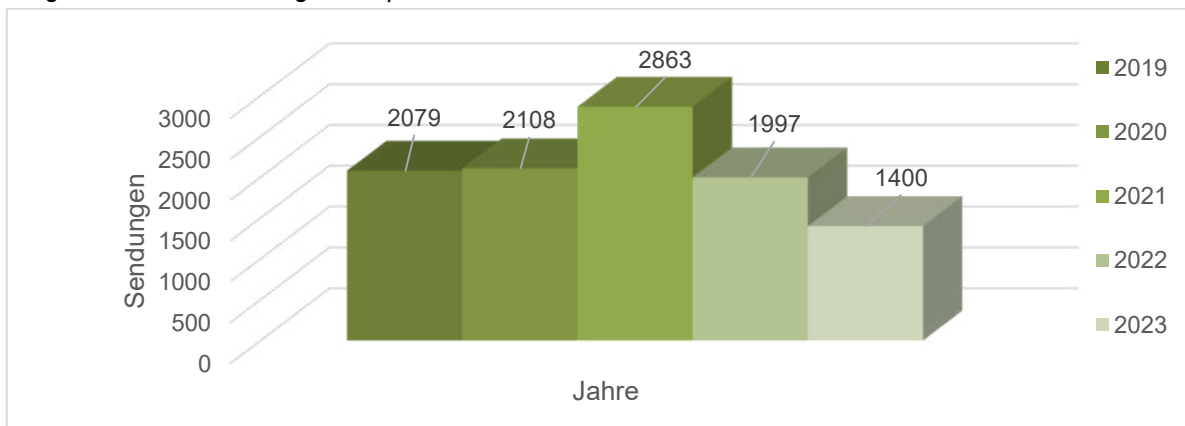


Diagramm 11: Entwicklung der Importe von 2019 – 2023



Export

Die phytosanitären Vorgaben der verschiedenen Drittländer legen fest, für welche Ware ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist und welche Anforderungen diese erfüllen müssen. Die Zahl der ausgestellten Exportzertifikate war in den vergangenen Jahren stets rückläufig, da aufgrund der Erweiterung der EU Warensendungen in neue Mitgliedstaaten der EU, nun auf dem Binnenmarkt gehandelt werden. Hinzu kommen noch die Einfuhrverbote für Russland, besonders für landwirtschaftliche Produkte.

Die Sendungszahlen im Exportbereich waren in den Jahren 2021 um 20 % und im Jahr 2022 sogar um 30 % gestiegen. Dieser Anstieg war ungewöhnlich, da aufgrund der regelmäßigen Erweiterung der EU die Exportzahlen deutlich zurückgegangen waren. Der Anstieg im Export ist zum größten Teil auf den Transport von Kaffeebohnen über den Landweg in Richtung der Ukraine zurückzuführen. Die Mengen, die vorher auf Schiffen in großen Mengen über Russland exportiert wurden, mussten nun auf dem Landweg mit LKWs transportiert werden und benötigen entsprechend pro LKW ein PGZ. In 2023 sind die Exportsendungen deutlich rückläufig.



Abbildung 33: Einfuhrkontrollen von Kaffeebohnen (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet, 20.09.23)

Verpackungshölzer

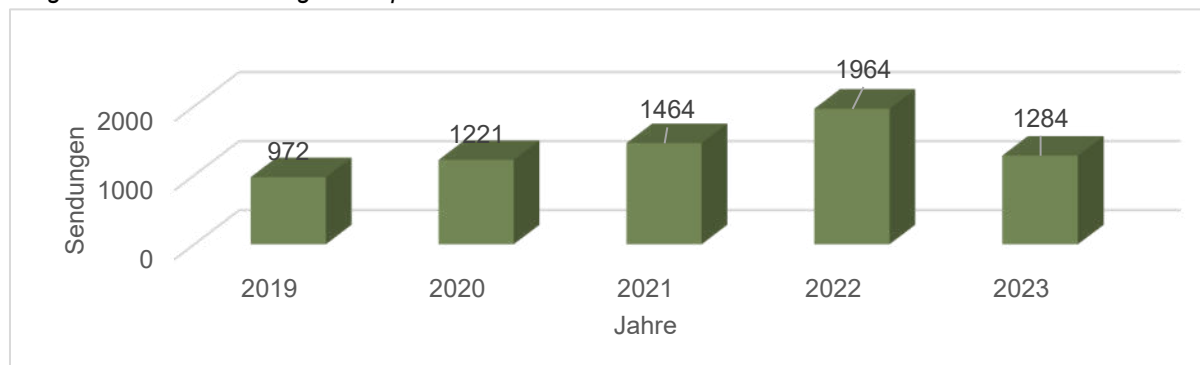
Importsendungen mit Verpackungsholz aus Drittländern unterliegen nicht der Zeugnis- und Untersuchungspflicht, sondern werden in Deutschland über eine spezielle Risikoliste und über einen Durchführungsbeschluss geregelt.

Die Anzahl der Sendungen mit Verpackungsholz ist ähnlich den Sendungen im Import und Export rückläufig. Ausgelöst wurde die Entwicklung 2020 durch die Aufhebung der Risikowarenliste, und weil die Kommission unerwartet den Durchführungsbeschluss zur Kontrolle von Verpackungsholz aus China nicht verlängert hat.

Inzwischen existiert wieder eine Risikowarenliste für das Verpackungsholz, allerdings in stark reduzierter Form mit einem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/127 zur Kontrolle von Verpackungsholz aus China, Indien und Belarus, allerdings mit reduzierten Warengruppen, aber einem zusätzlichen Drittland, in diesem Fall Indien.

Die Ursache für den Rückgang bei den Sendungen ist nicht klar zu definieren. Vermutet wird ein Rückgang beim Import dieser Warengruppen und Auswirkungen aufgrund der Reduzierung der Warengruppen. Weiterhin könnte eine Ursache in der Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen liegen in Verbindung mit der Mitwirkung des Zolls. Das könnte sich nach der Umsetzung der neuen Pflanzenbeschauverordnung, die das nationale Recht regelt, wieder verbessern. Ziel ist es, möglichst die Sendungen auszuwählen, die auch das größte Risiko für die Einschleppung von Schädlingen an Laub- und Nadelholz darstellen.

Diagramm 12: Entwicklung der Exporte in den Jahren 2019 - 2023



Pflanzengesundheitliche Maßnahmen

Zu den pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zählen sowohl Betriebskontrollen, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden, als auch die Registrierung von Betrieben.

- ❑ Die Registrierung nach ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) ermächtigt die Betriebe, nach bestimmten Vorgaben Verpackungsholz zu behandeln bzw. herzustellen.
- ❑ Importeure von zeugnis- und untersuchungspflichtigen Sendungen werden registriert, und sind somit berechtigt an den verschiedenen Einlassstellen geregelte Waren zu importieren.
- ❑ Betriebe, die passpflichtige Ware handeln, können die Ermächtigung erhalten selbst Pflanzenpässe für Ihre Waren auszustellen.
- ❑ neu ist die Registrierung der Exporteure hinzugekommen. Hier müssen alle Betriebe, die zeugnis- und untersuchungspflichtige Waren in Drittländer exportieren wollen, über eine Registriernummer verfügen.

Im Großen und Ganzen, konnten die erforderlichen Registrierungen durchgeführt werden. Da eine geplante bundeseinheitliche Datenbank noch nicht zu Verfügung steht, werden die Betriebe in einer intern erstellten Excel-Datenbank verwaltet.

Nationales Monitoringprogramm

Neben der Überwachung registrierter Betriebe erfolgt darüber hinaus die Durchführung verschiedener Monitoringaktivitäten. Diese dienen der Feststellung, ob sich eventuell bereits unerwünschte SO nach einer Einschleppung im Binnenland etabliert haben. Dieses präventive Schutzinstrument soll nach dem Willen der EU-Kommission in den nächsten Jahren verstärkt genutzt werden, um die Ausrottung bzw. Eingrenzung eingeschleppter SO innerhalb der EU zu verbessern. Die deshalb in den nächsten Jahren in der Pflanzengesundheitskontrolle anstehenden Änderungen haben im Bereich der Überwachung von speziellen Risikogebieten bereits im Jahr 2015 begonnen. Geplant ist,

ein flächendeckendes, risikoorientiertes Monitoringprogramm in der EU aufzubauen. Um die Durchführung dieser vorsorgenden, risikoorientierten Überwachung zu stärken, beteiligt sich die EU an den dafür entstehenden Kosten in Form einer Kofinanzierung. Das bedeutet, dass den Mitgliedstaaten auf Antrag bis zu 50 % der entstandenen Personal- und Sachkosten erstattet werden. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der EU wird es vermutlich in Zukunft keine volle 50% Förderung mehr für die Mitgliedsstaaten geben.

Klare Aussagen zur Befallssituation in den Mitgliedstaaten sind nur möglich, wenn sich alle Länder beteiligen. Demzufolge muss für jeden SO, der nicht durch ein Monitoring überwacht wird, eine Begründung abgegeben werden, warum er für das Land nicht relevant ist. Ab 2020 wurde diese Art der Überwachung für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend eingeführt.

Beanstandungen

Sendungen, die nicht den Einfuhranforderungen entsprechen, werden beanstandet. Eine Beanstandung nach der Verordnung (EU) 2017/625 Artikel 66 kann erfolgen, wenn:

- ❑ kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann oder dieses nicht den Anforderungen entspricht
- ❑ die Ware einem Einfuhrverbot unterliegt
- ❑ bei der Untersuchung festgestellt wird, dass die Ware nicht den Einfuhranforderungen entspricht

Neben den Anforderungen in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelten für viele Produkte zusätzliche Regelungen aus Entscheidungen oder Richtlinien der EU -Kommission.

Im Gegensatz zu dem früheren System, erfolgen die Meldungen von Beanstandungen jetzt direkt im betroffenen elektronischen Einfuhrdokument. Das ist eine deutliche Erleichterung gegenüber dem früheren System.



Abbildung 10: Mandarinen (Quelle: <https://unsplash.com/de>, abgerufen 20.10.24)

Am 14. Juli 2022 ist eine neue Durchführungsverordnung (EU) 2022/959 in Kraft getreten, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich von Maßnahmen zur Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte vom afrikanischen Kontinent, Kap Verde, Sankt Helena, Madagaskar, La Réunion, Mauritius und Israel im Hinblick auf *Thaumatotibia leucotreta* (False codling moth) ändert. Bei dem Schadorganismus handelt es sich um einen Kleinschmetterling, der in Deutschland und in Europa nicht vorkommt bzw. nicht etabliert ist. *Thaumatotibia leucotreta* ist polyphag und befällt u.a. Paprika, Citrus, Baumwolle, Wein und Mais ([Thaumatotibia leucotreta \(ARGPLE\)\[Overview\] EPPO Global Database](#)). In Bremerhaven gab es vor einigen Jahren einen Befall in einer Importsendung mit frischen Birnen, die im Anschluss vernichtet wurden.

Für Früchte von *Citrus sinensis* wird in dem neuen Durchführungsbeschluss eine Kältebehandlung bzw. Nacherntebehandlung verpflichtend eingefordert.

Die neuen Anforderungen wurden von Seiten Südafrikas insbesondere im Hinblick auf die Kältebehandlung als ungerechtfertigt angesehen. Die Kommission blieb aber dabei, dass die neuen Anforderungen für alle Sendungen gelten, die ab dem 14. Juli 2022 an den Grenzkontrollstellen der

EU ankommen. Das Ausstellungsdatum des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) ist hier nicht entscheidend.

Da die Anforderungen zu dem Stichtag nicht vollständig umgesetzt waren, wurde in anschließenden Gesprächen geklärt, dass die Kältebehandlung auch auf dem Transport bzw. nachträglich im Empfangsland für einen vorübergehenden Zeitraum möglich sein soll.

Daraufhin wurde den Importeuren mitgeteilt, dass bei Bedarf auch die in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Behandlungen für eine Einfuhr zulässig sind.



Abbildung 11: *Thaumatotibia leucotreta* (Marja van der Straten, National Reference Centre, National Plant Protection Organization (NL); EPPO (2020) EPPO Global Database)

Tabelle 8: Vorübergehende Möglichkeiten (1.-3.) der nachträglichen Kältebehandlung am EU-Eingangsort für Zitrusfrüchte aus Südafrika [Gemäß Ziffer 2 des Anhangs 62.1 Buchstabe D Aufzählung ii der Durchführungsverordnung (EU) 2022/959]

	1. Kältebehandlung	2. Vorkühlung und Kältebehandlung	3. Vorkühlung und Kältebehandlung
Beschreibung			
Vorkühlen des Fruchtfleisches	/	Vorkühlung des Fruchtfleisches auf die Temperatur der nachfolgenden Kältebehandlung	Vorkühlung des Fruchtfleisches bis auf 5°C
Kältebehandlung	Kältebehandlung	gefolgt von einer Kältebehandlung	gefolgt von einer Kältebehandlung
Temperatur	Von 0 °C bis -1°C	Von -1°C und +2°C	Von -1°C und +2°C
Dauer	Für mind. 16 Tage	Für mind. 20 Tage	Für mind. 25 Tage
Dokumentation	Aussagekräftige Protokolle der Temperatur/des Zeitverlaufs über den gesamten Zeitraum für jede Sendung	Aussagekräftige Protokolle der Temperatur/des Zeitverlaufs über den gesamten Zeitraum für jede Sendung	Aussagekräftige Protokolle der Temperatur/ des Zeitverlaufs über den gesamten Zeitraum für jede Sendung
Nachkontrolle	Nachuntersuchung durch Pflanzengesundheitskontrolle	Nachuntersuchung durch Pflanzengesundheitskontrolle	Nachuntersuchung durch Pflanzengesundheitskontrolle
Im Falle von Kälteeinwirkung während des Transports	Zusätzliche aussagekräftige Aufzeichnung über die Anwendung der Behandlung während des Transports	Zusätzliche aussagekräftige Aufzeichnung über die Anwendung der Behandlung während des Transports	Zusätzliche aussagekräftige Aufzeichnung über die Anwendung der Behandlung während des Transports

Probleme mit Stauholz

Außer Verpackungsholz, worunter Kisten und Verschlüsse fallen, ist auch das Stauholz zu kontrollieren. Häufig wird die Ware im Container nochmal zusätzlich für den Transport gesichert. Hierzu werden gerne Holzlatten verwendet, aber häufig wird nicht auf die Anforderungen nach dem ISPM 15 geachtet. Anbei ein Beispiel einer Beanstandung einer Sendung mit Schnittholz, das zusätzlich mit 10 massiven Stauhölzern gesichert war. Da keine lesbare Kennzeichnung nach ISPM 15 erkennbar war und einige Bretter großflächig noch mit Rinde belegt waren, wurde das Stauholz beanstandet und vernichtet.



Abbildung 36: Stauholz (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

LMTVet
Meta Müller, Birte Evers

Eingangskontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen aus Drittländern

- Ein Bundesland – zwei Grenzkontrollstellen
- Probenahmen
- Weiterführende Untersuchungen
- Bio-Importkontrollen

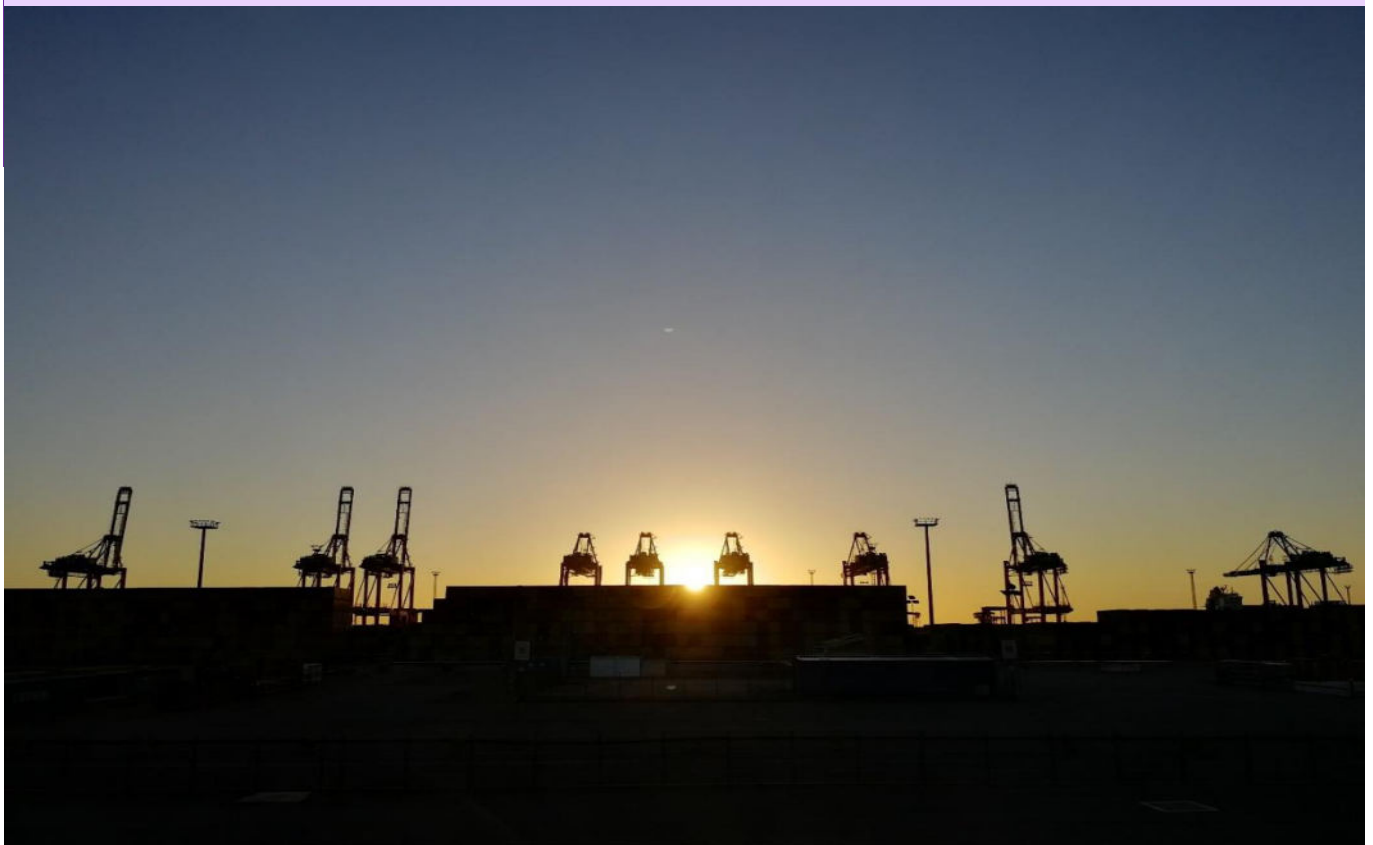


Abbildung 37: Hafen im Bremerhaven (Quelle: Eigene Aufnahme LMTVet)

Ein Bundesland -zwei Grenzkontrollstellen

Aufgaben

Die Grenzkontrollstellen in den Häfen des Landes Bremen in Bremen und Bremerhaven sind zuständig für die Eingangskontrollen - sprich Ein- und Durchfuhr- von aus Drittländern stammenden Lebens- und Futtermitteln tierischen und nicht tierischen Ursprungs sowie für die Kontrolle der Einfuhr von Bedarfsgegenständen (Küchenartikel) mit Herkunft China. Weiterhin besteht auch eine Zuständigkeit für die Exportkontrolle von verarbeiteten tierischen Wiederkäuerproteinen einschließlich der organischen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Ebenso sind die Grenzkontrollstellen eingebunden in die verstärkten nationalen Einfuhrkontrollen in Zusammenarbeit mit dem Zoll, die von den Mitgliedstaaten jeweils in nationaler Regie nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2017/625 umgesetzt werden. Hier werden risikobasierte, amtliche Kontrollen von überwiegend nicht tierischen Erzeugnissen durchgeführt.

Zum Aufgabenspektrum gehört ebenfalls die Kontrolle der Ausgänge nicht EU-konformer Ware über Bremerhaven sowie die Überwachung sämtlicher Containerbewegungen auf den drei Freihafenenterninals, die Kontrolle sämtlicher Schiffsmanifeste aber auch die Begutachtung von havarierten und defekten Containern (siehe Blickpunkt Schadenscontainer). Die Sicherstellung der Transportfähigkeit, Umladung, Beseitigung oder sonstiger Behandlungen von Containern mit tierischen Produkten stehen als Maßnahmen hier an erster Stelle. Die Grenzkontrollstelle Bremen ist zudem für die Ausstellung von Exportzertifikaten zuständig.

Eingangskontrollen der Grenzkontrollstellen

Im Vergleich zum Vorjahr ist an beiden Grenzkontrollstellen die Gesamtzahl der anmeldepflichtigen Sendungen zurückgegangen (Tabelle 9). Der in den letzten Jahren zu beobachtende Rückgang der Einfuhren in Bremen über die dortige Grenzkontrollstelle im Neustädter Hafen sowie über ein zugelassenes Kontrollzentrum im Holzhafen setzte sich auch 2023 fort. Bislang wurden überwiegend tierische Nebenprodukte in Form von

Fisch- und Krillmehlen sowie Geflügelfleisch aus Brasilien abgefertigt. In 2023 wurden keine Sendungen Geflügelfleisch mehr angemeldet, während für 2022 noch 39 abgefertigt wurden (Tabelle 11). Demgegenüber steht ein deutlicher Anstieg angemeldeter sowie hinsichtlich Pestiziden incl. Ethylenoxid (ETO) beprobter Sendungen nicht tierischer Lebensmittel. In diesem Bereich wurden 52,28 % mehr Sendungen angemeldet als noch im Vorjahr (Tabelle 11). Ebenfalls ein Anstieg ist bei den ausgestellten Exportzertifikaten zu verzeichnen (Tabelle 10).

In Bremerhaven fällt die Abnahme angemeldeter Sendungen mit um 21,88 % etwas geringer aus als an der Grenzkontrollstelle Bremen (23,91 %). Analog zu anderen deutschen Häfen, hat sich auch in Bremerhaven der gesamte Containerumschlag wie bereits in den Vorjahren weiter verringert. Davon sind in Bremerhaven auch die veterinärpflichtigen Sendungen betroffen.

Die Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr bleiben mit mehr als 4500 Sendungen weiterhin die stärkste Warengruppe für die Grenzkontrollstelle Bremerhaven, gefolgt von den tierischen Nebenprodukten mit knapp 2500 Sendungen. Fischmehle, incl. Krillmehl als tierisches Nebenprodukt, mit verhältnismäßig großen Einzelsendungen hinsichtlich der Gewichte, wurden über Bremerhaven nicht mehr abgefertigt. Grund hierfür ist vermutlich, dass der Import dieser spezifischen Warenart nunmehr über eine neuerlich eröffnete Grenzkontrollstelle nahe des Bestimmungsortes erfolgt. Das Einzelprodukt Honig, fast ausschließlich als Fassware in Bremerhaven angemeldet, erfuhr einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um knapp 40 %; von 826 auf 500 Sendungen. Bei etwa einem Viertel der Sendungen handelte es sich sowohl 2023 als auch im Vorjahr um Honig aus ökologischer Erzeugung, insbesondere mit Ursprung Mexiko.



Abbildung 3812: Bremerhaven Blick auf den Leuchtturm und den Hafen
(Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/bremerhaven-hafen-deutschland-6566774/>, abgerufen 21.09.23)

Die Anzahl der eingeführten Sendungen der Produktgruppe „sonstiges Fleisch“ legte um fast 70 % zu. Hinter dieser Produktgruppe standen vornehmlich Sendungen aus Neuseeland (z.B. Lammfleisch) und Sendungen in der indirekten Durchfuhr an Zollager in östlich gelegenen Mitgliedsstaaten der EU. Darüber hinaus ist ein Anstieg um 16,96 % bei den Anmeldungen für Wolle zu verzeichnen (Tabelle 11).

Für die Gruppe der nicht-tierisch Lebens- und Futtermittel erfolgte für 2023 eine deutliche Senkung der angemeldeten Sendungen im Vergleich zum Vorjahr. Besonders sind hier die Warenarten Instantnudeln mit Ursprung Südkorea sowie Vietnam und Erdnüsse aus Argentinien zu nennen, deren Abfertigungen von 129 auf 9 bzw. von 106 auf 5 zurückgingen. Für die Erdnüsse bestand seit Mitte Februar 2023 keine Anmeldepflicht mehr, und auch für die Instantnudeln kam es zu einer Änderung der Anmeldemodalitäten, sodass Sendungen, die zuvor einzeln angemeldet werden mussten, nunmehr gesammelt abgefertigt werden konnten.

Tabelle 9: Gesamtzahl der abgefertigten Sendungen 2022 und 2023 der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

	2023	2022
GKS HB	175	230
GKS BHV	9860	12622

Insgesamt wurden an der Grenzkontrollstelle Bremen 565 und an der in Bremerhaven 43808 Kontrollen im Rahmen der Eingangsprüfung durchgeführt (Tabelle 12). Den zahlenmäßig größten Anteil der Kontrollen stellen – abgesehen von den Manifestkontrollen – stets die Dokumentenkontrollen der anmeldepflichtigen Sendungen. Hier ist auch die Bandbreite hinsichtlich der erforderlichen Bearbeitungszeit meist am größten. Dies liegt unter anderem am Umfang des Dokumentensatzes, am Erfordernis der Vollständigkeit oder einer Korrektur der Unterlagen sowie an der Komplexität der Unterlagen der angemeldeten Waren selbst.

Nicht für jede Sendung ist neben einer obligatorischen Dokumentenprüfung auch eine Nämlichkeitskontrolle erforderlich, daher fällt die Zahl der Nämlichkeitsuntersuchungen etwas geringer aus. Ausführliche Vorschriften zur Dokumentenprüfung sowie zur Nämlichkeitskontrolle finden sich in der EU-Durchführungsverordnung 2019/2130.

Tabelle 10: Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV) für Schiffsausrüster für die Ausfuhr sowie durchgeführte Exportkontrollen von Containern mit verarbeiteten tierischen Proteinen (VTP) in 2023

	GKS HB 2023	(Vorjahr)	GKS BHV 2023	(Vorjahr)
Exportzertifikate	1555	1467	-	-
Exportkontrollen VTP	-	-	200	217

Tabelle 11: Einfuhrkontrollen der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV) 2023 in Sendungszahlen nach Warenarten

Produktgruppe	GKS HB 2023	(Vorjahr)	GKS BHV 2023	(Vorjahr)
Tierische Lebensmittel gesamt davon:	-	39	6935	7578
- Fischereierzeugnisse	-	-	4571	5608
- Geflügelfleisch	-	39	661	945
- sonstiges Fleisch	-	-	231	136
- Honig	-	-	500	826
Tierische Nebenprodukte gesamt davon:	143	171	2498	2868
- Fischmehl * incl. Krillmehl	112 (=t) 41.440	147 (=t) 82.696	0	30 (=t) 8.193
- Fischöl * incl. Krillöl	2 (=t) 9,46	3 (=t) 4,61	10 (=t)150,2	24 (=t) 897,17
Wolle	-	-	109	94
Pflanzliche Lebens- und Futtermittel gesamt davon untersucht wegen:	32	21	251	552
Mykotoxinen	-	4	14	24
Pestizide inkl. ETO	7	-	52	154
Salmonellen	-	-	6	8
Pentachlorphenol	-	-	8	3
Pyrrrolizidinalkaloide	-	-	-	3
GVO	-	-	1	3
Kunststoff- küchenartikel China	-	-	51	49

Nämlichkeitskontrollen können im bestimmten Ausmaß als Siegelkontrolle erfolgen, vorausgesetzt die Sendung wurde amtlich versiegelt. Wenn keine reine Siegelkontrolle erfolgt, so sind u.a. die folgenden Punkte an der Ware nach Öffnung des Containers zu prüfen:

- ❑ Tierart
- ❑ Inhalt der Sendungen
- ❑ Menge der Sendungen
- ❑ falls zutreffend, entsprechende Stempel und Identitätskennzeichen oder Codes
- ❑ falls zutreffend, Kennzeichnung des Transportmittels

Für Warenuntersuchungen, vornehmlich in Form von sensorischen Untersuchungen, sind nach EU-Durchführungsverordnung 2019/2129 je nach Warenkategorie bestimmte Basis-Häufigkeiten vorgeschrieben (Abbildung 39). So sind bspw. im Falle von Geflügelfleisch 30 % und bei Honig und sonstigen Imkereierzeugnissen 15 % Warenuntersuchungen vorgesehen, sofern diese Waren für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Hinzu kommen weitergehende Analysen, die eine Probenahme und Einsendung in ein Untersuchungslaboratorium erforderlich machen. Im Jahr 2023 wurden durch die Grenzkontrollstelle Bremen 93 und durch die in Bremerhaven 485 Probenahmen für weitergehende Analysen durchgeführt (Tabelle 12)



Tabelle 12: Eingangskontrollen der GKS Bremen (= HB) und GKS Bremerhaven (=BHV) in 2023 in absoluten Zahlen getrennt nach Tätigkeiten

Kontrolltätigkeit	GKS HB	GKS BHV
Dokumentenprüfungen	175	9860
Nämlichkeitskontrollen	175	9463
Warenuntersuchungen	122	1830
Laboruntersuchungen (Probenahmen)	93	485
Manifestkontrollen	-	22170
Summe	565	43808

Hinzu kommen weitere Tätigkeiten mit prüfendem oder beratendem Charakter in Form von grundsätzlichen oder spezifischen Anfragen von Wirtschaftsbeteiligten, durch Zoll- oder andere Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen sowie vereinzelt von Privatpersonen. Diese münden jedoch nicht alle in einem finalen Antrag zur Eingangsanmeldung und sind daher nicht in den dargestellten Tabellen aufgeführt.

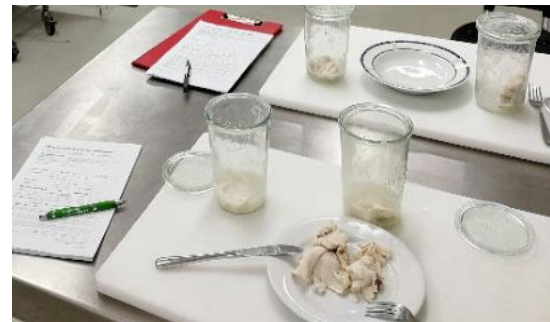


Abbildung 39: Nämlichkeits- und Warenkontrollen (links und oben) (Quelle: eigene Aufnahmen vom LMTVet)

Probenahmen

Einfuhrüberwachungsplan (Planproben)

Probenahmen zur weitergehenden Untersuchung in Laboren werden an den Grenzkontrollstellen aus unterschiedlichen Beweggründen durchgeführt. Zum einen werden Proben im Rahmen des jährlich neu konfigurierten Einfuhrüberwachungsplanes entnommen: sogenannte Planproben. Diese betreffen lediglich Sendungen, die für den Binnenmarkt bestimmt sind; Sendungen der direkten und indirekten Durchfuhr sind entsprechend ausgenommen. Im Falle der der Planproben können die beprobten Sendungen in Gänze freigegeben werden bevor das Ergebnis der Laboranalyse vorliegt.

Das Überwachungsprogramm der Einfuhr deckt verschiedene Zielparameter ab:

- ❑ Rückstände verbotener bzw. nicht zugelassener sowie zugelassener Tierarzneimittel
- ❑ Pestizide
- ❑ Mykotoxine
- ❑ Halogenierte persistierende organische Schadstoffe
- ❑ Metalle
- ❑ Mikrobiologie
- ❑ Histamin
- ❑ Tierartbestimmung
- ❑ Bestrahlung
- ❑ Radioaktivität
- ❑ Zusatzstoffe
- ❑ Genetisch veränderte Organismen (GVO)
- ❑ Marine Biotoxine
- ❑ Sonstige warenspezifische Parameter (z.B. Fremdzucker)

Im Jahr 2023 wurden durch die GKS Bremerhaven insgesamt 244 solcher geplanten Proben entnommen und an Untersuchungslabore zur Analyse versandt. In Tabelle 13 sind die positiven Ergebnisse der Planproben aufgeführt. Bei insgesamt 10 der 244 beprobten Sendungen kam es zu einer Beanstandung, die eine Information der zuständigen Behörde des Empfängerbetriebes – auch in anderen Mitgliedsstaaten - nach sich zog. Eine be-

probte Sendung Kauspielzeug aus Indien war sowohl hinsichtlich Salmonellen als auch Enterobacteriaceae positiv.

In vielen Fällen kann eine positive Planprobe zu einer Verdachtsuntersuchung einer folgenden, gleichartigen Sendung führen. Durch das System der verstärkten Kontrollen (IOC =intensified official controls) gilt dies dann gleichermaßen für alle europäischen Grenzkontrollstellen.

Tabelle 13: Positive Planproben nach Einfuhrüberwachungsplan 2023 mit Information der zuständigen Veterinärbehörden des Empfängerbetriebes durch die GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

Warenart	Beanstandungsgrund	GKS HB	GKS BHV
Tintenfisch	Handelsbezeichnung	-	1
Kauspielzeug	Enterobacteriaceae	-	3
Kauspielzeug	Salmonellen	-	2
Fisch	Malachitgrün	-	1
Honig	Fremdzucker	-	2
Garnelen	<i>Vibrio parahaemolyticus</i>	-	1
Gesamtzahl Beanstandungen		-	10



Abbildung 40: Beispiele beanstandeter Warengruppen: gefrorene Garnelen; Kauspielzeug (Quelle: eigene Aufnahmen von LMTVet)

Weiterführende Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Warnhinweisen (Verdachtsproben)

Zum anderen gibt es Untersuchungen, die aufgrund eines Verdachtes entnommen werden. Die Ursache für einen Verdacht kann sehr vielfältig sein. So können sich Verdachtsmomente im Rahmen der Dokumentenprüfung, während der Nämlichkeits- und/oder Warenkontrolle ergeben, oder es besteht ein grundsätzliches Verdachtsmoment für bestimmte Produkte aus entsprechend gelisteten Drittländern. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Waren, die unter eine sogenannte Schutzmaßnahme durch die EU fallen.

Zu den Produkten, die unter eine Schutzmaßnahme fallen, gehören z. B. auch die Kunststoff-Küchenartikel mit Herkunft China oder Hong Kong nach Verordnung (EG) 284/2011. Für die tierischen Erzeugnisse mit Schutzmaßnahmen gibt es seitens der EU eine Online-Liste, die für bestimmte Ursprungsländer die jeweiligen Produkte

sowie Zielparameter aufführt, für die Untersuchungen vorgesehen sind. In allen Fällen sind dann bereits im Drittland Untersuchungen vorzunehmen und deren Analyseergebnisse den Sendungsdokumenten beizulegen. In einigen Fällen ist zudem eine Verdachtsuntersuchung bei Ankunft an der Grenzkontrollstelle nötig. Darüber hinaus sind auch solche Sendungen, für die eine verstärkte amtliche Kontrolle gilt, als verdächtige Sendung anzusehen und eine Untersuchung somit zwingend.

In all diesen Fällen einer Verdachtsuntersuchung ist es erforderlich, die Analyseergebnisse abzuwarten, bevor die entsprechende Sendung in den Binnenmarkt freigegeben werden kann. Der Schutz der Tiergesundheit bzw. der Gesundheit des Menschen und der Umwelt wiegt hier schwerer als das wirtschaftliche Interesse des Importeurs. Im Falle eines nicht zufriedenstellenden

Analyseergebnisses ist die Grenzkontrollstelle zudem verpflichtet, adäquate Maßnahmen einzuleiten und zu überwachen.

Den größten Anteil an den Verdachtsproben im Jahr 2023 hatten mit 114 von insgesamt 240 Proben die Untersuchungen zur Mikrobiologie.

Auch die Untersuchung der pflanzlichen Lebens- und Futtermittel, die aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1793 durchgeführt werden, sind als Verdachtsuntersuchungen zu behandeln. In der genannten Verordnung sind einzelne Produkte bzw. Produktkategorien aus spezifischen Ländern gelistet, von denen die EU annimmt, dass diese ein besonderes Risiko darstellen. Alle sechs Monate wird die Verordnung aktualisiert; u.a. hinsichtlich der gelisteten Produkte, Länder sowie der jeweiligen Untersuchungshäufigkeit (meist im Bereich zwischen 5 und 50 % der Sendungen).

An der Grenzkontrollstelle Bremerhaven wurden 2023 insgesamt 251 Sendungen mit pflanzlichen Lebens- oder Futtermittel angemeldet (Tabelle 9). Davon wurde knapp ein Drittel einer Laboranalyse unterzogen. In erster Linie wurden Waren aufgrund der genannten Verordnung auf Pestizide inklusive ETO (Ethylenoxid) untersucht (Tabelle 9, Diagramm 13).

Bei sieben Sendungen pflanzlicher Lebens- oder Futtermittel wurden Höchstwertüberschreitungen von Pestiziden inklusive ETO festgestellt (Tabelle 14).

Verwehrgung des Eingangs in die EU

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr an den Grenzkontrollstellen des Landes Bremen 10 035 Sendungen angemeldet, 84 Sendungen zurückgewiesen und 18 Schnellwarnungen erstellt. Schnellwarnungen werden versendet, wenn gesundheitlich bedenkliche Lebensmittel, Futtermittel oder Bedarfsgegenstände an der Grenze zurückgewiesen werden oder bereits in den Binnenmarkt eingeführt wurden. In der Tabelle 14 ist die Anzahl der unterschiedlichen Beanstandungsgründe aufgeführt, die zu einer Zurückweisung einer Sendung geführt haben. Deutlich mehr als die Hälfte der Zurückweisungen (63,10 %) ist auf die Ergebnisse der Dokumentenprüfung zurückzuführen. Darunter waren auch sechs Sendungen, die sich im Transshipment befanden; bei Letzteren ist meist eine fehlende Bescheinigung der Hauptgrund. Weitere Beispiele für Dokumentenmängel sind falsche Bescheinigungsmodelle, fehlende Unterschriften und Stempel oder fehlerhafte, nicht korrigierbare Eintragungen.

Diagramm 13: Verhältnisübersicht der untersuchten Parameter beprobter nicht tierischer Lebens- und Futtermittel der GKS Bremerhaven in 2023

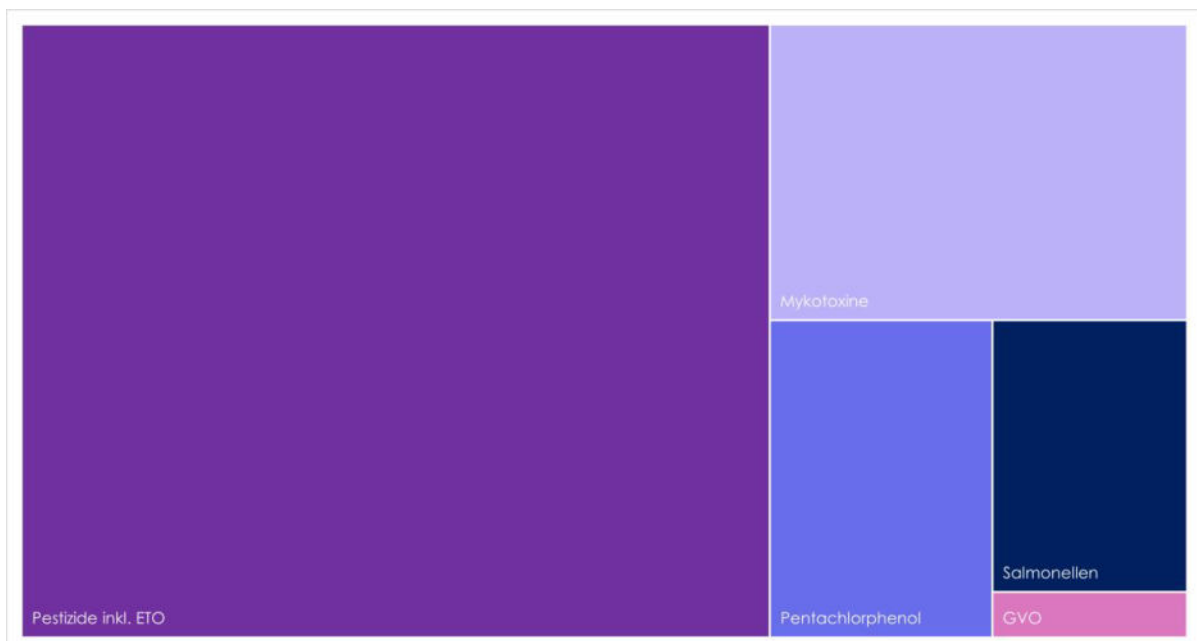


Tabelle 14: Anzahl der Zurückweisungen und Schnellwarnmeldungen 2023 der GKS Bremen (= HB) und Bremerhaven (= BHV)

Beanstandungsgrund	GKS HB	GKS BHV
Dokumentenprüfung	-	47
Nämlichkeitskontrolle (Identität)	-	14
Sensorik (Verderb)	-	2
Mikrobiologische Kontamination	-	1
Chemische Kontamination Aflatoxine	-	-
Höchstwertüberschreitung Pestizide	-	7
Temperaturschaden	-	6
Verbotene Zusatzstoffe in Lebensmitteln	-	1
Verbotene Arzneimittel	-	-
Verbotene Stoffe (Bambusfasern in Kunststoffküchenartikeln)	-	-
Dokumentenkontrolle Transshipment	-	6
Gesamtzahl Beanstandungen	-	84
Schnellwarnmeldungen	-	18

Blickpunkt: Schadenscontainer

In unregelmäßigen Abständen erhält die Grenzkontrollstelle Bremerhaven Mitteilungen von Reedereien oder Sendungsbeauftragten über defekte Container, die umgeladen werden sollen, damit ein Weitertransport der enthaltenen Waren erfolgen kann. Die Mitteilungen betreffen Container aller Transportrichtungen: Import, Export,

Transshipments zwischen EU-Staaten oder Drittländern.

Bei den Defekten kann es sich um kleinere Schäden wie z. B. Beulen oder Dellen in der Containerwand handeln oder auch um größere wie etwa Risse, Löcher oder Defekten in den Eckbeschlägen (Abbildung 41). Insbesondere Letztere haben einen Einfluss auf die Transport- und Sicherungsfähigkeit der Container selbst.

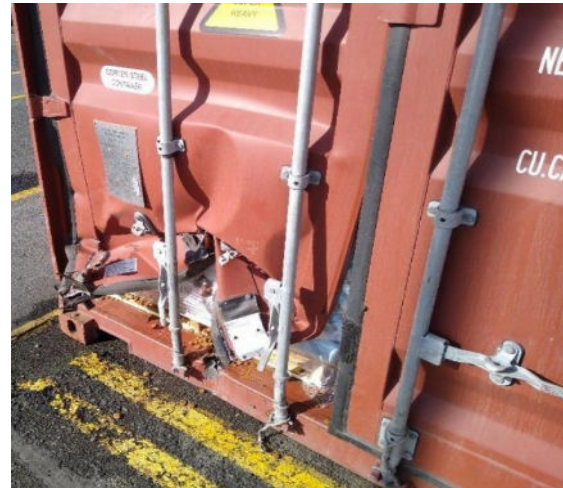
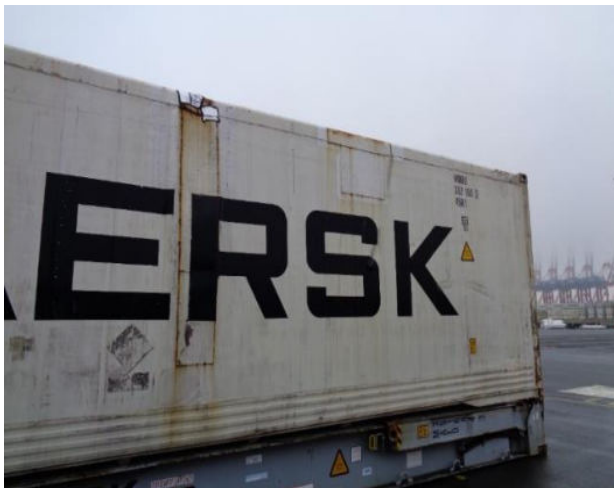


Abbildung 41: Defekt an Kante eines Containers (Quelle: eigene Aufnahme von LMTVet)

Befinden sich veterinärpflichtige Waren in den Containern, so ist die Umladung unter entsprechenden Kautelen durchzuführen. Die Tierärzt:innen der Grenzkontrollstelle Bremerhaven entscheiden über die veterinärrechtliche Möglichkeit einer Umladung und führen die Überwachung einer solchen Maßnahme durch. Nicht immer ist eine Umladung unter Erhalt des Warenstatus als Lebens- oder Futtermittel möglich. Abhängig von der Art des Schadens kann die enthaltene Ware in Teilen oder in Gänze in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Ist beispielsweise eine Öffnung in der Containerwand entstanden, so können Feuchtigkeit oder auch Schädlinge sowie Schadnager eingedrungen sein. Eine Verwendung der Ware im Sinne der ursprünglichen Zweckbestimmung als Lebens- oder Futtermittel ist somit nicht mehr möglich. Andererseits kann auch Ware ausgetreten sein –auch von ggf. nicht EU-konformer Ware. Die Grenzkontrollstelle stellt in diesem Fall sicher, dass die Einschleppung möglicher Tierseuchen in die EU verhindert bzw. eingedämmt wird.

Eine weitere Ursache für die Einflussnahme auf die Ware sind Defekte in der Temperatursteuerung bei temperaturgeführten Containern. Hierbei ist der Schaden nicht ohne weiteres von außen erkennbar, da der Container selbst intakt scheint. In extremeren Fällen jedoch ist die eigentlich gefrorene Ware bereits aufgetaut und die Taupflüssigkeit tropft bzw. läuft aus dem Container, so dass dieser auf eine fahrbare Wanne platziert werden muss, um die Flüssigkeit aufzufangen (Abbildung 43). Für die verdorbene Ware im Inneren bleibt nur noch der Weg zur Entsorgung. Doch auch hierfür ist eine Entladung des beschädigten bzw. schadhaften Containers erforderlich (Abbildung 44 B). Die Zahl solcher Schadenscontainer pro Jahr schwankt und deren Auftreten ist naturgemäß nicht vorherzusehen. Für das Jahr 2023 waren es etwa 27 derartige Container; knapp ein Drittel weniger als im Jahr zuvor (37).



Abbildung 42: Löcher und Fraßspuren durch Mäusebefall (Quelle: eigene Aufnahme von LMTVet)



Abbildung 43: Schadencontainer auf Auffangwanne (Quelle: eigene Aufnahme von LMTVet)



Abbildung 44: A aufgetaute Ware; B Entladung mit schwerem Gerät; C Vergleichsware im gefrorenen Zustand
(Quelle: eigene Aufnahme von LMTVet)

LMTVet

Dr. Ruth Mengden

Bio-Importkontrollen

Seit dem Jahr 2022 ist der LMTVet für die Kontrolle von Bio-Produkten im Import nach Verordnung (EU) 2018/848 zuständig. Jede Sendung muss von einer Kontrollbescheinigung, dem COI (Certificate of inspection), ausgestellt im Drittland, begleitet werden und wird anhand dieser durch die Ökokontrollleur:innen des Landes Bremen geprüft. Kontrolliert werden zum einen Waren, die lediglich aufgrund ihres Biostatus der Kontrolle unterliegen. Dies sind die sogenannten non-SPS-Waren. Zum anderen gibt es noch solche Waren, die veterinärrechtlichen oder pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, die SPS-Waren. SPS steht hierbei für die weitergehende Anforderung hinsichtlich sanitärer bzw. phytosanitärer Bescheinigungen. Diese Waren können nur über eine dafür zugelassene Grenzkontrollstelle eingeführt werden. Für non-SPS Waren hingegen besteht diese Anforderung nicht und sie können auch an anderen Orten, sogenannten Freigabeorten, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Die Tabelle 15 gibt einen Gesamtüberblick der im Jahr 2023 angemeldeten Bio-Sendungen im Ver-

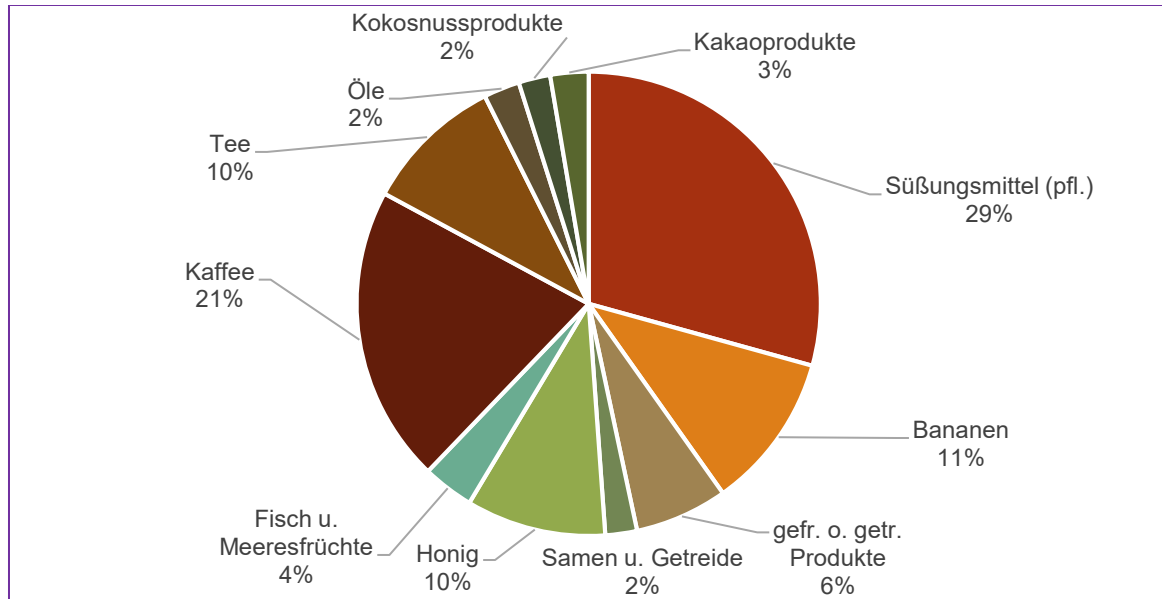
gleich zum Vorjahreszeitraum. Es ist zu beobachten, dass die Bio-Einfuhren im Jahre 2023 rückläufig waren.

So wurden in 2023 etwa 35 % weniger nicht-grenzkontrollstellpflichtige Waren (non-SPS) eingeführt als in 2022. Bei den SPS Sendungen lag der Rückgang bei fast 50 %. Letzteres betraf nur Bremerhaven, da in Bremen kein Import von grenzkontrollstellpflichtigen Waren erfolgt. Gründe hierfür sind vermutlich die generell verminderte Zahl an SPS-Sendungen (vgl. Kapitel Grenzkontrollstellen). Hiervon waren die Bio-Produkte offensichtlich nicht ausgenommen.

Tabelle 15: Gesamtzahl der Bio-Sendungen in Bremen (HB) und Bremerhaven (BHV) 2023 im Vergleich zum Vorjahr

	Non - SPS		SPS	
	HB	BHV	HB	BHV
Angemeldete Sendungen-2022	865	1104	0	393
Angemeldete Sendungen- 2023	488	791	0	205

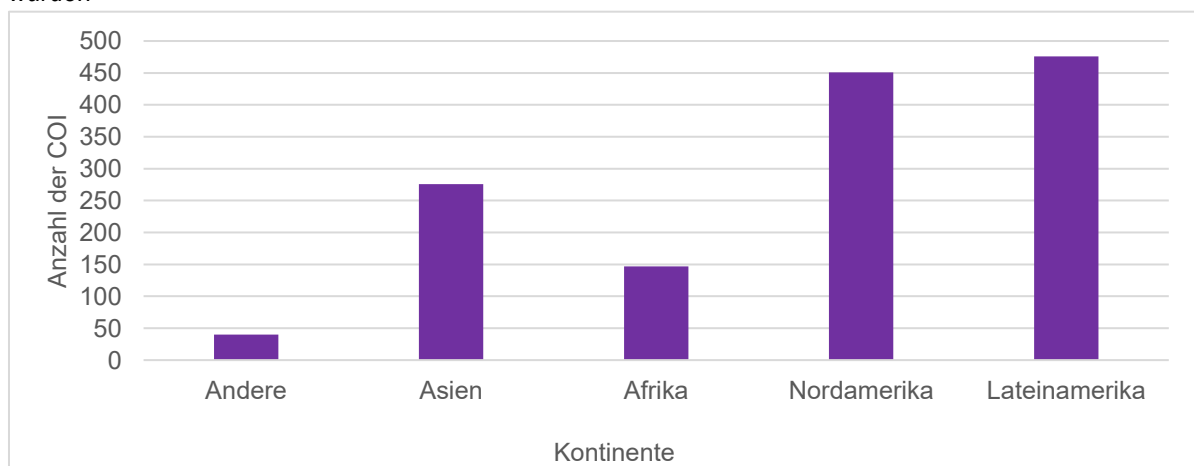
Diagramm 14: Bio-Produktgruppen in Bremen und Bremerhaven in 2023



Im Jahr 2023 umfassten über ein Viertel (29 %) der Importsendungen pflanzliche Süßungsmittel, wie Agaven- und Ahornsirup, Zucker und Rohrzuckermelasse; gefolgt von 21 % Kaffee und 11 % Bananen (Diagramm 14). Honig und Tee machten je 10 % der Importsendungen aus. Da einige Produkte, wie Aloe Vera, Sojasoßen und Frühkartoffeln, lediglich vereinzelt angemeldet wurden, sind diese als 7 % „Andere“ zusammengefasst.

Insbesondere bei den Warengruppen Bananen und Kaffee aus Lateinamerika wurden weniger Einfuhren verzeichnet. Ein Grund für den Rückgang der importierten Bananen (über Bremerhaven) und des Kaffees (über Bremen) könnte die Verordnung (EU) 2023/1115 sein, die am 31. Mai 2023 in Kraft trat. Diese Verordnung beinhaltet als Schwerpunkt den Schutz des Regenwaldes und soll die Einfuhr von Produkten beschränken, für die eine Rodung vorgenommen wurde.

Diagramm 15: Kontinente, aus denen Bio-Sendungen über Bremen und Bremerhaven in 2023 eingeführt wurden



Probenahmen

Beim Import aus den Drittländern ist in Diagramm 15 zu sehen, dass der überwiegende Teil der Sendungen mit COI aus Drittländern vom Doppelkontinenten Amerika (927) kamen; gefolgt von Asien (276) und Afrika (147). Weitere 40 Sendungen sind im Diagramm aufgrund niedrigerer Sendungszahlen als „Andere“ zusammengefasst. Diese Sendungen kommen vornehmlich aus der Ukraine.

Für einige Warenarten aus bestimmten Ländern sind durch ein von der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (DG AGRI) der EU Kommission erstelltes Arbeitsdokument Probenahmen vorgesehen. Für die in Tabelle 16 aufgeführten Produktherkunftskombinationen waren im Jahr 2023 bei der Einfuhr in 10-30 % der Sendungen Probenahmen hinsichtlich Pestizidrückständen vorgeschrieben.

Sowohl am Standort in Bremen als auch in Bremerhaven wurden in 2023 sieben Sendungen mit Produkten einiger dieser Warenkategorien zur Einfuhr angemeldet: drei Sendungen Tee aus China, zwei Sendungen Kurkuma aus Indien und je eine Sendung Kürbiskerne aus China und Chia Samen aus Paraguay. Bei derartigen Beprobungen ist das Ergebnis der Laboranalyse vor Zeichnung der Kontrollbescheinigung abzuwarten.

Im Jahr 2023 wurden zusätzlich zu den regelmäßigen Nämlichkeitsuntersuchungen (Abbildung 45), sogenannte Planproben entnommen. Das

Ziel der Beprobungen ist es, im Sinne eines Monitorings auf der Grundlage von zuvor auffälligen Produktgruppen, Pestizide in Bio-Produkten sichtbar zu machen und zu melden. Als Analysenmethode wird das Quick Easy Cheap Effective Rugged Safe Verfahren angewendet (QuEChers), eine Multimethode in der Pestizidanalytik. Die Vorteile dabei sind eine schnelle Aufarbeitung und ein breiteres Spektrum der erfassbaren Pestizidarten. Es wurden verschiedene akkreditierte Labore mit Untersuchungen beauftragt, die das Produktspektrum in Bremen und Bremerhaven abdecken.

Im Zuge dieser Planprobenuntersuchungen wurde in einer Probe, deren Sendung aus China stammte, das Pestizid Fipronil nachgewiesen. Laut Anhang II der Verordnung (EU) 889/2008 ist Fipronil in der biologischen Produktion nicht zugelassen. Die Behörde im zuständigen Bundesland, die Ökokontrollstellen des Unternehmens in Deutschland und im Drittland sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurden über die festgestellte Unregelmäßigkeit informiert. Nachfolgende Sendungen wurden von Analysezertifikaten aus dem Drittland begleitet.

Insgesamt befindet sich der Bereich der Bio-Importkontrollen im Land Bremen durch den LMTVet weiterhin in der Entwicklung, wobei sich ein regelmäßiger Austausch auf nationaler Ebene etabliert hat, um die Durchführung der Kontrollen in den Bundesländern zu harmonisieren

Tabelle 16: Nach DG AGRI working document untersuchungspflichtige Produkte

Land	Produkt
China	Ingwer, Kürbiskerne, Soja, Tee
Indien	Soja, Kurkuma
Paraguay	Chia Samen
Peru	Quinoa
Südafrika	Zitrusfrüchte
Sierra Leone	Kakaobohnen



Abbildung 45: Nämlichkeitskontrollen von Hibiskusblüten aus Ägypten und Rosmarinschnitt aus der Türkei
(Quelle: eigene Aufnahme von LMTVet)

LMTVet
Esmal Deniz-Kodal
Sandra Heim
Dr. Ruth Mengden
Aileen Wilkens

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

- Aufgabenwahrnehmung
- Rechtsentwicklung 2023
- Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz in der FHB
- Bericht der Verbraucherzentrale Bremen



ABBILDUNG 46: GASHERD (QUELLE: [HTTPS://UNSPLASH.COM/DE/FOTOS/SCHWARZ-WEISS-GASHERD-CDW4DAF5I7Q](https://unsplash.com/de/fotos/schwarz-weiss-gasHERD-cdw4DAF5I7Q) ABGERUFEN 22.10.24)

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Der wirtschaftliche Verbraucherschutz dient der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Bürger:innen bei Rechtsgeschäften in ihrer Rolle als Konsument:in von Gütern und Dienstleistungen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche: Finanzen und Versicherungen, Handel und Dienstleistungen, Telekommunikation und Internet, Energie und Wohnen sowie Reise- und Fahrgastrechte.

Aufgabenwahrnehmung

Der Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist im Land Bremen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) im Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz angesiedelt.

Dem wirtschaftlichen Verbraucherschutz liegt das Leitbild des „mündigen Verbrauchenden“ zugrunde, um als informierte Konsument:in in der Lage zu sein, Entscheidungen im eigenen Interesse zu fällen. Gleichzeitig gilt die Prämisse von Markt- und Informations-Asymmetrien zwischen Unternehmen auf der einen Seite sowie Verbraucher:innen auf der anderen Seite.

Demzufolge besteht das Ziel darin, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Asymmetrien abgebaut und die Rechtsposition von Verbraucher:innen gestärkt werden, um eine Rechtsentwicklung im Sinne einer Stärkung des Verbraucherinteresses zu befördern.

Aufgrund der Rechtssystematik des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes in Deutschland ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren ein wichtiger Bestandteil. Einer besonderen Rolle kommt dabei den Verbraucherzentralen zu, die neben der Verbraucherinformation und -beratung eine legal definierte Aufgabe zur Durchsetzung von Rechten gegenüber Unternehmen wahrnehmen



Abbildung 47: Laptop und Notizbuch (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/aOC7TSLb1o8>, abgerufen 23.10.24)

Rechtsentwicklung 2023

Im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes erfolgt die Rechtsetzung in großen Teilen auf Ebene des Bundes und der EU (Europäische Union).

Die Rechtsentwicklung in 2023 war wie bereits im Vorjahr stark geprägt von den Themen Energiepreisentwicklung und die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung in Folge des Ukraine-Krieges. So wurden in 2023 Entlastungsmaßnahmen wie die Gas- und Wärmepreisbremse und die Strompreisbremse aus dem Vorjahr fortgeführt. Die Entlastung von Studierenden und Fachschüler:innen erfolgte in 2023 im Rahmen der Gewährung einer Energiepreispauschale. Seit Mai 2023 ist das 49-Euro-Ticket zur Steigerung der Attraktivität und Inanspruchnahme des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) erhältlich. Eine weitere Entlastung erfolgte für Mietende ab dem 01.01.2023 durch Inkrafttreten des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes mit der Beteiligung der Vermietenden an den Kosten für die Kohlenstoffdioxid-Bepreisung im Bereich Wärme. Parallel wurden Klimaschutzmaßnahmen mit Auswirkungen

für Verbraucher:innen auf den Weg gebracht. Mit dem Heizungsgesetz beziehungsweise dem Gebäudeenergiegesetz wurden neue Vorgaben zur Wärmeversorgung in Neu- und Bestandsgebäuden in Zusammenhang mit Vorgaben für eine kommunale Wärmeplanung sowie höheren Fördersätzen eingeführt. Für Erleichterungen bei Steckersolargeräten und Wohnungseigentümersammlungen hat der Bund einen entsprechenden Gesetzentwurf¹ vorgelegt

Von Relevanz für Verbraucher:innen ist auch der vom Bund vorgelegte Entwurf des Postrechtsmodernisierungsgesetzes mit einer Anpassung des Postgesetzes an Entwicklungen wie Digitalisierung, vermehrtem Paketversand sowie die Betrachtung von Umweltwirkungen. Neu sind Strukturvorgaben bezüglich einer Filialdichte von Universaldiensten und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz ersetzender automatisierter Poststationen unter Genehmigungsvorbehalt der Bundesnetzagentur unter Mitwirkung der betroffenen Gebietskörperschaft.

¹ Gesetz zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümersammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter

persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen



Abbildung 48: Euro-Scheine (Quelle: <https://unsplash.com/de/s/fotos/euroscheine?license=free>, abgerufen 23.10.24)

Zwar nicht in den Bereich der Rechtsetzung fallend aber von fachlichem Interessen ist die im März 2023 von BMF (Bundesministerium der Finanzen) und BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) gestartete Initiative Finanzielle Bildung mit folgenden Zielen: Erarbeitung einer Nationalen Finanzbildungsstrategie in Zusammenarbeit mit der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), Schaffung einer zentralen Finanzbildungsplattform zur Bündelung und Vernetzung von Angeboten sowie Stärkung der Forschung zur finanziellen Bildung in Deutschland.

Die EU hat in 2023 mehrere Gesetzesvorhaben mit Verbraucherbezug aus den Bereichen Finanzen, Kleinanlegerschutz, Nachhaltigkeit und Rechtsdurchsetzung vorgelegt. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro wurden die Pläne der EU für die Einführung einer Europäischen Digitalwährung vorgelegt. Auf Initiative von SGFV wurde vom Bundesrat im Zusammenhang mit dem entsprechen-

den Bundesratsverfahren eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Hemmnissen beim Umgang mit der fortschreitenden Digitalisierung gefordert, um die Voraussetzungen für einen flächendeckenden Einsatz für alle Bürger:innen zu schaffen.

Zum Schutz von Kleinanleger:innen hat die EU mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der so genannten PRIIPS-Verordnung über Basisinformationsblätter² und dem Vorschlag einer Omnibus-Richtlinie³ mit Änderungen unter anderen zur MiFID-beziehungsweise Finanzmarktrichtlinie und der IDD-beziehungsweise Versicherungsvertriebsrichtlinie ein umfassendes Gesetzespaket mit unter anderen folgenden Aspekten vorgelegt: Ergänzung der Basisinformationsblätter um eine zusammenfassende Übersicht zum Produkt, dem entsprechenden Gesamtrisiko, den Kosten, Warnhinweisen bei komplexen Produkten sowie einem Abschnitt mit Nachhaltigkeitsinformationen; Verbesserter Schutz bei Wertpapierfirmen und Versicherungsvermittlern vor Interessenskonflikten,

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern

Unredlichkeit und Tätigkeit werden ohne Zulassung sowie Verbesserung der Transparenz und Kundenkommunikation und Einführung von Maßnahmen zum Schutz vor überhöhten Provisionen und Gebühren.

Im Bereich der Nachhaltigkeit hat die EU mit einer Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren und der Richtlinie über Umweltaussagen Vorhaben zur Stärkung des Einsatzes von Reparaturen auch anstelle von Ersatzlieferungen sowie zum Schutz vor Irreführung durch Anforderungen für Werbeaussagen mit Umweltschutzbezug veröffentlicht.

Im Bereich Rechtsdurchsetzung erfolgte von der EU ein Vorschlag zur Überarbeitung der so genannten ADR-Richtlinie⁴ über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten insbesondere zur Anpassung an digitale Märkte und zur Steigerung des Einsatzes bei grenzübergreifenden Streitigkeiten.

In den Bereich der Rechtsdurchsetzung fällt in 2023 mit der Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie auch ein zentrales verbraucherpolitisches Vorhaben des Bundes. Mit Inkrafttreten des entsprechenden nationalen Gesetzes am 13. Oktober 2023 wurde mit Verbraucherschutzgesetz die neue Verbandsklage als Ergänzung der Musterfeststellungsklage als kollektives Rechtsdurchsetzungsinstrument national eingeführt. Anders als bei der Musterfeststellungsklage beinhaltet eine Verbandsklage die Klärung des individuellen Abhilfeanspruchs.

Neben Entlastungen hatte das Thema Versorgungssicherheit mit dem Ausrufen der Frühwarnstufe aus dem Notfallplan Gas im März 2022 sowie unterschiedlichen infrastrukturbezogenen Maßnahmen beispielweise LNG-Terminals betreffend eine besondere Bedeutung.

Daneben ergeben sich auch auf anderen Rechtsgebieten Änderungen bei der Gesetzgebung. So erfolgte die Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie zum 01. Januar 2022. Seither gilt für Neuverträge eine verlängerte Beweislastumkehr von zwölf Monaten anstatt der zuvor geltenden sechs Monate. Die Dauer der Beweislastumkehr gilt als Frist ab Kauf, in der bei auftretenden Fehlern bei Waren von einem Sach- oder Herstellungsmangel ausgegangen wird.

In 2022 sind zudem für Verbraucher:innen wichtige Regelungen aus dem Gesetz für faire Verbraucherverträge in Kraft getreten. Die Kündigungsfrist bei Verträgen, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden, wurde auf einen Monat nach der Erstlaufzeit reduziert. Die Regelung gilt für Verträge für eine regelmäßige Lieferung von Waren oder Dienstleistungen wie Fitnessstudio- oder Zeitungsverträge. Eine vergleichbare Regelung für Telekommunikationsverträge wurde bereits vorab im Rahmen einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes geregelt. Aufgrund des Gesetzes für faire Verbraucherverträge ist zudem zum 1. Juli 2022 die Platzierung eines Kündigungsbuttons für im Internet geschlossene Verträge auf der Internetseite des Anbieters verpflichtend geworden.

Das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht zur Umsetzung des „New Deal for Consumers“ ist am 28. Mai 2022 in Kraft getreten. Darin enthalten sind überarbeitete Informationspflichten von Online-Marktplätzen mit Veröffentlichungspflichten von Ranking-Parametern. Die Regulierung so genannter Kaffeefahrten mit erweiterten Anzeigepflichten, neuen Vorschriften zur Bewerbung sowie einem Verbot von Verkäufen von Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln wurde verschärft. Es wurde zudem geregelt, dass die Kosten für Rücksendungen von Waren aus Internetkäufen vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch die Verkäufer:innen zulasten der Käufer:innen gehen.

Des Weiteren wurden mit der Telekommunikations-Mindestversorgungsverordnung gemäß § 157 Telekommunikationsgesetz die leistungsbezogenen Mindestanforderungen für Internetzugangsdienste und Sprachkommunikationsdienste als Mindeststandard für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe festgelegt. Die Anforderungen werden jährlich überprüft. Auch die EU hat Gesetzesvorhaben mit Verbraucherbezug vorgelegt. Dazu zählen beispielsweise der Vorschlag für ein Datengesetz zur Verwirklichung eines Datenbinnenmarktes und der Sicherstellung einer Interoperabilität (Übertragbarkeit) von Daten oder ein Vorschlag für eine Richtlinie für den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen zur Überarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften sowie ihrer Anpassung an digitalisierte Verfahren.

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie

2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828

Von Relevanz ist zudem der Vorschlag für die Neufassung der Produkthaftungs-Richtlinie mit einer Ausweitung des Anwendungsbereiches auf digitale Produkte (Software). Zudem sind Beweiserleichterungen für Geschädigte zur Entschädigung

von Personen bei Körper- und Sachschäden aufgrund fehlerhafter Produkte und eine Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln aufgrund richterlicher Anordnung vorgesehen.



Abbildung 49: EU & Deutschlandflagge vor dem Reichstagsgebäude in Berlin (Quelle: https://unsplash.com/de/fotos/weisses-betongebaude-tagsuber-unter-bewolktem-himmel-tccpANvOY_4, abgerufen 23.10.24)

Der Wirtschaftliche Verbraucherschutz im Land Bremen in 2023

Die Aktivitäten im Land Bremen waren auch in 2023 geprägt von den Themen Energiepreiskrise und der Abfederung der Folgen des Ukraine-Krieges. Die SGFV ist mit gesonderten Maßnahmen aktiv geworden, um den Folgen der Energiepreis- und Verbraucherpreisentwicklung entgegenzutreten:

- Aufsuchende Orientierungshilfe in den Quartieren durch Lots:innen
- Einrichtung einer Energierechts- und Budgetberatung.

Auf Grundlage von Beschlüssen des Bremischen Senates vom 14.11.2022 und 06.04.2023 wurden im Rahmen einer Informationskampagne zur Vermeidung von Notlagen in Folge der Ukraine-Krise ein Lots:innen-Projekt zur Abfederung sozialer Härten sowie eine Energierechts- und Budgetberatung zum Schutz von Menschen mit geringen und mittleren Einkommen eingerichtet.

Im Rahmen des Lots:innen-Vorhaben zur Abfederung sozialer Härten wurde in Bremerhaven und Bremen eine aufsuchende Orientierungshilfe in den Quartieren gefördert beziehungsweise eingerichtet, um über die zur Verfügung stehenden öffentlichen Unterstützungsleistungen niedrigschwellig und kultur-sensibel zu informieren und mögliche Hemmnisse bei der Antragstellung abzubauen. In der Stadtgemeinde Bremen wurde das Vorhaben bei der Verbraucherzentrale Bremen e.V. eingerichtet, und in Bremerhaven wurde ein bestehendes Vorhaben des Magistrats gefördert und unterstützt.

Parallel dazu wurden bei der Verbraucherzentrale Bremen e.V. eine Energierechts- und Budgetberatung eingerichtet. Das Vorhaben geht zurück auf den Beschluss Nr. 20/810 der Bremischen Bürgerschaft vom 14./15.09.2022. Im Rahmen der Energierechtsberatung als Schnittstelle zwischen der Verbraucher-rechtsberatung und der bundesgeförderten Energieberatung konnten Verbraucher:innen Hilfe bei vertragsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Energielieferverträgen sowie Problemen mit Abrechnungen oder bei einem Anbieterwechsel erhalten. Im Rahmen der Budgetberatung wurden Menschen unterstützt und beraten,

um die gestiegenen Lebenshaltungskosten aufgrund der Inflationsentwicklung besser bewerkstelligen zu können. Für weitere Details zum Lots:innen-Vorhaben sowie zur Energie-rechts- und Budgetberatung siehe die Darstellung unten aus dem Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V. Diese Vorhaben wurden als Reaktion auf die konkrete Krisensituation in Bezug auf die Energie- und Verbraucherpreisentwicklung ergriffen und waren daher bis Ende 2023 befristet.

Neben diesen Vorhaben wurden die bestehenden Förderungen fortgeführt. Das Vorhaben zur Verbraucherrechtsberatung im Quartier konnte erfolgreich in den zehn bestehenden Quartieren (Bremerhaven-Lehe, Blumenthal, Gröpelingen, Grohn, Hemelingen, Huchting, Huckelriede, Neue Vahr, Schweizer Viertel und Obervieland) fortgeführt werden. Für das Vorhaben wurde am 7. November 2023 durch die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz eine Förderrichtlinie mit einer fünfjährigen Laufzeit beschlossen.

In 2023 war der wirtschaftliche Verbraucherschutz zudem beteiligt an den beiden Querschnittsthemen Cybersicherheit und Klimaschutz in Bremen. Am 8. Februar 2023 initiierte die SGFV in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Bremen, dem Präventionszentrum der Polizei Bremen und der Landesmedienanstalt zum dritten Mal eine Online-Veranstaltung, um Verbraucher:innen über Internet-Abzocke und manipulative Betrugsmaschen in der digitalen Welt zu informieren. Am 11. April 2023 hat der Senat die Bremische Cybersicherheitsstrategie beschlossen, die im Bereich Awareness und Verbraucherschutz auf eine Stärkung der Sicherheit von Verbraucher:innen im digitalen Raum abzielt.

Im Rahmen des Klimaschutzstrategie 2038 wurden in 2023 die geplanten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes weiter vorangetrieben. Die Maßnahme zur Prüfung von effektiven Möglichkeiten zur Reduzierung von Briefkastenwerbung wurde durchgeführt. Alles Weitere konnte aufgrund fehlender Finanzierungsgrundlagen hingegen noch nicht in die Umsetzung gebracht werden.

In 2023 wurde aufgrund eines Beschlusses der VSMK (Verbraucherschutzministerkonferenz) eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG) Verbraucherbildung unter Beteiligung Bremens (SGFV) eingerichtet, um die bestehenden Ansätze und Grundlagen der Verbraucherbildung weiterzuentwickeln. Die Bund-Länder-AG wird regelmäßig der LAV (Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz) der VSMK über den Arbeitsfortschritt berichten.

Bericht der Verbraucherzentrale Bremen e.V.

Die Verbraucherzentrale Bremen ist eine Beratungs- und Informationsstelle für Verbraucher:innen im Land Bremen. Sie gehört dem Dachverband Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

an und berät und informiert Verbraucher:innen zu verbraucherrelevanten Themen.

Die Beratungsnachfrage bei der Verbraucherzentrale Bremen ist in 2023 deutlich gegenüber dem Vorjahr mit einem Zuwachs von über 3.600 Beratungen (11 %) gestiegen. Der Bedarf stieg in sämtlichen Bereichen, wobei der Bereich Bauen und Energie den größten Zuwachs mit 1.723 Beratungen (plus 13 %) verzeichnet hat, gefolgt von den Bereichen Verbrauchrecht (plus 1.300 Beratungen beziehungsweise 8 %), Ernährung (plus 398 Beratungen beziehungsweise 124 %) sowie Finanzen und Versicherungen (plus 204 Beratungen beziehungsweise 9 %). Hintergrund für den gestiegenen Bedarf waren insbesondere die Strom- und Gaspreisbremse, das Gebäudeenergiegesetz und die Folgen der Verbraucherpreisentwicklung.



Abbildung 50: Glühbirne im Glas (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/UfEyDdXIRp8>, abgerufen 21.09.23)

Tabelle 17: Anzahl der Beratungskontakte 2020-2023 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Beratungen	2020	2021	2022	2023
Finanzen und Versicherungen	2.203	2.664	2.249	2.453
Bauen und Energie	8.588	6.945	13.669	15.392
Ernährung	223	553	321	719
Verbraucherrecht	18.597	16.145	15.735	17.035
SUMME	29.611	26.307	31.974	35.599

Hingegen sind in 2023 die Aktivitäten im Bereich Vorträge und Messen in Summe gesunken, nachdem diese im Vorjahr deutlich ausgeweitet wurden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Bauen und Energie sowie Verbraucherrecht, die sich in 2022 jeweils fast verdreifacht hatten und in 2023 im Bereich Bauen und Energie um ein Viertel und im Bereich Verbraucherrecht um rund 20 durchgeführter Vorträge und Messen gesunken ist. Entgegen diesem Trend ist der Bereich Finanzen und Versicherungen gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben und der Bereich Ernährung verzeichnete einen Zuwachs um circa ein Drittel an durchgeführten Vorträgen und Messen.

Neben Vorträgen und Messen werden Verbraucherinformationen über das Internet vermittelt. Während die Zugriffszahlen des Gemeinschaftsauftritts aller Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de in 2023 gegenüber dem Vorjahr um 12 % gestiegen ist, ist im gleichen Zeitraum ein Rückgang der Zugriffszahlen für die Internetseite der Verbraucherzentrale Bremen unter www.verbraucherzentrale-bremen.de um 28 % zu verzeichnen, für die Internetseite zum Themenschwerpunkt der nachhaltigen Geldanlage unter www.geld-bewegt.de um 37 %.

Tabelle 18: Anzahl der (Online-)Vorträge und Messen sowie Teilnehmerzahlen 2022-2023 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Anzahl Vorträge & Messen (Teilnehmerzahl)	2022	2023
Finanzen und Versicherungen	13 (801)	13 (935)
Bauen und Energie	104 (10.236)	83 (8.834)
Ernährung	64 (3.403)	85 (4.067)
Verbraucherrecht	96 (2.611)	31 (1.076)
SUMME	277 (17.051)	212 (14.912)

Tabelle 19: Anzahl Zugriffszahlen Internet – eindeutige Seitenansichten 2020-2023 (Quelle: Verbraucherzentrale Bremen)

Zugriffszahlen	2021	2022	2023
www.verbraucherzentrale.de	43.086.625	45.468.256	50.883.145
www.verbraucherzentrale-bremen.de	319.439	355.914	257.236
www.geld-bewegt.de	142.921	70.924	44.806

Die durch die Verbraucherzentrale Bremen durchgeführte Informationskampagne zur aufsuchende Orientierungshilfe in den Quartieren richtete sich an alle Bürger:innen im Stadtgebiet Bremen. Ziel des Vorhabens war es, über bestehende Hilfsmaßnahmen aus Bund und Land zu informieren und ihnen den Zugang dazu zu erleichtern. In Zeitraum Juli 2023 bis Ende 2023 wurden 17 Lots:innen eingesetzt und diese haben an zehn Standorten über Unterstützungsleistungen wie Bürgergeld, Familienkassenleistungen, Unterstützungszahlungen vom Amt für Soziale Dienste, Leistungen vom Jobcenter oder der Wohngeldstelle informiert. Die durch die Verbraucherzentrale Bremen eingesetzten Lots:innen haben 5.618 Verbraucher:innen erreicht, davon 2.816 in Quartieren und 2.802 bei Messen, Stadtteilstellen, Vorträgen oder anderen Veranstaltungen.

Daneben starteten im Juli 2023 mit der Energierechts- und Budgetberatung zwei neue Beratungsangebote zur Ergänzung des bestehenden Angebotes im Zusammenhang mit der Energiepreis- und Verbraucherpreisentwicklung. Die Energierechtsberatung half weiter, wenn Kund:innen von ihrem Energieanbieter eine Preiserhöhung erhielten, wenn die Schlussrechnung unstimmtig war, Lieferanten insolvent gegangen sind oder Verbraucher:innen in der Ersatzversorgung landeten. Im Rahmen der kostenlosen Budgetberatung wurden Verbraucher:innen dabei unterstützt, einen Überblick über ihr Haushaltsbudget zu erhalten und die Ausgabensteigerungen besser bewerkstelligen zu können. Sowohl die aufsuchende Orientierungshilfe als auch die Energierechts- und Budgetberatung waren als Abhilfemaßnahme für die Energie- und Verbraucherpreiskrise bis Ende 2023 befristet.⁵

⁵ In Bremerhaven wurde im Rahmen der Kampagne ein bereits bestehendes Vorhaben des Magistrats unterstützt.

Wasser

- Mikrobiologische Untersuchungen
 - Trinkwasser
 - Schiffswasser
 - Schwimm- und Badebeckenwasser
- Untersuchung der potentiellen Gefährdungslage in bremischen Gewässern durch den Klimawandel
- Fall-Studie Wasseranalytik – Schwarze Verfärbungen in Wasserkocher



Abbildung 51: Wasser (Quelle: <https://unsplash.com/de/fotos/BRkikoNP0KQ> abgerufen 23.10.24)

Mikrobiologische Untersuchungen Wasser

Trinkwasser

Unter den verschiedenen untersuchten Wasserarten ist die Untersuchung von Trinkwasser auch im Jahr 2023 der Schwerpunkt. Insgesamt wurden über 2600 Trinkwasserproben aus Bremer Krankenhäusern, Studentenwohnheimen und Pflegeeinrichtungen sowie annähernd 800 Trinkwasserproben von Schiffen aus den Häfen in Bremen und Bremerhaven im Landesuntersuchungsamt (LUA) mikrobiologisch untersucht. Hierbei handelt es sich vorrangig um gesetzlich vorgeschriebene Routineuntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auf allgemeine Indikatorparameter wie den Koloniezahlen bei 22°C und 36 °C, coliforme Bakterien, E. coli und intestinale Enterokokken sowie die Untersuchung auf Legionellen.

Bei Legionellen handelt es sich um weit verbreitete im Wasser lebende Bakterien. Sie vermehren sich besonders gut in einem Temperaturbereich von 30-45 °C und finden somit in Wasserverteilungssystemen für Warmwasser, Wassertanks und Heißwasserbereitern sowie Wasserleitungen mit langen Stillstandszeiten sehr gute Vermehrungsbedingungen. Eine Infektionsgefahr besteht vor allem dann, wenn das kontaminierte Wasser zu Aerosolen vernebelt wird, etwa beim Baden oder Duschen.

Erkrankungen durch Legionellen (Legionellose) kommen als Legionärskrankheit, mit zum Teil schwerer Lungenentzündung, und als so genanntes Pontiac-Fieber, einer grippeähnlichen Erkrankung, vor. Der häufigste Erreger ist hierbei Legionella pneumophila der Serogruppe 1.

Da es sich bei der Legionellose um eine meldepflichtige Erkrankung handelt wird bei einer nachgewiesenen Erkrankung das Gesundheitsamt informiert. Dieses veranlasst eine Probenahme im Haushalt der erkrankten Person zur Untersuchung auf Legionellen, um abzuklären, ob eine Kontamination des häuslichen Trinkwassersystems vorliegt und damit die Infektionsquelle abzuklären. In Verbindung mit Erkrankungsfällen wurden 2023 im LUA knapp 30 Proben aus Privataushalten gezielt auf Legionellen untersucht.

Werden in der Routineuntersuchung Überschreitungen des gesetzlich geregeltem technischen Maßnahmenwertes von 100 Kolonien bildenden Einheiten (KBE) je 100 mL untersuchter Probe festgestellt sind Untersuchungsstellen wie das LUA wiederum verpflichtet, diese Überschreitung dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Kurze Wege und schnelle Kommunikation zwischen den Ämtern sind im Falle einer Kontamination sehr vorteilhaft, um zügig alle erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz einzuleiten. Wird ein Legionellengehalt von mehr als 10000 KBE/100 mL nachgewiesen, ist unverzüglich eine direkte Gefahrenabwehr erforderlich, wie etwa Nutzungseinschränkungen (z.B. Duschverbot), Desinfektion oder Sanierung. Erst nach unauffälligen Nachproben werden die Nutzungsbeschränkungen wieder aufgehoben.

Tabelle 20: Mikrobiologisch untersuchte Probenanzahl nach Wasserart im Jahr 2023

Wasserart	Anzahl Proben
Trinkwasser aus Hausinstallationen	2626
Trinkwasser von Schiffen	791
Schwimmbeckenwasser	161
Badegewässer	56
Kühlwasser / Nutzwasser	195
Gesamt	3830

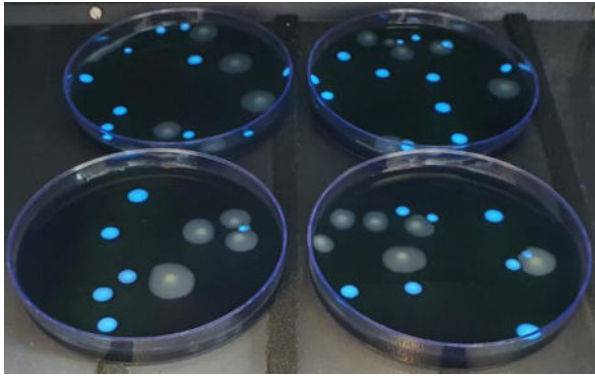


Abbildung 52: *Legionella pneumophila* und *Legionella anisa* unter UV-Licht (Quelle: Eigene Aufnahme LUA Bremen, Schiffswasserprobe 2023)

Eine weitere mögliche Infektionsquelle ist die aerosolhaltige Abluft von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheiden. Daher schreibt die 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine regelmäßige Untersuchung dieser Anlagen auf Legionellen vor. Das LUA untersuchte 2023 im Rahmen der vorgeschriebenen Quartalsuntersuchungen insgesamt 144 Proben Kühlwasser aus verschiedenen Anlagen.

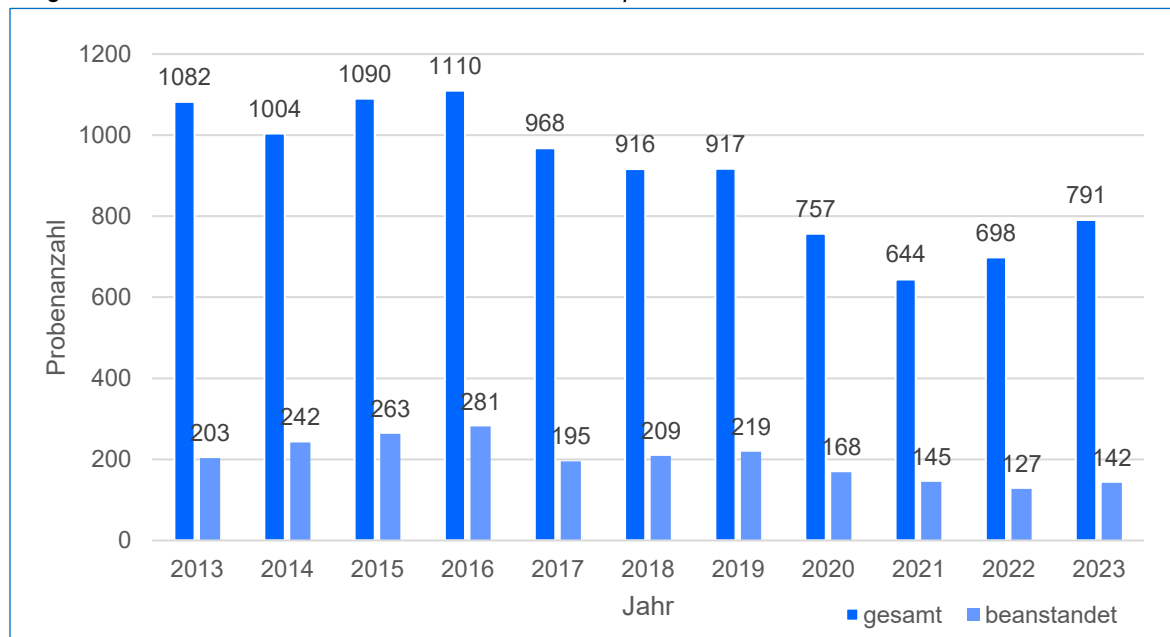
Schiffswasser

Insgesamt wurden im Jahr 2023 annähernd 800 Trinkwasserproben auf Schiffen in Bremen und

Bremerhaven entnommen und im LUA mikrobiologisch untersucht. Wie auch im Vorjahr mussten 18 % der Proben wegen Grenzwertüberschreitungen beanstandet werden.

In der Betrachtung des Zeitraums von 2013 bis 2023 liegt der Anteil der beanstandeten Proben durchschnittlich bei 21,8 %. In allen Jahren dieses Zeitraums war der häufigste Beanstandungsgrund eine Überschreitung des Grenzwertes für den Parameter Koloniezahl bei 36°C. Bei 39 von insgesamt 315 Trinkwasserproben von Schiffen, die auf Legionellen untersucht wurden, wurde eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes festgestellt.

Diagramm 16: Übersicht der untersuchten Trinkwasserproben von Schiffen im Zeitraum 2013-2023



Schwimm- und Badebeckenwasser

Für Betreiber von Schwimmbädern z.B. in Hotels, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen führt das LUA monatlich Untersuchungen im Rahmen von Eigenkontrollen durch. Insgesamt wurden im Jahr 2023 161 Proben aus Badebeckenwasser untersucht.

Dabei soll sichergestellt werden, dass keine Mikroorganismen im Beckenwasser enthalten sind, die die Gesundheit der Badenden gefährden können. In nicht sachgerecht aufbereitetem Schwimm- und Badebeckenwasser können verschiedene Krankheitserreger auf Badegäste übertragen werden. Dadurch können z.B. Erkrankungen der Atemwege, des Magen- und Darmtraktes, der Leber, Augen, Ohren sowie der Haut hervorgerufen werden. Die Überprüfung der Badewasserqualität erfolgt über die Untersuchung folgender Indikatorparameter:

- ▣ *Pseudomonas aeruginosa*
- ▣ *E. coli*
- ▣ *Legionella species*
- ▣ Koloniezahl bei 36°C

Während ein erhöhter Gehalt der Koloniezahl bei 36°C auf eine zu geringe Desinfektionswirkung z.B. durch eine kurzfristig hohe Besucherzahl des Beckens hinweist, liegt beim Nachweis von *E. coli* im Beckenwasser eine fäkale Verunreinigung vor und kann auf das Vorhandensein von Durchfallerregern hinweisen. Werden zwar keine *E. coli*, aber als Nebenbefund andere coliforme Bakterien nachgewiesen, sollte geprüft werden, ob die Aufbereitung ordnungsgemäß funktioniert.

Wird *Pseudomonas aeruginosa* im Beckenwasser nachgewiesen, deutet dies auf Mängel im Filtersystem, unzureichende Desinfektion oder mangelnde Beckendurchströmung hin. *Pseudomonas aeruginosa* kann vor allem Infektionen der Haut und des Außenohrs hervorgerufen. Besonders anfällig sind hierbei Personen mit einer vorgeschädigten Haut oder mit Wunden.

Werden *Legionella species* direkt im Beckenwasser nachgewiesen, besteht der Verdacht, dass der Filter bewachsen ist und die Kontamination vom Filter ausgeht. Legionellen können in geringer Zahl über das Füllwasser (Wasser, das zur Erst-

und Nachfüllung des Beckens benutzt wird) eingetragen werden und sich bei nicht ausreichender Desinfektion und Spülung vor allem in den Filtern vermehren. Über das Einatmen legionellenhaltiger Aerosole oder auch die Mikroaspiration legionellenhaltigen Wassers kann eine Infektion auftreten. Bei Grenzwertüberschreitungen und auffälligen Nebenbefunden informiert das LUA unverzüglich die Betreiber. Diese wiederum sind dafür verantwortlich, das Gesundheitsamt ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

LUA

Sabine Binder

Untersuchung der potentiellen Gefährdungslage in bremischen Gewässern durch den Klimawandel

Bakterielle Gefahren für Menschen in / am / auf dem Wasser

Das wir von Veränderungen des Klimawandels betroffen sein werden ist mittlerweile unbestritten. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Jahrestemperaturen hat einen unmittelbaren Einfluss auf unsere Ökosysteme mit all seinen darin lebenden Organismen. Viele chemische, physikalische und biologische Prozesse sind unmittelbar temperaturabhängig bzw. werden maßgeblich durch diese beeinflusst. Eine geringfügige Erhöhung der Wassertemperaturen, kann bereits zur einer außerordentlichen Algen- oder Bakterienblüte führen. Die Wasserqualität der Badegewässer in Bremen wird für jede Badesaison routinemäßig überprüft, bewertet und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Neben den Vorgaben aus der EU-Badegewässer-Richtlinie (resp. Bremische Badegewässerverordnung - BremBadV) wird für die Sicherheit weiterhin auch auf das Auftreten von z. B. Blaualgen geachtet, sowie das Umfeld der Badeseen beurteilt. Die Wasserqualität der Bremer Badegewässer war in den vergangenen Jahren aus gesundheitlicher Sicht als sehr gut einzustufen.

Die Badegewässerrichtlinie schreibt bei den mikrobiologischen Parametern die Untersuchung und Quantifizierung von *Escherichia coli* und intestinalen Enterokokken vor (Indikatorkeime).

Die klassischen Parameter zur hygienischen Beurteilung der Wasserqualität können aber insge-

samt immer nur einen Teil der möglichen mikrobiologischen Risiken betrachten. Es werden aber hierfür ausschließlich die als Badegewässer eingestuftes Gewässer betrachtet. Auch das Robert-Koch-Institut kommt in seinem Sachstandsbericht „Klimawandel und Gesundheit“ 2023 zu dem Schluss, dass ein anhaltender hoher Forschungsbedarf besteht und weiteres Monitoring zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels auf wasserbürtige Infektionen zu empfehlen ist.

Im Rahmen dieses Projektes am Landesuntersuchungsamt Bremen, dass durch die AG Klimaanpassungsstrategien gefördert wurde, wurde daher ein erheblich breiterer Ansatz gewählt. So wurden neben den Risiken für Badende insbesondere auch Risiken für Menschen in wasserassoziierten Berufen und Wassersportler betrachtet.

Neben den seit Jahren überwachten Badegewässern in Bremen wurden weitere Gewässer in Bremen und Bremerhaven, die von der Bevölkerung ebenfalls im privaten und beruflichen Rahmen genutzt werden (z. B. Wassersport, Hafen, Schifffahrt, etc.), untersucht. Es wurden daher Proben aus den Fließgewässern Weser, Wümme, Ochstum, Lesum, Geeste und Lune sowie verschiedenen Hafenbecken untersucht.

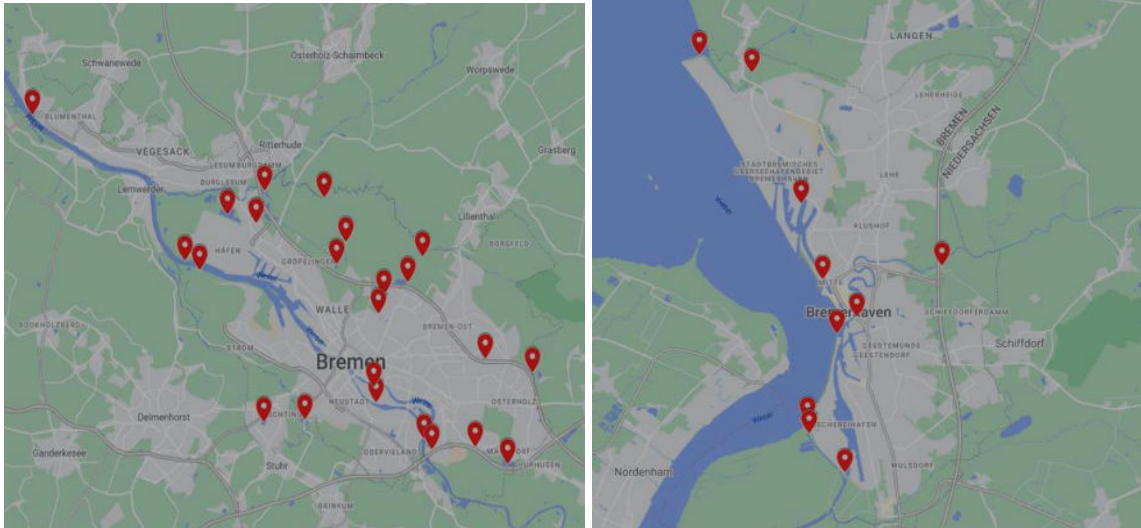


Abbildung 53: Übersicht über die untersuchten Probenahmeorte in Bremen (l) und Bremerhaven (r)

Eine Übersicht über die insgesamt 33 Probenahmeorte in Bremen und Bremerhaven ist in Abbildung 53 dargestellt.

Das mikrobielle Untersuchungsspektrum wurde hinsichtlich möglicher mikrobiologischer Risiken erweitert. Durch den Klimawandel und damit steigende Wassertemperaturen können sich in der Weser, den kleineren Fließgewässern und den Häfen andere Arten von Bakterien vermehren.

Für das Bundesland Bremen sind die Häfen ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Die untersuchten Keimspektren zielen darauf ab, die Sicherheit von Personen, die in diesem Bereich Arbeiten besser einordnen zu können.

Zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten gehören in Bremen auch viele Wassersportarten, die unsere Wasserstraßen und Seen mit Kanu, Kajak, Ruderboot, Surfbrett, Segelboot oder auch Standup-Paddle-Board bevölkern. Je nach Sportart werden hier insbesondere auch jene Gewässer genutzt, die nicht explizit als Badegewässer eingestuft werden. Es ist aber normal bei diesen Sportarten, auch mal ins Wasser zu fallen. Ein Tau, das einem durch die Hand gleitet kann auch beim Segeln deutliche Schürfwunden verursachen.

Bei den möglichen gesundheitlichen Risiken wurden 3 Szenarien betrachtet.

- Das direkte Verschlucken von Wasser, wie es etwa beim Baden auftreten kann. Hier sind hauptsächlich Bakterien im Fokus, die Durchfallerkrankungen hervorrufen können. Neben

den bei der Gewässergüte betrachteten *E. coli* und Enterokokken können hier Salmonellen und bestimmte Vibrionen-Arten eine Rolle spielen.

- Die Gefahren, die bei Hautkontakt entstehen können. Pseudomonaden und Vibrionen können, ebenso wie Blaualgen, Hautausschlag hervorrufen. Zusätzlich können durch bestimmte *Vibrio*-Arten schwere Wundinfektionen, aber auch Ohrentzündungen hervorgerufen werden.
- Resistente Bakterien stellen keine unmittelbare Gefahr für Menschen da. Treten aber Infektionen mit diesen Keimen auf, sind diese schwerer behandelbar. Die WHO hat ein besonderes Augenmerk auf die Gruppe der sogenannten ESKAPE-Bakterien gerichtet. Diese stellen im klinischen Bereich eine große Herausforderung dar.

Besonderes Augenmerk wurde auf Bakterien der Gattung *Vibrio* gelegt. Diese Bakterien können sich bei höheren Wassertemperaturen, ab etwa 16°C, schnell vermehren. Aufgrund des Klimawandels und somit steigender Wassertemperaturen kommen sie zunehmend auch in unseren Gewässern vor.

Verschiedene *Vibrionen*-Arten bevorzugen unterschiedliche Salzgehalte, sodass in den verschiedenen Gewässern auch unterschiedliche Bakterien dieser Gattung zu erwarten sind.

Ergebnisse

Im Zeitraum von Mai bis Oktober 2022 wurden insgesamt über 130 Proben aus 33 Standorten auf das Vorkommen von resistenten Keimen und Vibrationen hin untersucht. Im Zuge des Projektes am Landesuntersuchungsamt Bremen wurden so mehr als 1500 Isolate aus den bremischen Gewässern identifiziert und ein Teil davon in einer Stammsammlung konserviert.

Eine Beurteilung von anderen Gewässern nach den Badewasserkriterien hinkt natürlich, aber auch bei diesen strengen Anforderungen würden die Werte fast aller bremischen Gewässer im Bereich „Gute Qualität“ liegen.

Die differenzierte Untersuchung der Proben und die Isolierung einzelner relevanter Stämme wurde stark von der bakteriellen Begleitflora in den Wasserproben beeinflusst. Häufig dominierten Bakterien der Gattung *Aeromonas* die Proben. *Aeromonaden* sind ubiquitär im Wasser zu finden und besitzen häufig von Natur aus bereits Antibiotikaresistenzen.

Im Diagramm 17 ist die Anzahl der Isolate einiger Vertreter der ESKAPE-Bakterien pro Gewässerkategorie zusammengefasst dargestellt. Als ESKAPE Bakterien bezeichnet die WHO bestimmte Bakterien, die im klinischen Bereich aufgrund häufig vorkommender Resistenzen eine besondere Herausforderung darstellen. Dies umfasst resistente Stämme folgender Arten: *Enterococcus faecium*, *Staphylococcus aureus*, *Klebsiella pneumoniae*, *Acinetobacter baumannii*, *Pseudomonas aeruginosa*. Außerdem werden den ESKAPE-Bakterien verschiedene Vertreter der Familie der *Enterobacteriaceae* zugeordnet, insbesondere ESBL-produzierende- und Colistin-resistente *E. coli* und Fluorochinolon-resistente Salmonellen.

Zu beachten ist hier und bei den anderen Darstellungen ebenfalls, dass die Anzahl der Isolate nicht mit der Anzahl der Bakterien in den entsprechenden Gewässern korreliert, da der überwiegende Teil der Untersuchungen rein qualitativ war.

Allgemein war der Nachweis dieser Bakterien in den Gewässern zu erwarten, da diese Bakterien auch diesen Lebensraum z. T. sehr gut besiedeln

können, oder durch Ausscheidungen von anderen Lebewesen und Abschwemmungen in das Wasser eingebracht werden können.

Bei einer ansonsten guten Wasserqualität (z.B. geringe Belastung mit Indikatorkeimen) stellt das Baden oder der Kontakt mit diesem Wasser für gesunde Menschen in der Regel kein erhöhtes Risiko dar. Dies gilt auch dann, wenn diese Bakterien eine Resistenz gegenüber mehreren Antibiotika aufweisen (multiresistente Keime). Es ist nicht wahrscheinlicher sich an einem resistenten Keim zu infizieren, als an einem Keim ohne diese Resistenz, sollte aber eine Infektion mit diesen Keimen stattfinden, kann eine Behandlung unter Umständen schwieriger werden, da bestimmte Antibiotika nicht mehr helfen. Zur Verbreitung von multiresistenten Bakterien in der Umwelt liegen nur teilweise belastbare Daten vor. Aus diesem Grund wurden am Landesuntersuchungsamt Bremen insgesamt 343 Isolate auf mögliche Antibiotikaresistenzen getestet. Als Grundlage dienten die Vorgaben der EUCAST zur Untersuchung und Beurteilung der jeweiligen Bakterien.

Die Ergebnisse zeigen erwartungsgemäß das Vorhandensein von Antibiotikaresistenzen bei einem geringen Teil der untersuchten Bakterien. Bei Enterokokken waren 15 von 51 Isolate Vancomycin-resistent. Eine sogenannte 3-MRGN Multiresistenz wurde bei 2 von 180 *E. coli*-Isolaten und bei 3 von 53 *Vibrio*-Isolaten festgestellt.

Vibrionen konnten in allen Gewässerkategorien nachgewiesen werden. Das folgende Diagramm 18 zeigt eine Übersicht. In Gewässern mit einem höheren Salzgehalt, wie zum Beispiel den Häfen und der Unterweser, war die Diversität der Vibrionen höher. Im Süßwasser (Badegewässer, kleinere Flussläufe) wurde überwiegend *Vibrio cholerae* nachgewiesen. Dieser Keim kann zu Ohrinfektionen und Durchfallerkrankungen führen.

Für Personen die in oder am Wasser arbeiten stellt *Vibrio vulnificus* ein erhebliches Risiko dar, auch kleine Verletzungen der Haut können mit diesem Keim zu schweren Wundinfektionen und Sepsis führen.

Diagramm 17: Nachweis von ESKAPE-Bakterien in Bremer Gewässern; die Häufigkeit stellt nicht die quantitativen Gehalte in den Gewässern, sondern die Gesamtzahl der Isolate dar

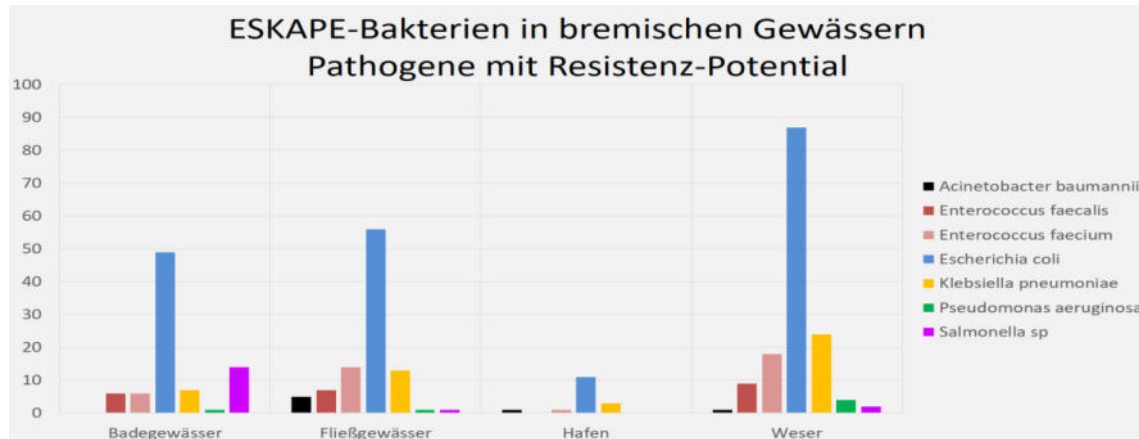
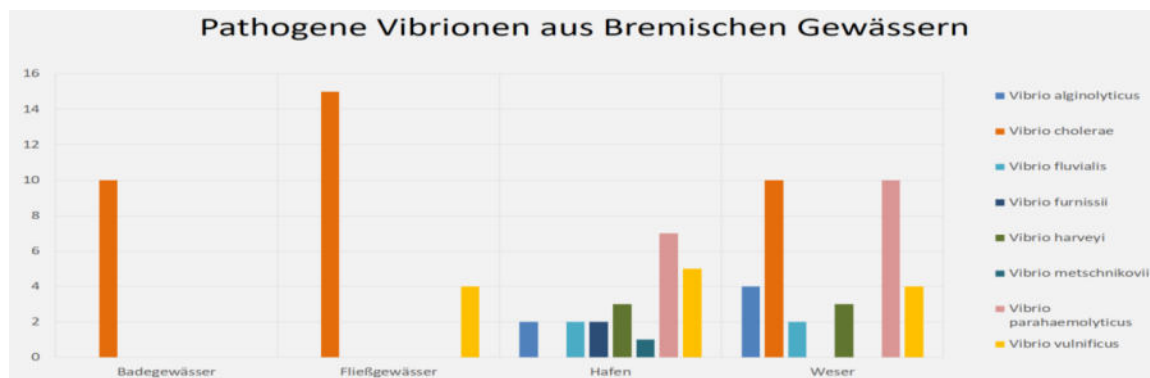


Diagramm 18: Nachweis verschiedener Vibrionen Spezies in Abhängigkeit vom Gewässer; die Häufigkeit stellt nicht die quantitativen Gehalte in den Gewässern, sondern die Gesamtzahl der Isolate dar



Fazit

Die Untersuchungen zeigen, dass auch in geringem Umfang multiresistente Keime von potentiell Pathogenen in den Gewässern vorkommen. Diese stellen aber allein durch ihre Resistenzen kein zusätzliches erhöhtes Infektionsrisiko dar.

Das Auftreten von potentiell pathogenen Vibrionen ist im Hinblick auf die durch den Klimawandel in Zukunft steigenden durchschnittlichen (Wasser-)Temperaturen als problematisch anzusehen. Bei höheren Wassertemperaturen kann es zu einer sprunghaften Vermehrung dieser Bakterien kommen.

Das daraus resultierende Risiko von Infektionen sollte zukünftig hinsichtlich der Arbeitssicherheit von wassernahen Berufe und Wassernutzung im

Sport- und Freizeitbereich Berücksichtigung finden. Hierbei ist auch zu beachten, dass sich das Freizeitverhalten der Bevölkerung durch steigende Temperaturen verändern kann. Eine stärkere Orientierung hin zu wasserassoziierten Aktivitäten wäre denkbar.

Neben den bisher gut etablierten und ausreichenden Beurteilungskriterien für die Badewasserqualität (*E. coli*, Enterokokken, Blaualgen, etc.) wird auf Grundlage dieses Projektes ein zusätzliches Monitoring von pathogenen Bakterien, insbesondere auch Vibrionen, in ausgewählten Gewässer im Sinne eines verantwortungsvollen (vorbeugenden) Gesundheitsschutzes empfohlen.

LUA
Konstanze Behrman
Anette Knor
Markko Remesch

Fall-Studie Wasseranalytik – Schwarze Verfärbungen in Wasserkochern

Ausgangslage

In einem städtischen Verwaltungs-Neubau wurde von den Mitarbeitenden beobachtet, dass sich in den in den Teeküchen benutzten Wasserkochern nach mehrwöchiger Benutzung ein schwarzer Niederschlag bildete. Teilweise waren es solche Mengen, dass die metallische Bodenplatte des Kochers komplett mit einer gräulich-schwarzen Kruste überzogen war und auch dunkle Verfärbungen in der Wasserstandsanzeige der Kocher sichtbar waren. Einzelne schwarze Partikel lösten sich ab und schwammen im Wasser. Diese Beobachtung war ungewöhnlich und verunsicherte die Mitarbeitenden, ob das abgekochte Wasser bedenkenlos für die Zubereitung von Getränken genutzt werden kann. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Verfärbung zwar durch ausgiebige Reinigung der Wasserkocher entfernt werden konnte, jedoch nach kurzer Zeit wieder zurückkehrte. Da die Wasserkocher aus schwarz gefärbten Polymermaterialien bestehen, stand die Befürchtung im Raum, dass Farbpartikel aus dem Kocher an das Wasser abgegeben werden und dieses somit ungenießbar sein bzw. nicht mehr den Standards der Trinkwasserverordnung entsprechen könnte. Aus diesem Grund wurde das Landesuntersuchungsamt um Hilfe bei der Ursachenforschung gebeten.

Um die Kontaminationsquelle (Wasserkocher, Leitungswasser, Leitungsrohre) zu identifizieren, wurden für die Laboruntersuchung als Proben sowohl ein mit Leitungswasser gefüllter Wasserkocher nach erfolgtem Abkochvorgang, als auch das Leitungswasser selbst aus dem für die Befüllung des Wasserkochers benutzten Wasserhahn im betreffenden Gebäude genommen.

Untersuchungsergebnisse

Um zunächst eine Idee über die Beschaffenheit des Wassers zu bekommen wurden beide Proben mittels ICP-MS (Inductively Coupled Plasma - Mass Spectrometry, Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma) auf verschiedene Elemente hin analysiert. Mit Hilfe dieser Analysetechnik werden üblicherweise Belastungen mit (Schwer-) Metallen wie Aluminium, Blei, Cadmium, Quecksilber, Mangan oder Konzentrationen an

Spurenelementen wie Calcium, Magnesium, Selen und Kupfer analysiert. Durch Verwendung einer Scan Methode werden nicht einzelne ausgewählte Gehalte bestimmt, sondern eine Vielzahl an Elementen analysiert, wodurch ein qualitativer Überblick über die Beschaffenheit des Wassers erhalten werden kann. Treten in dieser Methode intensive Signale für einzelne Elemente auf, so kann dies als Ausgangspunkt für die weitere Eingrenzung der Kontamination dienen.

Im vorliegenden Fall wurden mittels der beschriebenen Methode sowohl für die Probe aus dem Wasserkocher, als auch für Probe aus dem Wasserhahn Auffälligkeiten (erhöhte Konzentrationen) beim Element Kupfer festgestellt. Die anschließend quantitativ analysierten Gehalte lagen aber deutlich unterhalb des Grenzwertes, der durch die Trinkwasserverordnung vorgegeben wird.

Ursachenanalyse

Interessanterweise waren die Kupfergehalte im abgekochten Wasser des Wasserkochers nur halb so hoch wie im Wasser aus der Leitung, obwohl das Leitungswasser keine schwarzen Partikel beinhaltete. Da keine weiteren auffälligen Signale chemischer Elemente in den Analysen beobachtet werden konnten, lag die Vermutung nahe, dass Kupfer für die Verfärbungen in den Wasserkochern verantwortlich sein musste.

Das Kupfer stammt sehr wahrscheinlich aus den neu installierten Kupferleitungen, welche anfangs noch keine Passivierungsschicht aufweisen und somit vermehrt Kupferionen in das Wasser abgeben können. Wie viele andere Metalle bildet Kupfer in Verbindung mit Sauerstoff ein Oxid, in diesem Fall Kupfer-(II)-oxid. Die Erhitzung des Wassers im Wasserkocher begünstigt bzw. ermöglicht erst die chemische Reaktion zu Bildung des Kupfer-(II)-oxids. Dieses ist ein schwarzer Feststoff der in Wasser nahezu unlöslich ist. Wird das Wasser im Kocher erhitzt, so wird das Kupfer zu einem Teil in das entsprechende Oxid umgewandelt, welches aufgrund der Unlöslichkeit in Wasser ausfällt, sich am Boden des Kochers anreichert und mit der Zeit als schwarzer Niederschlag sichtbar wird.

Dies erklärt auch den geringeren Kupfergehalt in der Probe aus dem Wasserkocher.

Fazit

Als Quelle des schwarzen Niederschlags wurden Kupferionen identifiziert, die aus den noch neuen und offensichtlich noch nicht vollständig passivierten Kupferleitungen in das Leitungswasser abgegeben wurden. Die Wasserkocher selbst konnten als Kontaminationsquelle ausgeschlossen werden.

Trotz des schwarzen Niederschlags von Kupfer-(II)-oxid in den Wasserkochern war bzw. ist der Verzehr des (abgekochten) Leitungswassers als unbedenklich einzustufen, da der Kupfer-Gehalt im Leitungswasser deutlich unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung lag und im abgekochten Wasser nochmals um ca. 50 % reduziert war. Solange das Problem noch auftritt, wurde empfohlen die Wasserkocher regelmäßig mit saurem Entkalkern, verdünnter Zitronensäure oder verdünntem Essig zu reinigen, um die optisch

unschönen sichtbaren Kupfer-(II)-oxid Niederschläge zu beseitigen. Sobald sich eine ausreichend dicke Passivierungsschicht in den Leitungsrohren gebildet hat, wird das Phänomen der schwarzen Niederschläge in den Wasserkochern nicht mehr auftreten.

Diese Fallstudie zeigt, wie durch den Einsatz moderner instrumenteller Analytik ein neu auftretendes und vorher unbekanntes Phänomen innerhalb kurzer Zeit aufgeklärt werden konnte.

LUA

Dr. Fabian Schäfer

Dr. Lutz Elflein

Die Neuerungen der Trinkwasserverordnung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Trinkwasserverordnung Ende Juni 2023 gelten in einigen Bereichen der Trinkwasserversorgung neue Regelungen, was unter anderem die Qualität und deren Überwachung angeht. Hierbei wurden europäische Beschlüsse in nationales Recht umgesetzt, wodurch in einigen Fällen strengere Vorgaben eingeführt wurden. Allerdings gelten hierzulande seit langem vergleichsweise sehr hohe Standards und viele Anforderungen sind somit nicht neu (z. B. die Überwachungspflicht bezogen auf Legionellen). Neu hingegen ist die Sanierungspflicht von Bleileitungen, wodurch es in Einzelfällen zu erheblichen Investitionsaufwänden bei veralteten Installationen kommen kann.

Trinkwasser ist eines der Lebensmittel, welches hierzulande einer der strengsten Überwachungen unterliegt. Dabei darf es zum einen nicht zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen bei Gebrauch durch Mensch und Tier kommen, zum anderen muss es aber auch „rein und genusstauglich“ sein. Die Grundlage hierfür bietet das Infektionsschutzgesetz und darüber hinaus die Trinkwasserverordnung, welche im Juni 2023 als novellierte Fassung in Kraft getreten ist. Diese setzt Vorgaben der EU um, wobei in Deutschland - teilweise seit langer Zeit - geltende Standards in einigen Fällen bereits strenger ausgelegt sind. Dies gilt beispielsweise für Chemikalien, die aufgrund von Desinfektionen auftreten können, sowie für Legionellen, welche Auslöser von Legionellose (Legionärskrankheit) sind. Die wohl größte Neuerung zu vergangenen Ausführungen besteht in der Art und Weise der Überwachung des Trinkwassers. Zu diesem Zweck wurde der risikobasierte Ansatz eingeführt, das heißt nicht allein die Qualität des Endprodukts ist entscheidend, sondern die gesamte Wasserversorgungskette muss berücksichtigt werden. Hierbei werden in diversen Bereichen Risikoabschätzungen vorgenommen, wodurch gezielte Präventionsmaßnahmen und ggf. Krisenmanagementpläne in der Versorgung installiert werden können. Weiterhin sind Trinkwasserversorger neuerdings in der Pflicht Informationen über die Qualität des Wassers bereitzustellen.

Blei im Trinkwasser

In der Vergangenheit wurde in Trinkwasserinstallationen Blei als Werkstoff vor allem für Rohrleitun-

gen verwendet. Je nach Region wurden diese Leitungen noch bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Häusern verbaut. Aufgrund des stetig zunehmenden Wissens über die Toxizität von Blei, vor allem für Kinder und Schwangere wurden Regeln eingeführt, die den maximalen Gehalt von Blei in Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch beschränken. Mit jeder Novellierung der Trinkwasserverordnung wurden die zulässigen Grenzwerte für Blei verschärft, so dass aktuell 0,010 mg/l zulässig sind, wobei der Wert ab dem 12.01.2028 noch weiter auf 0,005 mg/l herabgesetzt wird. Dies sind Grenzwerte, die von Installationen, in denen Blei verbaut ist, in der Regel nicht eingehalten werden können. Neben den neuen technischen Herausforderungen und Anforderungen an die Versorgungssysteme und die verwendeten Materialien stellen immer niedriger angesetzte Grenzwerte auch eine Herausforderung an die WasseranalySELABORE dar. Diese müssen stetig ihre Methoden optimieren, um derartig niedrige Konzentrationen noch adäquat bestimmen zu können und valide Ergebnisse sicherzustellen.

Um Trinkwasser auf Kontaminationen aus Werkstoffen der Installationen wie zum Beispiel Blei oder Kupfer zu analysieren, stehen gemäß der Verordnung zwei Beprobungsarten zur Verfügung. Zum einen ist dies eine Zufallsbeprobung, wobei zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Probe an einer Entnahmestelle, die keine näheren Anforderungen erfüllen muss, entnommen wird. Hierdurch werden keine Informationen über mögliche Quellen der Kontamination erhalten. Zum anderen kann für eine genauere Zuordnung der Eintragsquelle eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchgeführt werden. Dabei wird die erste Probe (S0) möglichst nahe an der Hauptverteilungsleitung des Wasserversorgers nach Spülung der Leitung genommen. Diese repräsentiert die gelieferte Qualität des Wassers vom Versorger. Anschließend wird die Trinkwasserinstallation für bis zu vier Stunden für weitere Entnahmen gesperrt. Es folgen ohne weitere Spülvorgänge die Entnahmen zweier weiterer Proben (S1 und S2). Die S1-Probe repräsentiert den Einfluss der Armatur und unter Umständen der Leitung unmittelbar dahinter, wobei die S2-Probe den Einfluss des Leitungssystems darstellt. Beim Vorhandensein alter Bleileitungen sind vor allem in den S1- und S2-Proben erhöhte Werte zu erwarten. Um die Kontamination

durch Werkstoffe wie Blei und Kupfer zu minimieren sind in der Trinkwasserverordnung (bzw. in mitgeltenden Dokumenten) Materialien angegeben, die sich für den Einsatz in Trinkwasserinstallationen eignen, wobei auch nur genannte Werkstoffe verbaut werden dürfen.

Verbot von Bleileitungen

Auch wenn Rohrleitungen aus Blei hierzulande aus den Trinkwasseranlagen größtenteils entfernt worden sind und kaum noch ein Problem darstellen, wurde in der neuen Trinkwasserverordnung ein komplettes Verwendungsverbot von Blei in Trinkwasserinstallationen festgelegt. Konkret heißt dies, dass alte Rohre aus Blei bis Anfang 2026 entfernt oder fachmännisch stillgelegt werden müssen, so dass von ihnen keine Kontaminationsgefahr mehr ausgehen kann. Über diesbezügliche Ausnahmeregelungen zur Verlängerung der Frist müssen zuständige Gesundheitsämter entscheiden. In der Überwachung werden auch Sanitärbetriebe in die Pflicht genommen, vorhandene Bleileitungen, die bei Arbeiten entdeckt und nicht Teil eines Sanierungspakets sind, zu melden. Diese Sanierungspflichten führen dazu, dass wir seit der Einführung der novellierten Trinkwasserverordnung eine verstärkte Nachfrage nach Bleiuntersuchungen im Trinkwasserlabor verzeichnen. Häufig werden diese Anfragen mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien begründet.

Untersuchung auf Legionella spec.

In Deutschland sind Untersuchungen auf Legionellen, welche Auslöser gefährlicher Lungenerkrankungen sein können, schon seit längerem fester Bestandteil der Trinkwasserüberwachung. Legionellen können sich bei fehlerhaften Installationen von Trinkwasser-versorgungsanlagen bilden, wenn die Temperatur der Warmwasserversorgung unterhalb von 65 °C liegt, wofür beispielsweise lange, schlecht isolierte Warmwasserleitungen oder eine Wassererwärmung, welche die entsprechende Temperatur nicht erreicht ursächlich sein können. Alternativ können Legionellen in Kaltwasserleitungen entstehen, wenn diese Wasser einer Temperatur oberhalb von 25 °C fördern (z. B. aufgrund von Umgebungswärme). Um Kontaminationen durch Legionellen vorzubeugen nimmt die Trinkwasserverordnung Bezug auf gültige Normen der Technik, die Vorgaben für die fachgerechte Installation von Trinkwasserversorgungsanlagen beinhalten.

Aufgrund des Gefährdungspotentials, dass von Legionellen für die Bevölkerung ausgeht sind Betreiber öffentlicher Trinkwasseranlagen wie beispielsweise Schulen, Wohnheimen und Krankenhäuser, in der Pflicht, ihr Wasser in regelmäßigen Abständen auf Legionellen überprüfen zu lassen, sobald die Trinkwasserinstallation Warmwasser bevorrätet. Diese Untersuchungen stellen einen großen Teil der Analysen dar, welche von mikrobiologischen Abteilungen in Trinkwasserlaboren durchgeführt werden.

Grenzwerte für PFAS

Im Zuge der Neuerung der Trinkwasserverordnung fand mit den polyfluorierten-Alkylsubstanzen (PFAS) eine ganze neue Substanzklasse Berücksichtigung. Für 20 bzw. 4 ausgewählten Verbindungen gelten ab 2026 bzw. 2028 Summengrenzwerte von 0,1 bzw. 0,02 µg/l. PFAS sind industriell gefertigte Chemikalien, die sehr resistent gegenüber Umwelteinflüssen sind und deshalb nur sehr langsam abgebaut werden, sodass sie sich in der Umwelt anreichern können. Diese Charakteristika führten auch zu der Bezeichnung „Ewigkeitschemikalien“. Aufgrund ihrer wasser- und fettabweisenden Eigenschaften finden PFAS sehr unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten in Produkten des täglichen Gebrauchs, wie z.B. beschichtetem Kochgeschirr, wetterfester Kleidung oder Nahrungsmittelverpackungen. Durch ihren häufigen Einsatz sind mittlerweile PFAS-Substanzen vielfach in der Umwelt nachgewiesen worden, so auch im Wasserkreislauf und natürlichen Quellen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Auch wenn für die meisten PFAS-Substanzen die toxischen Eigenschaften noch weitestgehend unerforscht sind, stehen sie im Verdacht für diverse Gesundheitsschädigungen verantwortlich zu sein oder diese zumindest zu fördern. Für Perfluoroktansäure konnten in einigen Fällen toxische Effekte bereits nachgewiesen werden. Aufgrund dessen wurden in den letzten Jahren in immer mehr Bereichen Grenzwerte für PFAS-Verbindungen eingeführt, so eben auch im Trinkwasser. Die sehr niedrig angesetzten Grenzwerte erfordern jedoch auch erhebliche Anstrengungen und Maßnahmen bei den analysierenden Trinkwasserlaboren. Nicht nur sind extrem sensitive HPLC-MS/MS-Systeme für die Analytik notwendig, sondern es wird auch eine umfassende und vor allem saubere Aufbereitung der Proben notwendig sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Überwachung des Trinkwassers, die in Deutschland schon zuvor auf einem sehr hohen Niveau war, weiter verschärft wurde. In der EU ist Deutschland einer der Vorreiter und hat dafür gesorgt, dass einige Vorgaben, die hierzulande bereits lange gelten, auch in europäisches Recht übertragen werden. Allerdings werden auch auf

die deutschen Wasserversorger, Trinkwasserlabore, Installateurbetriebe usw. viele neue Herausforderungen zukommen um den neuen Qualitätsvorgaben gerecht zu werden.

LUA
Referat 20

Hafenärztlicher Dienst

- Post-Corona Zeit in der Schifffahrt
- Reisemedizin Bremerhaven
- Schiffshygiene
- Notfallübung



Abbildung 54: Schlepper manövrieren ein Frachtschiff durch den Fischereihafen in Bremerhaven (Eigene Aufnahme, C. Beykirch)

Post-Corona-Zeit in der Schifffahrt

Die Beendigung der Corona-Maßnahmen hat der Schifffahrt große Erleichterung gebracht. Es mussten keine Quarantänezeiten mehr gefürchtet werden. Diese hatten den Fahrplan gehörig durcheinandergebracht und ein riesiges logistisches und finanzielles Problem für die Reeder dargestellt. Endlich gab es auch weniger Probleme bei Landbesuchen und Besuchen des Welcome Clubs der Seemannsmission Bremerhaven.

Leider hat sich nicht alles zum Guten gewendet. Die Erfahrungen, die während der Corona-Pandemie gemacht wurden, wurden nun weitgehend außer Acht gelassen.

Auf den Kauffahrteischiffen wurde bei Atemwegsinfekten wie in der Zeit vor Corona verfahren, es wurde eher kein Corona-Test durchgeführt und auf eine Isolierung eher verzichtet. Es gab und gibt noch eine hohe Anzahl von akuten Atemwegsinfekten und auch eine Rückkehr der alten Bekannten wie Windpocken und Norovirus Infektionen hat stattgefunden.

Die Meldefreudigkeit von möglicherweise infektiösen Erkrankungen hat bei den Kapitänen nicht zugenommen.

Das Corona-Impfangebot im Welcome Club in Bremerhaven konnte nicht mehr aufrechterhalten werden. Es gab bisher aber auch keine Nachfrage nach weiteren Impfmöglichkeiten. Die Agenturen haben Seeleute zum Impfen an die Impfzentren und auch an impfende Apotheken verwiesen. Dadurch konnte der Impfbedarf gedeckt werden und offensichtlich konnten nun auch Impfangebote in den Heimatländern der Seeleute genutzt werden.

Während der Corona Pandemie konnten Seeleute nur sehr schwer einen Routinearztbesuch im Hafen vereinbaren. Wir haben 2023 einen deutlichen Anstieg von Arztbesuchswünschen bemerkt. Sehr viele Zahnarztbesuche mit starken Beschwerden und mehrere teils sehr schwere Erkrankungen bei Seeleuten sind vorgekommen. Der Verdacht drängt sich auf, dass fällige Arztbesuche aufgrund von Corona nicht durchgeführt werden konnten und dass es nun manchmal zur Verschlimmerung des Befundes gekommen ist.

Insgesamt sind jedoch keine auffällig vermehrten Zahlen an infektiösen Erkrankungen aufgetreten und man merkt den Seeleuten noch immer die Erleichterung an, sich im Hafen wieder so frei wie vor Corona bewegen zu können.

Reisemedizin Bremerhaven

Reisen nach Corona

Im Lauf des Jahres haben die Imp fzahlen weiter zugenommen und viele große Reisen wurden geplant. Kreuzfahrten sind immer noch sehr beliebt aber auch lange Weltreisen. Thailand, Südafrika und Vietnam, Kambodscha und Kolumbien zählen zu den beliebtesten Reisezielen 2023.

Der Beratungsumfang hat zugenommen. Es gibt erweiterte Imp fempfehlungen für die Japanische Enzephalitis, für Polio, für Tollwut und eine zunehmende Bedeutung hat die Expositionsprophylaxe vor Mückenstichen gewonnen.

Großes Interesse besteht an dem neu zugelassenen Impfstoff gegen Denguefieber. Steigende Denguefieber-Fallzahlen sind weltweit aufgetreten. Laut WHO gehört die Denguefieberinfektion zu den 10 größten Bedrohungen der Weltgesundheit. Seit Dezember 2022 ist der Dengueimpfstoff Qdenga in Deutschland zugelassen.

Im November 2023 hat die Ständige Impfkommision erstmals eine Empfehlung dieser Impfung herausgegeben. Die Empfehlung gilt nur für Personen älter als 4 Jahre, die bereits eine Dengueinfektion durchgemacht haben. Die Grundimmunisierung mit diesem Impfstoff soll vor der Abreise abgeschlossen sein. Die Grundimmunisierung besteht aus zwei Impfungen im Abstand von drei Monaten

Da es sich um einen Lebendimpfstoff handelt, dürfen Schwangere und Immungeschwächte nicht geimpft werden.

Die unkomplizierte (Erst)Infektion weist drei wesentliche Symptome auf: Fieber, Muskel-, Glieder-, Knochen- oder Gelenkschmerzen und eventuell einen masernähnlichen Hautausschlag.

Die klinischen Studien des Impfstoffes Qdenga haben gezeigt, dass bei der Gruppe der Personen, die bereits eine Denguefieberinfektion durchgemacht hatten eine Impfstoffwirksamkeit gegen alle 4 Serotypen des Denguefiebers bestand. Bei der Gruppe der Personen, die vorher keine Denguefieberinfektion durchgemacht hatten, wurde eine Impfstoffwirksamkeit gegen die Denguetypen 1 und 2 festgestellt, aber keine Wirksamkeit gegen die Denguetypen 3 und 4 (in der Gruppe 4 gab es nur wenige Fallzahlen). In diesen Fällen könnte eine Infektion im Urlaubsland mit den Denguefieber Typen 3 oder 4 direkt zu den Denguefieber-

Komplikationen führen, da die Impfung wie eine Erstinfektion wirken könnte.



Abbildung. 55: Imposante Baumwurzeln bei einer Thailandreise (Eigene Aufnahme, C. Beykirch)



Abb. 56: Impressionen einer Bootsfahrt in Thailand (Eigene Aufnahme, C. Beykirch)

Andererseits sollen 40-80% der Denguefieber-Infektionen symptomlos verlaufen, so dass eine komplizierte (Zweit)Infektion unerwartet auftreten kann.

Die Expositionsprophylaxe, also der Mückenschutz muss weiter sorgfältig durchgeführt werden. Man hofft, dass durch die Impfung das Risiko schwerer Verläufe reduziert wird, nimmt aber an, dass eine Infektion trotzdem stattfinden könnte.

Außerdem gibt es noch andere Erkrankungen, die durch tagaktive Stechmücken übertragen werden können, wie zum Beispiel Chikungunya und Zika und durch nachtaktive Insekten wie zum Beispiel Malaria oder Japanische Enzephalitis.

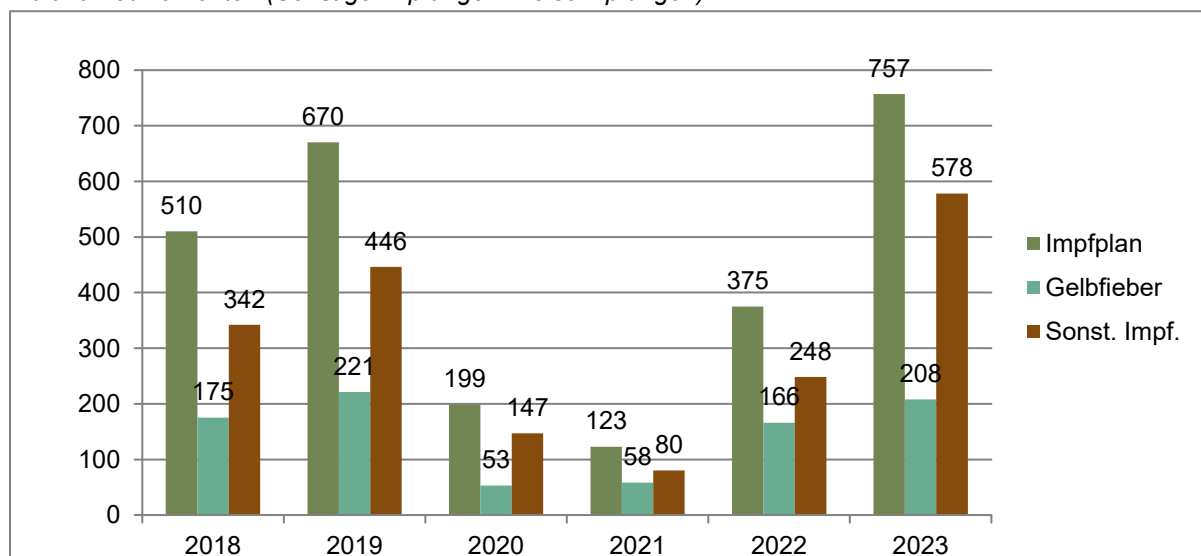
Im Jahr 2023 wurden bei uns mehr Impfungen und Beratungen als in den 5 Jahren zuvor durchgeführt (Diagr. 19). Das Ende der Coronapandemie hat auch dazu geführt, dass während der Pandemie abgesagte Reisen nachgeholt wurden. Die Reisefreudigkeit scheint jedoch zugenommen zu haben. Viele Reisende haben sich nach unserer

Beratung bei den Hausärzten und Hausärztinnen impfen lassen.

Die Frage nach der Dengueimpfung wurde im letzten Quartal sehr oft gestellt. Für eine Impfung nach Empfehlung kamen nur sehr wenige Reisende in Betracht. Die Bedingungen, dass eine Erstinfektion nachgewiesen werden konnte und mehr als 3 Monate Zeit bis zur Abreise zur Verfügung stand, hat sich bisher nicht oft ergeben.

Die Aufklärung über die Möglichkeit einer Impfung gegen Denguefieber und ganz besonders die Aufklärung über guten Schutz vor tag- und nachtaktiven Stechmücken nimmt bei der Impfplanerstellung und Impfberatung einen großen Teil der Zeit ein und gehört damit zu den Aufklärungsschwerpunkten in unserer reisemedizinischen Praxis.

Diagramm 19: Impfplan: Auflistung der empfohlenen Impfungen und/oder der empfohlenen Einnahme von Malaria-medikamenten (Sonstige Impfungen: Reiseimpfungen)



Schiffshygiene

Tabelle 21: Übersicht der Schiffsabfertigungen und Atteste

Leistungsumfang	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schiffsankünfte über See, Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt 1)	7222	7683	7517	6650	5978	5945	5860	n. a.
Allgemeine Schiffsabfertigungen bei Ankunft des Schiffes durch Besichtigung	3723	4055	3777	3243	2657	2278	2242	2125
Prüfung der Schiffe bei Ankunft anhand gespeicherter Daten im Amt/Aktenlage	2589	2667	2585	2290	2545	2757	2703	2874
Ausstellen von Trinkwasserattesten	n.a.	546	555	539	467	432	483	407
Entnahme von Trinkwasserproben	n.a.	977	924	911	757	645	703	789
Hygienebesichtigungen der Schiffe und Erstellen von Bescheinigungen	542	499	499	425	452	470	478	471

Die Zahl der Schiffsankünfte nimmt weiter kontinuierlich ab (Tab. 21). Es sind weniger, aber dafür größere Schiffe im Einsatz.

Durch die Meldung über das National Single Window Portal können mehr Schiffe anhand der aktuellen elektronischen Daten im Amt abgefertigt werden. Diese Möglichkeit ist von der Schifffahrt explizit gewünscht. Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und kein Grund für eine Überprüfung vor Ort vorliegt, erleichtert sich die Situation für die Seeleute, für die es im Hafen schwierig sein kann, ihre Ruhezeiten einzuhalten.

Der große Arbeitsaufwand, den Kreuzfahrtschiffe verursachen, geht aus der Statistik nicht hervor. Pro Schiff erreichen mehrere tausend Menschen Bremerhaven. Infektionserkrankungen wie zum Beispiel Norovirusinfektionen sind an der Tagesordnung. Die Bearbeitung bindet sehr viel Arbeitszeit. Im Jahr 2023 gab es insgesamt 112 Anläufe von Kreuzfahrtschiffen. Davon handelte es sich bei 40 Terminen um Doppelanläufe, das heißt, an 40 Tagen lagen 2 Kreuzfahrtschiffe gleichzeitig am Kreuzfahrtterminal.

Notfallübung

Hintergrund

Die Häfen der Städte Bremerhaven und Bremen unterliegen den Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Dementsprechend müssen die rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz / IGV-DG) umgesetzt werden. Seit 2012 müssen beide Häfen über einen Notfallplan für gesundheitliche Notlagen verfügen, der mit den zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden abzustimmen, fortzuschreiben und regelmäßig zu beüben ist.

Vor diesem Hintergrund wurde vom hafenzärztlichen Dienst am 31.08.2023 erfolgreich eine Notfallplanübung im Bereich des Hafens Bremerhaven durchgeführt. Das Übungsszenario sah die Meldung eines Crewmitglieds mit unklarer Infektionserkrankung an Bord eines virtuellen Seeschiffes vor. Die Übung selbst konnte an Bord eines in Bremerhaven liegenden Kreuzfahrtschiffes durchgeführt werden.

Zielstellung der Notfallübung

Die Hauptziele der im letzten Jahr durchgeführten Übung waren:

- Überprüfung der eingesetzten Kommunikationsstrukturen und vorhandener Meldekette
- Vorschriftsmäßiges Führen eines Einsatztagebuchs
- An- und Ablegen der Infektionsschutzkleidung
- Erstversorgung und Diagnostik des Crewmitglieds
- Gewinnung, Verpackung und Versand von infektiösen Bioproben unter Schutzbedingungen
- Fachgerechte Entsorgung aller Schutzmaterialien
- Auswertung der Übung und Anpassung bzw. Aktualisierung der Angaben im Notfallplan

Ergebnisse

Die wichtigsten Erkenntnisse und ggfs. erforderlichen Maßnahmen zu den Schwerpunkten werden im Folgenden aufgeführt.

Kommunikation

Bei allen Verdachtsfällen oder tatsächlichen Notlagen ist eine gut funktionierende Kommunikation unerlässlich. Es ist wichtig, alle vom Notfall Betroffenen mit aktuellen Lageinformationen auf dem Laufenden zu halten und die Anwendung aller jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Unerkannte Lücken in Meldekette könnten zu Informationsverlusten führen, die beim Auftreten einer infektiologischen Notlage gravierende Auswirkungen haben könnten. Während der Vorbereitung, Durchführung und auch in der Nachbereitung der Notfallübung haben sich alle Kommunikationskanäle als funktionierend erwiesen. Sämtliche Meldungen über die erforderlichen Notfallverteiler und Meldekette haben die entsprechenden Adressaten erreicht. Im Zuge der Nachbereitung wurden allerdings einige wenige Mailadressen im Notfallverteiler angepasst. Es hat sich gezeigt, dass zwischenzeitlich neu eingerichtete Funktionsadressen besser für Notfallmeldungen geeignet sind als persönliche Mailadressen des Personals. So können Mitteilungen zukünftig auch im Falle einer Abwesenheit an die zuständigen Adressaten gelangen.

Einsatztagebuch

Im Einsatztagebuch werden alle lagerelevanten Ereignisse und Maßnahmen eines Einsatzes oder einer Übung in zeitlicher Abfolge dokumentiert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle Beteiligten zu jeder Zeit einen nachvollziehbaren Überblick zum aktuellen Kenntnisstand erhalten können. Darüber hinaus liefert das Tagebuch einen rechtsverbindlichen Nachweis über den Einsatz-/Übungsverlauf und bildet im Nachgang die Grundlage für Auswertungen und Nachbesprechungen. Das vorhandene Einsatztagebuch konnte alle Anforderungen der Notfallübung erfüllen. Um die Anwendbarkeit des Tagebuchs weiter zu verbessern, wurde ein zusätzliches Formblatt integriert, in dem die Erreichbarkeit und die Antworten aller Adressaten des Notfallverteilers automatisch farblich unterlegt werden. So konnte die Übersichtlichkeit dieser komplexen Liste deutlich verbessert werden.

Schutzkleidung

Im Rahmen des Infektionsschutzes muss medizinische Schutzkleidung sehr hohe Ansprüche erfüllen, um effektiven Schutz vor Krankheitserregern zu gewährleisten. Hierbei kommt dem korrekten An- und Ablegen der notwendigen Schutzkleidung eine besondere Bedeutung zu: Nur bei fachgerechter Anwendung kann die Gesundheit des Personals wirksam vor Infektionen geschützt werden. Im normalen Arbeitsalltag kommt diese besondere Schutzkleidung normalerweise nicht zum Einsatz, sodass ein regelmäßiges Üben des sachgemäßen Umgangs notwendig ist. Im Rahmen der Notfallübung wurden zwei Teams zu je zwei Mitarbeitenden für das korrekte An- und Ablegen der Schutzkleidung erfolgreich geschult (siehe Abb. 57-61). Mit den während der Maßnahme aufgenommenen Fotos konnte im Nachgang das Handbuch für die Mitarbeitenden des hafenerärztlichen Dienstes aktualisiert werden. Hierdurch kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der Schutzkleidung noch effektiver sichergestellt werden.

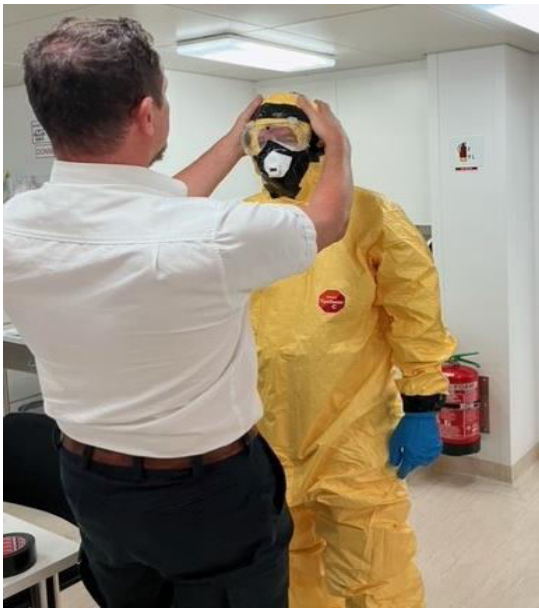


Abb. 57: Das Anlegen der Schutzkleidung ist sehr komplex und besteht aus mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten. Für die korrekte Durchführung ist sogar eine Assistenz notwendig



Abb. 58: Seegesundheitsaufseher und Hafendarzt gehen in Schutzkleidung als Team zum Patienten



Abb. 59: Das Ertasten einer Vene zur Blutentnahme stellt mit drei Paar Handschuhen eine besondere Herausforderung dar.



Abb. 60: Auch beim Ablegen der Schutzkleidung ist eine Assistenz erforderlich, um eine Kontamination des Personals zu verhindern



Abb. 61: Alle Komponenten der verwendeten Schutzkleidung werden in speziellen Abfallbehältnissen gesammelt und abschließend der fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die weiteren aufgeführten Übungsziele Erstversorgung, Entnahme von Bioproben und Entsorgung von potentiell infektiösem Material konnten während der Notfallübung durch eine problemlose Durchführung erreicht werden. Durch die Übung zeigten sich einige Anpassungserfordernisse, die im Rahmen der Nachbesprechung und Auswertung gesammelt und anschließend in eine aktualisierte Version des Notfallplans integriert wurden.

LMTVet Bremen
Abteilung 6 Hafenzärztlicher Dienst
Dr. Clemens Jürgens
Hafenarzt
Bremerhaven

Anhang

Anhang• Standorte und Erreichbarkeiten



Abbildung 62:: Papier (Quelle: <https://unsplash.com/photos/WmnsGyaFnCQ>, abgerufen 12.08.22)

Standorte & Erreichbarkeiten

Referat 32 „Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Pflanzenschutz“

www.verbraucherschutz.bremen.de



Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 32 - Verbraucherschutz,
Veterinärwesen & Pflanzenschutz
Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
E-Mail: verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin

www.lua.bremen.de



Lloydstr. 4
28217 Bremen
Tel.: 0421/361-10001
Fax.: 0421/361-15238
E-Mail:
office@lua.bremen.de

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

www.LMTVet.bremen.de



3

Lötzeener Str. 3
28207 Bremen
Tel.: 0421/361-4035
Fax.: 0421/361-17466
E-Mail: office@LMTVet.bremen.de



4

Grenzkontrollstelle Bremen
Zum Schuppen 22
28197 Bremen
Tel.: 0421/14253426
Fax.: 0421/14253427



5

Standort Bremerhaven
Freiladestr. 1
27572 Bremerhaven
Tel.: 0471/596-13883
Fax: 0471/596-13881
E-Mail: officebhv@LMTVet.bremen.de



Fleischhygiene Bereich Bremerhaven
Schlachthofstr. 1
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471/9512349
Fax: 0471/3000994
E-Mail: fleischhygiene@schlachthof-brhv.de

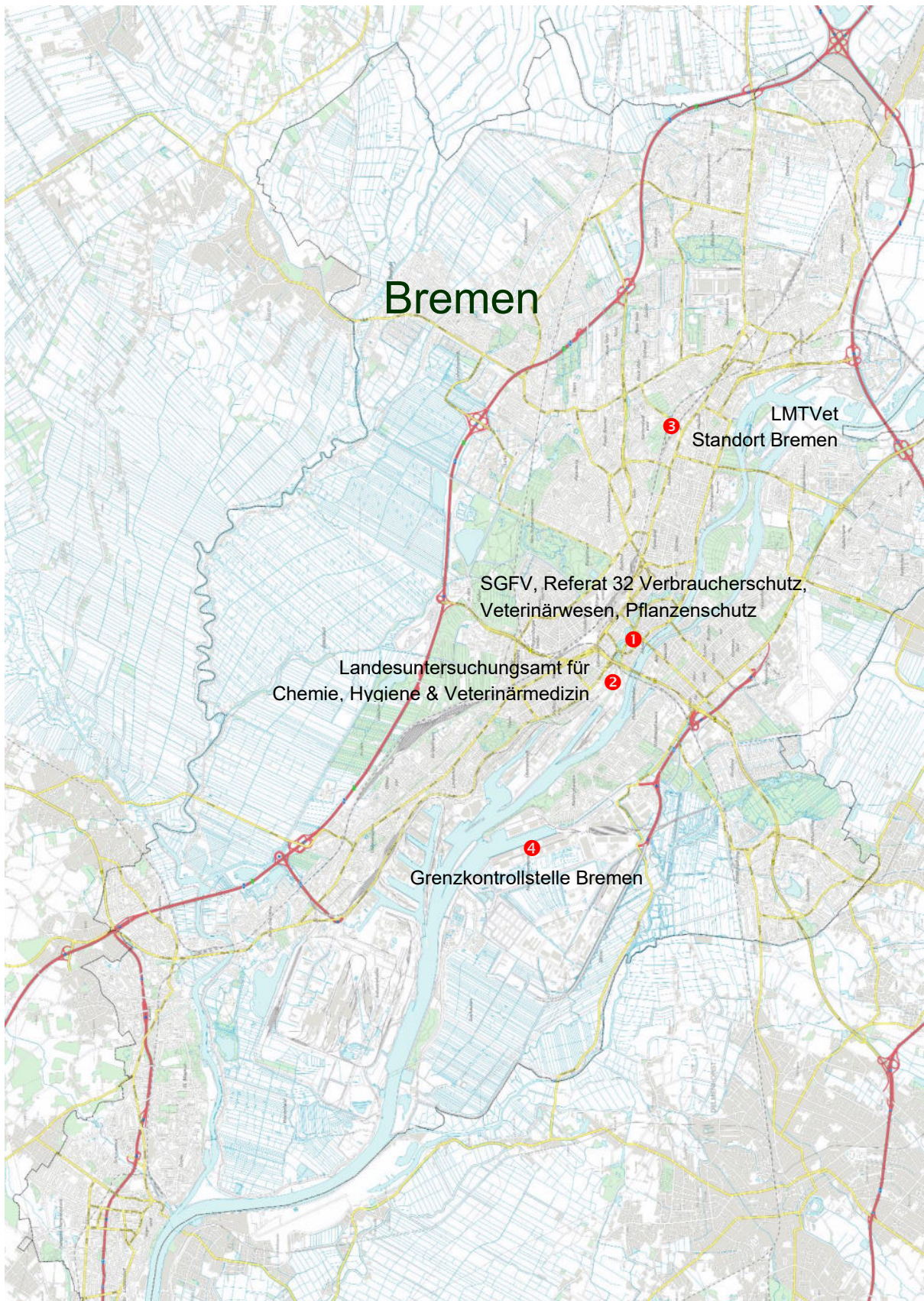
6



Grenzkontrollstelle Bremerhaven
Senator – Borttscheller – Str. 8
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471/596-13470
Fax: 0471/596-13474
E-Mail: officegkst@LMTVet.bremen.de

7

Standorte Karte Bremen



© GeoInformation Bremen

Standorte Karte Bremerhaven



Lebensmittelkontrollen – Futtermittelüberwachung – Tierschutz & Tiergesundheit – Pflanzenschutz & Pflanzengesundheit



Grenzkontrollstellen – Wirtschaftlicher Verbraucher:innenschutz - Wasser – Hafenärztlicher Dienst

Abbildung 63: Luftballon, Bremen Blumental (Quelle: eigene Aufnahme Ref 32, SGFV)